

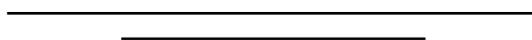
Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2019

Einzelplan 15

**Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und
Klimaschutz**



Vorwort zum Einzelplan 15

A) Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 15 enthält die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), im Einzelnen

	Seite
Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (<u>Kap. 1501</u>)	8
Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten (<u>Kap. 1502</u>)	24
Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (<u>Kap. 1503</u>)	42
Gewerbeaufsichtsverwaltung (10 Staatliche Gewerbeaufsichtsämter) (<u>Kap. 1506</u>)	54
Wohnungs- und Siedlungswesen (<u>Kap. 1510</u>)	70
Wohnungsbauprogramme (<u>Kap. 1511</u>)	76
Städtebauförderung und Stadterneuerung (<u>Kap. 1512</u>)	80
Naturschutz und Landschaftspflege (<u>Kap. 1520</u>)	90
Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (<u>Kap. 1522</u>)	134
Nationalpark Harz (<u>Kap. 1524</u>)	146
Nationalpark Wattenmeer (<u>Kap. 1525</u>)	154
Biosphärenreservat Elbtalaue (<u>Kap. 1526</u>)	166
Verwendung der Abwasserabgabe (<u>Kap. 1552</u>)	176
Küsten- und Hochwasserschutz (<u>Kap. 1554</u>)	202
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (<u>Kap. 1555</u>)	222
Verwendung der Wasserentnahmegebühr (<u>Kap. 1556</u>)	246
Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung (<u>Kap. 1591</u>)	262

Die NBank wickelt zudem die in die Zuständigkeit des MU fallenden Förderprogramme aus dem EFRE ab; neben der Zuständigkeit des NLWKN wird für die Abwicklung der ELER-Förderprogramme (PFEIL) auch die im Geschäftsbereich des ML geschaffene Organisationsstruktur genutzt.

Von den **Landesbeteiligungen** an privaten Gesellschaften sind die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagung von Sonderabfall mbH, Hannover, und die institutionell geförderte Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, Hannover (siehe Kapitel 1503, Titelgruppe 66), fachlich dem Geschäftsbereich des MU zuzuordnen.

B) Wesentliche organisatorische Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Mit Wirkung vom 22.11.2017 wurde aufgrund entsprechender Entscheidung der Landesregierung die Abteilung Städtebau und Wohnen vom Sozial- zum Umweltministerium verlagert. Mit dem Nachtragshaushalt 2018 wurden die Kapitel 1510, 1511, 1512 und 1591 neu in den Einzelplan 15 aufgenommen. Die neue Bezeichnung des Ministeriums lautet „Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz“.

C) Sondervermögen und Rücklagen

Für die überjährige Bewirtschaftung der EU-Fördermittel sind im Rahmen des „Sondervermögens zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ (§ 1 des SdV-Gesetzes vom 14.07.2015, Nds. GVBl. S. 136) folgende vier Unterabteilungen (Kapitel) eingerichtet:

Kapitelbezeichnung	Kapitel	Seite
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2007-2013)	51 51	266
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2014-2020)	51 52	268
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen – ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel	51 53	272
Sondervermögen zweckgebundener Einnahmen - LIFE - Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich	51 54 51 57	276 280

Daneben sind im Einzelplan 08 (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr), Kapitel 50 86 (Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE -), Titelgruppen 70 (OP EFRE IWB für ÜR Lüneburg 2014-2020) und 71 (EFRE-OP 2014-2020 (IWB) - ohne Lüneburg) EU-Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Förderprogramme des MU veranschlagt.

Folgende **Rücklagen** dienen ebenfalls einer klaren Zuordnung von zweckgebundenen Einnahmen und einem innerhalb der Jahresrechnung separaten Nachweis der zur Verfügung stehenden Mittel:

Kapitelbezeichnung	Kapitel	Seite
Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle	61 51	286
Rücklage für Maßnahmen nach § 13 AbwAG	61 52	288
Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Niedersächsischen Wassergesetzes	61 53	290
Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer	61 54	292
Rücklage für Ersatzzahlungen	61 55	294

D) Hochbaumaßnahmen

Im Kapitel 20 11 des Einzelplans 20 - Hochbauten - sind keine Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des MU ausgewiesen.

E) Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen (Investive Maßnahmen des Naturschutzes – Kap. 15 20, Titelgruppe 74 sowie Hochwasser- und Küstenschutz – Kap. 15 54, Titelgruppen 61, 62 und 81) stehen nach dem 47. Rahmenplan (einschließlich Sonderrahmenpläne) Mittel für das Haushaltsjahr 2019 i. H. v. 80,018 Mio. EUR zur Verfügung (Bundemittel 54,170 Mio. EUR Landesmittel 25,848 Mio. EUR. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen betragen insgesamt 44,924 Mio. EUR (zu Lasten des Bundes: 30,599 Mio. EUR, zu Lasten des Landes: 14,325 Mio. EUR).

Soweit es sich um Ausgaben nach dem obigen Gesetz handelt, ist in der Spalte „Titel“ der Klammerzusatz „(GA)“ angefügt. Im Einzelnen wird auf die Anlage 1 zum Einzelplan 09 verwiesen.

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1501	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	—	29.345	1.995	763	32.103	29.112	28.779	
1502	Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten	—	—	1.516	1	1.517	395	821	
1503	Energie, Klimaschutz und Nachhal- tigkeit	—	—	—	—	—	—	—	
1506	Gewerbeaufsichtsverwaltung	—	14.838	—	—	14.838	43.382	5.167	
1510	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	1	55.979	—	55.980	—	178	
1511	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	—	—	—	—	
1512	Städtebauförderung und Stadter- neuerung	—	50	—	65.875	65.925	—	300	
1520	Naturschutz	—	—	—	5.083	5.083	59	994	
1522	Budgetierung Alfred Toepfer Aka- demie für Naturschutz	—	145	853	33	1.031	1.721	1.050	
1524	Nationalpark Harz	—	—	1.000	—	1.000	5.205	4	
1525	Nationalpark Wattenmeer	—	73	—	496	569	2.628	1.335	
1526	Biosphärenreservat Elbtalaue	—	143	3	—	146	1.185	603	
1552	Verwendung der Abwasserabgabe	30.300	10	822	11.925	43.057	551	2.289	
1554	Küsten- und Hochwasserschutz	—	175	—	59.729	59.904	—	579	
1555	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	—	—	—	4.028	4.028	—	—	
1556	Verwendung der Wasserentnahme- gebühr	55.000	—	—	11.255	66.255	—	10	
1591	Fachaufgaben der Ämter für regio- nale Landesentwicklung	—	—	—	—	—	693	—	
	Summe 2019	85.300	44.780	62.168	159.188	351.436	84.931	42.109	
	Summe 2018	86.500	48.847	66.183	129.299	330.829	81.362	45.893	
	2019 mehr(+)/weniger(-)	-1.200	-4.067	-4.015	+29.889	+20.607	+3.569	-3.784	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2019 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2018 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2019 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
381	—	348	1.337	59.957	-27.854	-24.507	-3.347	—
12.599	1.110	30.535	—	45.460	-43.943	-17.491	-26.452	40.076
7.340	—	—	80	7.420	-7.420	-9.709	+2.289	4.625
309	—	1.226	1.357	51.441	-36.603	-36.144	-459	—
116.911	—	—	—	117.089	-61.109	-62.338	+1.229	—
2.745	—	—	—	2.745	-2.745	-3.146	+401	—
—	—	122.802	—	123.102	-57.177	-46.552	-10.625	61.312
25.448	1.000	14.647	1.018	43.166	-38.083	-29.319	-8.764	30.097
977	—	10	83	3.841	-2.810	-2.627	-183	501
2.125	—	369	13	7.716	-6.716	-5.885	-831	—
1.438	—	30	210	5.641	-5.072	-4.953	-119	—
281	—	280	377	2.726	-2.580	-2.344	-236	—
12.726	3.450	8.244	2.178	29.438	+13.619	+13.102	+517	6.760
715	30.904	45.775	499	78.472	-18.568	-26.624	+8.056	45.871
83.317	—	13.013	—	96.330	-92.302	-90.058	-2.244	2.000
22.470	—	—	12.160	34.640	+31.615	+36.353	-4.738	17.650
—	—	—	—	693	-693	-607	-86	—
289.782	36.464	237.279	19.312	709.877	-358.441	-312.849	-45.592	208.892
290.890	33.095	180.897	11.541	643.678	—			159.203
-1.108	+3.369	+56.382	+7.771	+66.199				+49.689

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 01-9	342	Gebühren, sonstige Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 981 10.</i>		2.650	2.650	—	2.243
111 10-8	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG)		950	850	+100	63
111 11-6	649	Gebühren und tarifliche Entgelte für Maßnahmen nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWG) der Bundesnetzagentur <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 10.</i>		—	—	—	—
111 12-4	011	Gebühren und tarifliche Entgelte der Bauabteilung		139	139	—	—
111 65-5	342	Auslagen für die Heranziehung von Sachverständigen in Atomgenehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		25.000	29.400	-4.400	25.093
119 01-0	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		2	2	—	5
119 03-6	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		4	4	—	4
119 30-3	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
231 64-2	342	Zuweisungen vom Bund - Erstattung von Zweckausgaben im Rahmen der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		1.000	1.000	—	—
281 17-8	841	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		934	870	+64	875
381 10-5	891	Zuführung von 15 56 - 981 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr		254	254	—	220
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 14 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie		309	309	—	303
381 12-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 83 für Personalkosten des Leiters u. zwei Sachb. d. Fachbereiches 3 des Havariekommandos		107	100	+7	72
381 13-0	891	Zuführung von 1552 - 981 78		93	—	+93	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>		(600)	(600)	(—)	(241)
111 61-2	342	Gebühren für die Übernahme radioaktiver Abfälle		600	600	—	207
231 61-8	342	Sonstige Erstattungen vom Bund		—	—	—	—
359 61-4	851	Zuführung von 61 51 - 919 11		—	—	—	33

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1501

Bei den Ansätzen der Titel der Hauptgruppe 5 sind auch die für die Arbeit der Regulierungskammer Niedersachsen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG) vom 31.10.2012 (Nds. GVBl. S. 265) erforderlichen Mittel veranschlagt.

Zu 111 10

Mehr infolge aktueller Einnahme-Prognose.

Zu 111 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 231 64

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Titelgruppe 64.

Zu 281 17

Erstattung durch den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; die Zahlung ist jeweils bei 15 55 – 682 10 veranschlagt.

Zu 381 10

Vgl. 15 56 – 981 12.

Zu 381 11

Vgl. 15 52 – 981 14.

Zu 381 12

Vgl. 15 52 – 981 83.

Zu 381 13

Vgl. 1552 - 981 78

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 61/62.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63		Niedersächsisches Umweltinformationssystem <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabebetitelgruppe 63.</i>		(61)	(61)	(—)	(108)
231 63-4	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben vom Bund		7	7	—	8
232 63-0	332	Erstattung von Verwaltungsaufgaben von Ländern		54	54	—	101
A U S G A B E N							
412 10-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs. 7 Nds. PersVG und § 48 Abs. 3 Nds. Richtergesetz	—	1	1	—	0
421 01-8	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	189	184	+5	210
421 02-6	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	83	102	-19	—
422 01-4	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01 und 1591-422 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	25.827	23.992	+1.835	12.852
422 04-9	011	Anwärterbezüge	—	137	138	-1	—
422 17-0	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	—
422 19-7	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	0
427 31-8	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	3	3	—	1
427 39-3	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	16	—	+16	15
428 01-2	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	6.751
428 04-7	011	Entgelte für Auszubildende	—	24	28	-4	—
428 17-9	011	Entgelte für zugewiesenes Tarifpersonal	—	—	—	—	-49
441 01-9	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.733	2.501	+232	2.291
441 05-1	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	23	23	—	17
443 01-1	841	Fürsorgeleistungen	—	48	48	—	40
443 02-0	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	—	—	—	—	—
453 01-7	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	28	28	—	7
511 01-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 10, 526 01, 526 02, 526 10,</i>	—	263	253	+10	216

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 63. Bei den Einnahmeansätzen ist die Mitfinanzierung des Bundes und der Länder für die Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Umweltministerium Baden-Württemberg über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS) veranschlagt.

Zu 412 10

Der/die Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von 125 EUR.

Zu 422 01

1. Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/ des Ministers ist für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 9 TV-L eingruppiert. Sie erhält eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der VergGr. Vb und IVb BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu VergGr. IVb BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit wird sie unter Wegfall der vorgenannten Zulage in die Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert. Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 TV-L bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten. Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers ist für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhält sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der VergGr. VIb und Vc BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.
2. Die Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs ist für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 8 TV-L eingruppiert. Sie erhält eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. V c und V b BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. V b BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit wird sie dauerhaft in die EG 9 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig. Sofern die Vorzimmertätigkeit vor Ablauf von sechs Jahren beendet wird, ist die zurückgelegte Zeit auf eine Vorzimmertätigkeit in EG 6 TV-L anzurechnen.
3. Die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter/-innen sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in EG 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. VI b und V c BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in EG 6 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte persönliche Zulage wird bis zum Ausscheiden aus der Vorzimmertätigkeit weiter gewährt.

Zu 428 04

Veranschlagt sind Mittel für die Ausbildung einer Volontärin/eines Volontärs.

Zu 441 01

Ansatzserhöhung aufgrund der Umressortierung der Bauabteilung.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 511 01-7		527 01, 527 02, 531 10, 541 10, 546 01, 546 02, 547 11, 547 12, 1506-511 01, 1506-514 01, 1506-517 01, 1506-518 02, 1506-519 01, 1506-525 01, 1506-526 01, 1506-526 02, 1506-527 01, 1506-527 02, 1506-531 01, 1506-546 01, 1506-546 05, 1506-547 13, 1525-511 01, 1525-514 01, 1525-517 01, 1525-518 01, 1525-518 02, 1525-519 01, 1525-525 01, 1525-527 01, 1525-546 01, 1526-511 01, 1526-514 01, 1526-517 01, 1526-518 01, 1526-518 02, 1526-525 01, 1526-526 02, 1526-527 01, 1526-546 01 und 1526-546 05.					
514 01-6	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	25	20	+5	25
517 01-5	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	510	510	—	536
518 01-1	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	51	51	—	50
518 02-0	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	19	19	—	18
519 01-8	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
525 01-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	172	172	—	129
525 10-7	342	Aus- und Fortbildung von Bediensteten im Bereich atomrechtl. Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
526 01-4	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	—	194	194	—	94
526 02-2	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	47	47	—	92
526 10-3	011	Kosten der Regierungskommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	4
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	210	210	—	170
527 02-9	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	19
529 10-2	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	4
531 10-7	011	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des	—	158	95	+63	84

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2017	Ist 01.01.2018	Soll 2019
Pkw	4	4	4

Zu 526 10

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben für die Arbeit der 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“, die im September 2017 ihre Arbeit aufgenommen hat. Schwerpunktthemen sind „Nachhaltige Chemikalienpolitik“, „Fortentwicklung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft“, „Produktverantwortung und Ressourceneffizienz“, „Emissionsrechtehandel“, „Umweltpolitik in Zeiten des Digitalen Wandels“ sowie „Hemmnisse in der Sektorkopplung und Lösungsansätze“.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 531 10-7		<i>Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
541 10-2	011	Veranstaltungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	16	16	—	4
546 01-5	011	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	41	41	—	14
546 02-3	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	0
546 30-9	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-9	011	Wirtschaftskontakte, Delegationsreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01. *** Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	60	60	—	54
547 12-7	011	Vorhaben "Gesund im MU" (Gesundheitsmanagement) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	3
631 10-1	649	Erstattung von durch Einnahmen (Gebühren und Auslagen) gedeckten Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 11.</i>	—	—	—	—	—
631 11-0	649	Erstattung von nicht durch Einnahmen (Gebühren und Auslagen) gedeckten Verwaltungskosten der Bundesnetzagentur	—	—	—	—	—
632 01-9	649	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die länderübergreifende Servicestelle für stoffliche Marktüberwachung <i>Übertragbar.</i>	—	34	53	-19	—
633 01-5	641	Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Atomgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	—	80	-80	16
682 09-1	623	Zuführungen an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	—
686 10-0	623	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	50	50	—	28
686 11-9	011	Zuschuss für den UVP-Kongress 2018	—	—	15	-15	—
812 10-6	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	25	25	—	20
972 16-2	881	Globale Minderausgabe 2016	—	—	—	—	—
972 18-9	881	Globale Minderausgabe 2018	—	—	-1.800	+1.800	—
981 10-2	891	Abführung an 13 50 - 381 15 von Versorgungsanteilen der Gebühren <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 10 v.H. der Isteinnahmen bei 111 01.</i>	—	—	265	-265	224

ERLÄUTERUNGEN

Zu 531 10

Mehr wegen Verlagerung von Titel 633 01

Zu 633 01

Weniger wegen Verlagerung von 63.000 EUR zu Titel 531 10 und 17.000 EUR zur anteiligen Finanzierung von Nachwuchskräftegewinnung der allg. Verwaltung zugunsten des Einzelplans 03.

Zu 686 10

Veranschlagt sind die im Geschäftsbereich (ohne NLWKN, NNA und Nationalparkverwaltung Harz) anfallenden Ausgaben.

	EUR
1. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)	423,00
2. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Eschborn	250,00
3. Deutsches Institut für Normung, Berlin	1.027,15
4. Förderation der Natur- und Nationalparke Europas (FNNPE)	1.190,00
5. Europark Förderation Deutschland	5.135,11
6. Forum für Zukunftsenergie e. V.	363,00
7. IMPEL Europäisches Netzwerk für die Anwendung u. Durchsetzung des Umweltrechts	500,00
8. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK)	225,00
9. The Climate Group	15.000,00
10. Fachagentur Wind an Land	25.000,00
zusammen:	49.113,26

Zu 981 10

Die Abführung des bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen in der Gebühr enthaltenen Versorgungszuschlags als haushaltstechnische Verrechnung an Kapitel 1350 entfällt vom Haushaltsjahr 2019 an.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15 von Nutzungs- entgelten für Liegenschaften	—	1.177	1.159	+18	1.158
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62		Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen gemäß § 9 a Atomgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(600)	(600)	(—)	(241)
547 61-5	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	20	20	—	3
547 62-3	342	Beauftragung eines Dritten zum Betrieb einer Landessammelstelle	—	150	150	—	80
631 61-6	342	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	270	270	—	33
919 61-0	851	Abführung an Kapitel 61 51 Titel 359 10 zur Rücklage	—	160	160	—	124
TGr. 63		Niedersächsisches Umweltinformationssys- tem <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(760)	(690)	(+70)	(610)
538 63-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	409	379	+30	348
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	1	1	—	0
631 63-2	332	Sonstige Zuweisungen an den Bund	—	13	13	—	7
632 63-9	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder	—	14	14	—	13
812 63-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software	—	323	283	+40	243
TGr. 64		Zwischenlagerung und Endkonditionierung von radioaktiven Abfällen aus geschlossenen Landessammelstellen gemäß § 9a Atomgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 64.</i>	(—)	(1.000)	(1.000)	(—)	(257)
547 64-0	641	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	1.000	900	+100	257
671 64-2	641	Erstattungen an Dritte für Sanierungsmaß- nahmen und endlagergerechte Verpackung	—	—	100	-100	—
TGr. 65		Auslagen in Atomgenehmigungs-, Planfest- stellungs- und Aufsichtsverfahren <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 65.</i>	(—)	(25.000)	(29.400)	(-4.400)	(24.914)
526 65-0	342	Sachverständige	—	24.930	29.330	-4.400	24.876

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Zu Titelgruppe 61/62

Gemäß § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes haben die Länder Landessammelstellen für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle einzurichten. Das Land bedient sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben eines Dritten, der GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH, Essen.

Zu 547 62

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme der Leistungen der GNS.

Zu 631 61

Veranschlagt sind die Ausgaben für die an den Bund abzuführende Endlagerpauschale.

Zu Titelgruppe 63

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der Niedersächsischen Umweltinformationssysteme (1) sowie der Anteil Niedersachsens an Kooperationen mit dem Bund und den Ländern für den Aufbau, die Unterhaltung und Weiterentwicklung gemeinsamer Umweltinformationssysteme (2). Den gesetzlichen Hintergrund für die nachfolgend beschriebenen Anwendungen bilden das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (Umsetzung der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG) sowie das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (Umsetzung der EU-INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG).

(1) Zu den Niedersächsischen Umweltinformationssystemen gehören

- das Nds. Umweltinformationsportal (NUMIS) inkl. angeschlossener Datenkataloge und
- das Nds. Geoinformationssystem (GEOSUM) inkl. der Fachsysteme des Geschäftsbereichs.

Ein Großteil der Betriebskosten fällt für die Beschaffung von Geodaten, die Softwarewartung und Softwareentwicklung sowie für den Betrieb der Systeme an. Die Maßnahmen dienen dazu, die Informationsangebote und Basisdaten der Dienststellen im Geschäftsbereich zu harmonisieren, zu strukturieren und zu ergänzen sowie einen zentralen, benutzerfreundlichen Zugang zu den Informationen für die Öffentlichkeit bereit zu stellen.

NUMIS und GEOSUM werden, entlang der gesetzlichen Vorgaben, kontinuierlich weiterentwickelt und mit den Datenportalen der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) und der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) technisch und inhaltlich harmonisiert. Für die fachspezifischen Aufgaben ist ständig ein aktueller Bestand an Geobasisdaten zu beschaffen und vorzuhalten.

(2) Im Rahmen einer Bund-Länder-Verwaltungskooperation wird die Software „InGrid“, die Bestandteil des NUMIS-Portals ist, gewartet und gepflegt. Die Mittelverwaltung des Projekts obliegt als federführendem Partner Niedersachsen. Aus diesem Grund fließen auf vertraglicher Basis jährlich Mittel von den Kooperationspartnern in den Landeshaushalt.

Höherer Ansatz u.a. wegen der technischen Umsetzung der Anforderungen der EU-UVP-Richtlinie/des NUVPG sowie wegen gestiegener Kosten für Geoinformationssystem-Lizenzen.

Zu 538 63

Veranschlagt sind Mittel für Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der niedersächsischen Umweltinformationssysteme sowie für die Beschaffung von Geodaten für den Geschäftsbereich des MU.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	275	—	—	275
2020	275	—	—	275
2021	275	—	—	275
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	825	—	—	825

Zu 547 63

Veranschlagt sind Mittel für die Haltung von Internet-Domänen außerhalb des Landesnetzes.

Zu 631 63

Veranschlagt sind Mittel für die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses und die Kooperationen bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (LA KoopUIS, Bundesamt für Naturschutz) sowie für die Entsendung und Finanzierung von deutschen Experten an das europäische IVU-Büro in Sevilla (Informationsaustausch zu den BVT-Blättern) auf Basis einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (Umweltbundesamt).

Zu 632 63

Veranschlagt sind Mittel für verschiedene Projekte im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (VKoopUIS). Im Einzelnen sind dies die Projekte Informationssystem geführ-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 632 63

liche Stoffe – Anwendung Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder (IGS-GSBL), Geschäftsführung des Ständigen Ausschusses Umweltinformationssysteme (StA UIS) und Betrieb der EXTRANET-Plattform (StA UIS-Extranet), Einrichtung einer UMK- (Umweltministerkonferenz) Homepage sowie Recherchesystem „Messstellen und Sachverständige“ (ResyMesa).

Zu 812 63

Veranschlagt sind Mittel für Beschaffung, Pflege und Wartung von Softwarekomponenten des im Geschäftsbereich eingesetzten Geographischen Informationssystems (ESRI ArcGIS).

Zu 547 64

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus geschlossenen Landessammelstellen des Landes Niedersachsen.

1. Anteil des Landes Niedersachsen an den laufenden Betriebskosten in Höhe von 4/9 von 38 % der von den vier norddeutschen Küstenländern eingerichteten gemeinsamen Sammelstelle beim Helmholtz-Zentrum Geesthacht, Zentrum für Material- und Küstenforschung.
2. Ausgaben für die Prüfung, Sicherung und Zwischenlagerung der Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bei einem Dritten.
3. Mittel für ein Nachqualifizierungskonzept sowie die Nachqualifizierung, Nachkonditionierung, Dokumentation, Produktkontrolle, Pufferlagerung und endlagergerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle aus der geschlossenen Landessammelstelle Steyerberg bis zur Abführung an das Endlager Konrad bei einem Dritten.

Die Ausgaben werden vom Bund nach Artikel 104 a Grundgesetz erstattet (vgl. Titel 231 64). Die Mittel für die in Betrieb befindliche Landessammelstelle sind in der TGr. 61/62 veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	750	—	—	750
2020	750	—	—	750
2021	750	—	—	750
2022	750	—	—	750
2023 ff.	11.250	—	—	11.250
Summe	14.250	—	—	14.250

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land für die Heranziehung von Sachverständigen in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz zu verauslagen hat. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um Begutachtungen und Stellungnahmen zu Änderungsvorhaben sowie für wiederkehrende Prüfungen in den niedersächsischen Kernkraftwerken. Diese Ausgaben werden von den jeweiligen Betreibern als Auslagen erstattet. Der Einnahmeansatz und die Ansätze für die Ausgaben orientieren sich an den Ist-Ausgaben 2017 und der erwarteten weiteren Entwicklung.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2019 2018	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 65-8	342	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	—	37
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(378)	(418)	(-40)	(309)
511 98-0	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 98, 511 99, 525 98, 525 99, 538 98, 538 99, 812 98, 812 99, 1506-511 98, 1506-511 99, 1506-525 98, 1506-525 99, 1506-538 98, 1506-538 99, 1506-547 99, 1506-812 98, 1506-812 99, 1522-511 98, 1522-511 99, 1522-525 98, 1522-525 99, 1522-538 98, 1522-538 99, 1522-547 99, 1522-812 98, 1522-812 99, 1525-511 98, 1525-511 99, 1525-525 98, 1525-525 99, 1525-538 98, 1525-538 99, 1525-547 99, 1525-812 98, 1525-812 99, 1526-511 98, 1526-511 99, 1526-525 98, 1526-525 99, 1526-538 98, 1526-538 99, 1526-547 99, 1526-812 98 und 1526-812 99.</i>	—	14	25	-11	31
511 99-8	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	130	115	+15	107
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	1	3	-2	—
525 99-9	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	5	10	-5	5
538 98-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	219	223	-4	151
538 99-3	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an andere) <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	9	42	-33	15
812 98-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-8	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 98.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1501					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		29.345	33.645	-4.300	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.995	1.931	+64	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		763	663	+100	
		Summe der Einnahmen		32.103	36.239	-4.136	
		4 Personalausgaben	—	29.112	27.048	+2.064	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	28.779	33.011	-4.232	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	381	595	-214	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	348	308	+40	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.337	-216	+1.553	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	59.957	60.746	-789	
		Zuschuss		27.854	24.507	+3.347	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 12-9	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen aus Zuweisungen der Freien Hansestadt Bremen <i>*** Erstattungen an die Freie Hansestadt Bremen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
119 14-5	332	Zinsen und Rückzahlungen aus Rückforderungen der EU-Förderperiode 2014-2020 <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
119 90-0	332	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen der EU-Förderperiode 2000-2006 (Restabwicklung) <i>*** Rückzahlungen an die EU sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben</i>		—	—	—	—
119 91-9	332	Abwicklung der Zins- und Rückzahlungen von Überzahlungen der EU-Förderperiode 2007-2013		—	—	—	—
231 81-6	623	Zuweisungen des Bundes		—	—	—	—
282 02-0	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung von Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 02.</i>		850	850	—	560
282 68-2	332	Zweckgebundene Einnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altstandorten der ehem. MONTAN <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 68.</i>		666	666	—	667
331 80-2	623	Zuweisung des Bundes für die Maßnahme "Flexible Tidesteuerung" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 80.</i>		1	—	+1	—
A U S G A B E N							
632 01-2	332	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Baden-Württemberg <i>Übertragbar.</i>	—	19	19	—	10
633 01-9	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBOdSchG <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	—	—	—
633 02-7	332	Untersuchungsmaßnahmen an Standorten ehemaliger Öl- und Bohrschlammgruben durch die unteren Bodenschutzbehörden <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 02.</i>	—	850	850	—	127
633 03-5	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen am Dethlinger Teich <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i>	—	500	800	-300	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 14

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PFEIL-Programm (2014-2020).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 90

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROLAND-Programm (2000-2006).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05.1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (Amtsblatt der EG Nr. L 160, S. 80) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 119 91

Für Rückflüsse von Fördergeldern aus dem PROFIL-Programm (2007-2013).

Rückzahlungen (Rückforderungen) von aufgrund nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Amtsblatt der EU Nr. L 277, S. 1) gewährten Zuwendungen sind aus haushaltstechnischen Gründen insgesamt (EU-Mittel und Kofinanzierungsmittel) zunächst bei diesem Titel zu vereinnahmen, bevor sie entsprechend der Zweckbestimmung jeweils den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet und dorthin umgebucht werden.

Zu 231 81

Vgl. Erläuterung zu der Ausgabe-Titelgruppe 81.

Zu 282 02

Vgl. Erläuterung zu Titel 633 02.

Zu 282 68

Vgl. Erläuterung zu der Ausgabe-Titelgruppe 68.

Zu 331 80

Vgl. 1502 – 891 80.

Zu 632 01

Erstattung von Personal- und Sachkosten des Vorjahres an das Land Baden-Württemberg auf Grund eines Staatsvertrags über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Abfallverbringungs-gesetz.

Zu 633 02

Gegenstand und Zweck des am 18.12.2015 zwischen dem Land Niedersachsen und dem Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V. (WEG e.V.) – jetzt: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geothermie e. V. (BVEG) – geschlossenen Vergleichsvertrages sind Regelungen über einen effizienten und sachgerechten Vollzug von Untersuchungsmaßnahmen der unteren Bodenschutzbehörden an Standorten der ehemaligen Öl- und Bohrschlammgruben sowie über die hierfür erforderliche Finanzierung. Der Vergleichsvertrag ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Für die Untersuchungsmaßnahmen an den in der Vereinbarung aufgeführten Standorten zahlt der BVEG bis zum 31.12.2021 einen zweckgebundenen Betrag von maximal 5 Mio. EUR. Die Mittel sollen grundsätzlich 80 v.H. der bei den Untersuchungsmaßnahmen anfallenden Kosten decken; ein Anteil von 20 v.H. ist als Eigenanteil von den unteren Bodenschutzbehörden zu erbringen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 633 03-5		<i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 633 03, 883 11, Ausgabeteilgruppe 69, Ausgabeteilgruppe 70, 1552-547 11, 1552-631 11, 1552-632 11, 1552-632 12, 1552-686 11, 1552- 919 10, 1552-981 12, 1552-981 13, 1552-981 14, 1552-981 15, 1552-981 16, 1552 Ausgabeteil- gruppe 72, 1552 Ausgabeteilgruppe 73, 1552 Ausgabeteilgruppe 74/75, 1552 Ausgabeteil- gruppe 76, 1552 Ausgabeteilgruppe 84, 1552 Ausgabeteilgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555- 682 13.</i>					
671 02-6	332	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i>	—	4.354	3.986	+368	2.201
682 01-0	332	Zuschuss zur Mitgliedschaft der CUTEC in der KIC Raw MatTERS	—	—	100	-100	—
686 10-4	332	Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingo- stiftung für Umwelt und Entwicklungszu- sammenarbeit gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	4.500	4.500	—	6.418
686 11-2	332	Finanzhilfen für Maßnahmen zur Verbesse- rung der ökologischen Situation an der Ems <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	—	—	400
686 20-1	332	Zuschuss an ein Landesbüro der Umwelt- und Naturschutzverbände	350 —	350	350	—	314
686 21-0	332	Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung von Naturschutzaufgaben durch ehrenamtli- che Tätigkeit <i>Übertragbar.</i>	—	—	25	-25	25
883 11-2	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552- 119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552- 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 633 03.</i>	—	369	—	+369	—
884 11-9	332	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds (ökologischer Bereich) - Kapitel 51 57 - zur Finanzierung von Investitionen	—	27.000	—	+27.000	—
893 01-0	332	Zuschüsse für Erosionsschutzmaßnahmen	—	—	50	-50	11
Titelgruppe(n)							
TGr. 66		Schutz von Gewässern gegen Gefahren von Altlasten <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(569)	(-569)	(2.061)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	—	69	-69	21
633 66-3	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	200	-200	489

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 03

Im Zeitraum zwischen 1942 und 1952 wurde der ehemalige Kieselgur-Teich „Dethlinger Teich“ von verschiedenen Beteiligten als „Entsorgungsanlage“ genutzt. Ab 1942 versenkte das Deutsche Reich Kampfstoffmunition und entsorgte Abwasser. Ab April 1945 verwendete die Britische Besatzungsarmee den ehemaligen Teich zur Ablagerung von sog. losen Kampfstoffen und nicht transportfähiger Kampfstoffmunition. Zuletzt wurde der Teich von ca. 1950 bis 1952 durch das Bombenräumkommando der Polizei Hannover als „Entsorgungsanlage“ genutzt, weshalb das Land Niedersachsen in der Angelegenheit auch als Störer bzw. Pflichtiger i.S. des BBodSchG in Betracht kommt. Aufgrund der umfassenden Ablagerungen von Kampfstoffen birgt der Dethlinger Teich ein hohes Gefährdungspotential für die umgebenden Schutzgüter. Für eine genaue Gefährdungsabschätzung sind weitere Untersuchungsmaßnahmen erforderlich. Bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützt das Land Niedersachsen den Landkreis Heidekreis bis 2020 mit bis zu 2 Mio. EUR.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung des Landes Niedersachsen nach Bundes-Bodenschutzgesetz zur Teilfinanzierung von Untersuchungsmaßnahmen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz				0	800	500	500	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	500	500	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung/Vertrag Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 2020 (für Untersuchungsmaßnahmen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Untersuchungsmaßnahmen zur Abschätzung der Gefährdungen für das Grundwasser von abgelagerten Kampfmitteln und Munition im Dethlinger Teich.

Zielgruppe:

Kommunale Gebietskörperschaften

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	500	—	—	500
2020	500	—	—	500
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	—	—	1.000

Zu 671 02

Die NBank erledigt Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von EU-Mitteln für den Bereich des EFRE (ausgewiesen als Sondervermögen im Einzelplan 08) und von Bundesmitteln für den Aufbauhilfefonds (Kapitel 1554 TGr. 86/87) auf der Grundlage von Übertragungs-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 671 02

vereinbarungen. Außerdem bewilligt sie Zuwendungen, die in den Kapiteln 1502, 1511 und 1512 veranschlagt sind. Der Veranschlagung des Ausgabeansatzes liegt eine Kalkulation der NBank von November 2018 zugrunde.

Zu 682 01

Wegfall des Mittelansatzes, da die Grundlage für die Mitgliedschaft entfallen ist. Veranschlagt waren hier bisher Haushaltsmittel für einen Zuschuss zu Mitgliedschaft der CUTEC im europäischen Konsortium „Knowledge and Innovation Community Raw Materials“ (KIC Raw MATTERS) für die Jahre 2015 bis 2020. Voraussetzung für die Mitgliedschaft war u.a. die Stellung der CUTEC als außeruniversitäre Einrichtung. Die CUTEC ist am 01. August 2017 in die Technische Universität Clausthal überführt worden und hat insofern nicht mehr den Status einer außeruniversitären Einrichtung.

Zu 686 10

Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit erhält eine Finanzierungshilfe von 4.500.000 EUR, zusätzlich 60 % der den Betrag von 7.000.000 EUR übersteigenden Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) sowie 4,14 % von dem den Betrag von 147,3 Mio. EUR in einem Kalenderjahr übersteigenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben nach § 13 (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 5 NGLüSpG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 und Abs. 4 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 756), in der jeweils geltenden Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	6.097	5.640	6.649	6.418	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)	4.500*)

*) Die darüber hinaus zu leistenden Finanzhilfen an die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, die sich aus Mehreinnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterie „Bingo“ bzw. den den Betrag von 147,3 Mio. EUR übersteigenden Betrag ergeben könnten, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1994

Befristung:

Nein Ja, bis ...

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stiftungen können bei der Bewältigung von ökologischen Aufgaben tatkräftig und unterstützend wirken. Deshalb wendet das Land einen Teil der Glücksspielabgabe als Finanzhilfe verschiedenen Stiftungen zu.

Die Nds. Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit hat die Finanzhilfen zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes zu verwenden. Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe darf 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden (§ 20 Abs. 2 bis 4 NGLüSpG).

Zielgruppe: Mittelbar diejenigen Verbände und Personen, die sich im Rahmen des Förderzwecks betätigen.

Zu 686 20

Institutionelle Förderung des von BUND Niedersachsen e.V., LBU Niedersachsen e.V., NABU Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) gemeinsam eingerichteten Landesbüros.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 20

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des gemeinsamen Landesbüros der Umwelt- und Naturschutzverbände (LabüN) in Hannover

	Betrag für 2019 Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Istergebnis 2017 Tsd. EUR
Ausgaben	350	350	314
Einnahmen	-	-	-
Fehlbetrag	350	350	314

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

	2019 Tsd. EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (686 20)	350
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	350

Die Ausgaben von 350 Tsd. EUR teilen sich voraussichtlich wie folgt auf:

	Betrag in Tsd. EUR
a) Personalausgaben des LabüN	153
b) Sachausgaben des LabüN	47
c) Personal- und Sachaufwand des BUND	50
d) Personal- und Sachaufwand des LBU	25
e) Personal- und Sachaufwand des NABU	50
f) Personal- und Sachaufwand des NVN	25

Die Verpflichtungsermächtigung von 350 Tsd. EUR ermöglicht, den Bewilligungsbescheid für 2020 schon in 2019 zu erlassen. Die Verpflichtungsermächtigung 2018 wurde überplanmäßig bewilligt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	350	—	350
2020	—	—	350	350
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	350	350	700

Zu 884 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von investiven Vorhaben im neuen Kapitel 5157.

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 884 11

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	27.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	27.000	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.1978

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die für den Hochwasserschutz verantwortlichen Kommunen sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen maßgeblich unterstützt werden. Ziel ist eine quantitativ und qualitativ erheblich verbesserte Vorsorge im Hochwasserschutz.

Zielgruppe: Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den Folgen des Klimawandels.

Vgl. Anlage 1 zum Epl. 15

Zu 893 01

Mittel für Erosionsschutzmaßnahmen wurden letztmalig für das Jahr 2018 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 66

Zur Abwicklung von Ausgaberechten aus zweckgebundenen Mitteln der Abwasserabgabe. Das Land hat die kommunalen Gebietskörperschaften abweichend von § 10 Abs. 4 NBodSchG und ergänzend zu § 11 NBodSchG in den Jahren 2012 bis 2018 mit einem Förderprogramm dabei unterstützt, die Altlastensituation in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Mit den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren und Altlasten“ (zuletzt: RdErl. des MU v. 27.04.2016, Nds. MBl. S. 569) wurden die Ziele der Altlastensanierung und des Gewässerschutzes kombiniert. Gefördert wurden orientierende Untersuchungen, Detailuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen. Für Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich (Landkreis Heidekreis) werden seit 2017 gesondert Mittel bei Titel 633 03 (Zuweisungen an Gemeinden für Untersuchungsmaßnahmen am Dethlinger Teich) veranschlagt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
883 66-0	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	300	-300	1.550
TGr. 67		Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(299)	(349)	(-50)	(185)
429 67-5	646	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-8	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	299	349	-50	110
671 67-0	646	Erstattung der Kosten für die Unterhaltung der Deponie und der Sickerwasserentsorgung	—	—	—	—	76
812 67-3	646	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 68		Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehem. MONTAN <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet</i> <i>werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei</i> <i>282 68.</i>	(—)	(666)	(666)	(—)	(355)
547 68-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
633 68-0	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 68-6	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	666	666	—	355
TGr. 69		Sanierung Montanstandorte Region Harz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet</i> <i>werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-</i> <i>099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84</i> <i>und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 03.</i>	(—)	(400)	(400)	(—)	(66)
547 69-4	646	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
671 69-7	332	Erstattung der Kosten für die Sicherungs- maßnahmen (Landesanteil)	—	400	400	—	66
TGr. 70		Projekte zur Reduzierung des Flächenver- brauchs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet</i> <i>werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-</i> <i>099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84</i> <i>und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 03.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben</i> <i>im Rahmen des Verwendungszwecks auch</i> <i>geleistet werden, wenn an anderer Stelle des</i> <i>Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck</i> <i>veranschlagt sind.</i>	(1.500) (—)	(500)	(500)	(—)	(314)
633 70-1	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 70-5	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
894 70-0	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	1.500 —	500	500	—	314

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Nach Beendigung der Einlagerung von Sonderabfällen im Jahr 2005 und dem Abschluss der Arbeiten zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Deponiebereichs West in 2009 sind hier die Ausgaben für die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) des Geländes der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen veranschlagt. Die Projektsteuerung wird vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim wahrgenommen.

Zu 547 67

Hier sind die Ausgaben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zur Durchführung der Nachsorge des Deponiegeländes veranschlagt. Ansatzreduzierung aufgrund erwarteter geringerer Ausgaben in 2019.

Zu 671 67

Nach Ablauf des mit der NGS abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages zum 31.12.2016 und Wahrnehmung der Projektsteuerung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim sind im Haushaltsjahr 2017 nur noch Restzahlungen an die NGS angefallen.

Zu Titelgruppe 68

Grundlage für die Zahlungen der IVG Immobilien AG ist der am 29.04.2014 mit dem Land geschlossene Vergleichsvertrag zur Durchführung von Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten der ehemaligen MONTAN. Danach zahlt die IVG für Untersuchungen und Sanierungen von Flächen im Eigentum Dritter einen zweckgebundenen Betrag in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR in den Jahren 2014 bis 2028. Daneben sind im gleichen Zeitraum weitere 20 Mio. EUR durch die IVG für Untersuchungen und Sanierungen von Altstandorten bereitzustellen, die sich im Eigentum der IVG befinden.

Zu Titelgruppe 69

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Halden auf dem Betriebsgelände der Harz-Metall GmbH (HMG) im Raum Oker/Harlingerode. Nach der 2009 abgeschlossenen Erstellung einer Brandschutzwand zwischen zwei Halden ist eine weitere Sanierungsmaßnahme an der Brandhalde erforderlich. Zudem wird eine notwendige Sanierung auf dem ehemaligen Gelände der Bleihütte in Clausthal durchgeführt. Die Maßnahmen sollen bis 2021 abgeschlossen sein. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 12,145 Mio. EUR. Der Landesanteil für den Zeitraum 2011 bis 2021 beträgt 4,048 Mio. EUR.

Zu 671 69

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	400	—	—	400
2020	400	—	—	400
2021	49	—	—	49
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	849	—	—	849

ERLÄUTERUNGEN

Zu 894 70

Bezeichnung des Förderprogramms:
Sanierung von verschmutzten Flächen

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);
Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 – CCI 2014DE16M2OP001;
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Richtlinie Brachflächenrecycling), RdErl. d. MU v. 27.05.2015 (Nds. MBl. S. 581).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	-97		60	315	500	500	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	500	500	500	500

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel (EFRE) erfolgt im Einzelplan des MW bei Kapitel 50 86 Titelgruppen 70 und 71.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2007

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Vorhaben zur Sanierung verschmutzter Brachflächen (einschließlich Flächen in Umwandlungsgebieten [Konversionsflächen]) mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung. Das Vorhaben muss zu einer Beseitigung von Umweltschäden führen. Das Ziel der nachhaltigen Nachnutzung kann sowohl durch eine bauliche Nachnutzung als auch durch Schaffung von Freiräumen und grüner Infrastruktur umgesetzt werden. Gegenstand der Förderung ist insbesondere die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten.

Zielgruppe:

Unternehmen, Kommunen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	500	500
2021	—	—	500	500
2022	—	—	500	500
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.500	1.500

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 71		Sanierung der Altlast Morgenstern <i>Übertragbar.</i>	(—)	(611)	(1.694)	(-1.083)	(720)
429 71-3	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	92	-92	—
547 71-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	2	-2	—
671 71-9	332	Kostenerstattung an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach § 10 Abs. 4 LForstAnstG	—	611	1.600	-989	720
TGr. 80		Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages "Masterplan Ems 2050" <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 331 80.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(38.226) (7.200)	(4.543)	(3.240)	(+1.303)	(1.682)
429 80-2	623	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	395	540	-145	366
547 80-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	223	100	+123	73
633 80-9	623	Zuweisung an Landkreis Emsland	—	315	—	+315	—
682 80-0	332	Erstattungen an den NLWKN	—	500	—	+500	—
761 80-7	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.</i>	7.010 7.200	1.110	1.600	-490	777
821 80-0	623	Erwerb von Grundstücken	—	1.000	1.000	—	312
891 80-8	623	Erstattungen an den NLWKN zur Ertüchtigung des Emssperrwerkes für eine Tidesteuerung <i>*** Bei dieser Maßnahme entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt wird.</i>	31.216 —	1.000	—	+1.000	155
TGr. 81		Maßnahmen zur Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch <i>Übertragbar.</i>	(—)	(200)	(500)	(-300)	(202)
637 81-2	623	Zuweisung für die Neuordnung der Be- und Entwässerung in der Wesermarsch	—	200	500	-300	202
682 81-8	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
TGr. 95		Sonderabfalldeponie Münchehagen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(299)	(409)	(-110)	(409)
429 95-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 95-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	299	409	-110	—
682 95-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)	—	—	—	—	409
812 95-9	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Beim Standort Morgenstern handelt es sich um ein mit Altlasten belastetes ehemaliges Bergbaugelände, das als Deponiestandort genutzt wurde. Teilflächen des Geländes sind der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) im Zuge ihrer Einrichtung durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Neben diesen Flächen sind Flächen des Landkreises Goslar durch die Altlast betroffen. Die Verursacher der Altlasten können nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, daher sind die beiden heutigen Grundeigentümer als Zustandsstörer im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes für die Altlasten verantwortlich. Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Altlast werden aufgrund einer zwischen der NLF und dem Landkreis Goslar geschlossenen Vereinbarung anteilig von der NLF getragen.

Nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstalt der Niedersächsischen Landesforsten (LForstAnstG) stellt das Land Niedersachsen die NLF von 80 Prozent der Kosten für die notwendige Sanierung von Altlasten frei, deren Eigentum die NLF mit Gründung erhalten hat.

Die Mittel waren bis 2017 im Epl. 09 veranschlagt. Um die Aufgabenwahrnehmung stärker zu bündeln, wurden sie in 2017 von Kapitel 0980 TGr. 61 nach § 50 Abs. 1 LHO in das Kapitel 1502 TGr. 71 umgesetzt. Die Mittel bei den Titeln 429 71 und 547 71 werden mit dem Haushalt 2019 zum LBEG (Kap. 0818) verlagert für die von dort erfolgende fachliche Begleitung.

Zu Titelgruppe 80

Zwischen den für die Region verantwortlichen Akteuren ist am 26.01.2015 ein Vertrag über einen „Masterplan Ems 2050“ geschlossen worden, der die ökologische Situation an der Ems verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung und Optimierung des Emsästuars im Hinblick auf Sicherheit, Natürlichkeit und Zugänglichkeit beitragen soll. Vorrangig werden vom Land die folgenden Vorhaben ergriffen (Artikel verweisen auf den Masterplan):

- Tidesteuerung durch das Emssperrwerk (Art. 10 Abs. 6),
 - Planung und Anlegung eines Tidespeicherbeckens als Versuchspolder (Art. 10 Abs. 7),
 - Einrichtung eines Flächenmanagements (Art. 11),
 - Errichtung und Betrieb einer Naturschutzstation (Art. 14),
 - Öffentlichkeitsarbeit unter Beteiligung der Vertragspartner und
 - Geschäftsstelle zur Unterstützung des Lenkungskreises.
- Ein Monitoring-Programm ist fester Bestandteil des Masterplans.

Zu 429 80

Für die Aufgabenwahrnehmung der Verbesserung der Infrastruktur und der Umsetzung von Natura 2000 an der Ems können bis zu fünf Beschäftigungsmöglichkeiten, befristet bis 31.12.2022, im Tarifbereich eingesetzt werden (die Befristungen wurden um 2 Jahre verlängert). In Anspruch genommen werden können folgende Beschäftigungsmöglichkeiten in:

Entgeltgruppe	Anzahl
E 11	1
E 14	4
Zusammen	5

Zwei Beschäftigungsmöglichkeiten (jeweils eine der Wertigkeit E 11 und E 14) sind für einen Einsatz beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bestimmt.

Mittel für zwei bisher hier ausgewiesene befristete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Einrichtung und den Betrieb der Naturschutzstation Ems werden ab dem Haushalt 2019 als unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten bei Kap. 1555 Titel 682 10 veranschlagt und in der entsprechenden Stellenübersicht im Tarifbereich (Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN) abgebildet, da der Betrieb der Naturschutzstation Ems nach dem Vertrag zum Masterplan Ems 2050 dauerhaft vorgesehen ist.

Zu 547 80

Neben den veranschlagten Ausgaben für die Geschäftsstelle Masterplan Ems 2050 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems und den Betrieb der Naturschutzstation Ems dienen die Mittel u.a. dazu, fachliche Expertisen zur Konzeptionierung von Maßnahmen einzuholen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 633 80

Der Ansatz ist für die Erstattung von Verfahrenskosten für das Planfeststellungsverfahren gem. Art. 18 Masterplan Ems 2050 an den Landkreis Emsland vorgesehen.

Zu 682 80

Zum Ausgleich von Verlusten von Lebensräumen von Wiesenvögeln durch bestimmte Maßnahmen des Masterplans Ems 2050 sollen Lebensräume für Wiesenvögel im Binnenland in einer Größenordnung von insgesamt 200 ha bis zum Jahr 2050 neu geschaffen bzw. optimiert werden. Ziel ist es, auf diesen Flächen eine extensive Bewirtschaftung zu etablieren sowie die Lebensraumqualitäten durch entsprechende Entwicklungsmaßnahmen zu optimieren, damit eine bessere Besiedlung und ein populationserhaltender Bruterfolg erreicht werden können. In 2019 soll hierfür eine Kartierung, Planung, Konzepterstellung und Umsetzung erfolgen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 80

Einzelnachweis der Baumaßnahmen:

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2018 verfügbar	2019	noch zu veranschlagen			
				2020	2021	2022 ff	Summe (2020 bis 2022 ff)
				in Tsd. EUR			
Titel 761 80							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Limnischer Polder Stapelmoor/Holthusen (2017)	1.120	0	110	1.010	0	0	1.010
Auentypischer Lebensraum Coldemüntje (2016, aktualisiert 2017)	7.760	760	1.000	4.200	1.800	0	6.000
Summe	8.880	760	1.110	5.210	1.800	0	7.010

Die Schaffung auentypischer Lebensräume im Bereich der Emsschleife bei Coldemüntje (Art. 12 des Masterplans) ist ab Ende 2018 vorgesehen.

Die Maßnahme „Limnischer Polder Stapelmoor/Holthusen“ ergibt sich aus Art. 17 Abs. 3 i.V.m. der Anlage zu Art. 13, Ziffer 4b des Masterplans. Die Gesamtkosten i.H.v. 1,12 Mio. EUR werden durch die Einplanung von 110 Tsd. EUR sowie einer Verpflichtungsermächtigung über 1.010 Tsd. EUR gedeckt. Der Lenkungskreis zum Masterplan Ems hat die Umsetzung der Maßnahme ab 2019 (vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel) am 14.09.2017 beschlossen.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 1555).

Die für 2018 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	5.210	5.210
2021	—	—	1.800	1.800
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	7.010	7.010

Zu 821 80

Die Mittel sind vorgesehen u.a. für Maßnahmen des Flächenerwerbs für Naturschutzmaßnahmen.

Zu 891 80

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel	Jahr der Koste- nerrmit- lung	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2018 ver- fügbar	2019	Noch zu veranschlagen			Summe (2020 bis 2022 ff)
					2020	2021	2022 ff	
				in Tsd. EUR				
Titel 891 80								
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahme im Binnenland, Tiefbaumaßnahme:	2017	46.000	1.000	1.000	22.000	22.000	0	44.000
Flexible Tidesteuerung								

Der Lenkungskreis zum Masterplan Ems 2050 hat am 25.01.2017 auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 5 und 6 und vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel die Maßnahme „Flexible Tidesteuerung“, die die Verschlickung des Flusses reduzieren soll, beschlossen. Die Gesamtkosten werden auf rund 46 Mio. EUR geschätzt. Mit Datum vom 03.08.2017 haben Bund und Land einen Vertrag geschlossen, in dem die Teilung der Planungskosten vereinbart ist.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 80

Hinsichtlich der Investitionskosten konnte zwischen Bund und Land mündlich eine grundsätzliche Verständigung darüber erzielt werden, dass diese jeweils zur Hälfte von Bund und Land getragen werden sollen. An den Einzelheiten der hierüber abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung wird noch gearbeitet. Bei Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung würde das Land Niedersachsen eine Verpflichtung zu Lasten der Jahre 2020 und 2021 in Höhe von 44 Mio. EUR eingehen. Davon soll ein Anteil in Höhe von 12,784 Mio. EUR aus zweckgebundenen Ausgaberechten des Jahres 2017 bei Kap. 1502 TGr. 80 getragen werden. Die im Dispositiv dargestellte VE weist daher nur den Differenzbetrag von 31,216 Mio. EUR aus.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	16.663	16.663
2021	—	—	14.553	14.553
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	31.216	31.216

Zu Titelgruppe 81

Die Ansätze im Haushaltsplan sind vorgesehen, um mit Blick auf ein mögliches Planfeststellungsverfahren für eine veränderte Be- und Entwässerung in der Wesermarsch vorbereitende Planungsarbeiten zu Ende bringen zu können.

Zu Titelgruppe 95

Nach Umsetzung der baulichen Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münnehagen ist seit dem Jahr 2002 die Pflege und Unterhaltung (Nachsorge) der Altlast sicherzustellen. Das Nachsorgeprogramm umfasst Regelungen zur Erhaltung und Funktionskontrolle der bestehenden Bauwerke und Anlagen sowie zur Überwachung der Sanierungsziele und Schutzgüter. Mit der Nachsorge wurde im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen bis einschließlich 2017 die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) beauftragt. Seit 2018 nimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim die Projektsteuerung wahr.

Zu 547 95

Veranschlagt sind hier die Ausgaben für die Nachsorge der Altlast der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münnehagen, die beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim anfallen. Ansatzreduzierung aufgrund erwarteter geringerer Ausgaben in 2019.

Zu 682 95

Nach Ablauf des mit der NGS abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages zum 31.12.2017 und Wahrnehmung der Projektsteuerung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim fallen 2018 nur noch Restzahlungen an die NGS an.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1502 Allgemeine Bewilligungen, Abfälle, Altlasten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1502					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.516	1.516	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	—	+1	
		Summe der Einnahmen		1.517	1.516	+1	
		4 Personalausgaben	—	395	701	-306	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	821	860	-39	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	350	12.599	13.330	-731	
		7 Baumaßnahmen	7.010 7.200	1.110	1.600	-490	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	32.716 —	30.535	2.516	+28.019	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	40.076 7.200	45.460	19.007	+26.453	
		Zuschuss		43.943	17.491	+26.452	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-7	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(107)
119 61-0	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	107
162 61-3	332	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erneuerbare Energien, Neuausrichtung der Energieversorgung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64 und Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(600) (1.000)	(1.985)	(1.640)	(+345)	(813)
526 61-5	332	Ausgaben für Sachverständige	—	—	50	-50	278
531 61-9	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—	—	9
538 61-3	332	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	—
547 61-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 61-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	600 1.000	970	945	+25	448
685 61-6	332	Umsetzung von Maßnahmen des MPEK, der Energiepolitik und des Klimaschutzes	—	920	500	+420	—
686 61-2	332	Sonstige Zuschüsse	—	95	145	-50	78
TGr. 62		Energieeinsparung und Energieeffizienz <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(—)	(180)	(430)	(-250)	(147)
547 62-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 62-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	180	430	-250	147
TGr. 63		Klimaschutz durch Moorentwicklung <i>Übertragbar.</i>	(2.250) (2.500)	(1.706)	(3.450)	(-1.744)	(860)
633 63-2	332	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-3	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
686 63-9	332	Sonstige Zuschüsse	2.250 2.500	1.706	3.450	-1.744	738

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen sowie von Prozessen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien sollen Anreize für die Erprobung und die erstmalige Praxisanwendung gegeben werden. Neben Innovationen zählen dazu auch innerbetriebliche Veränderungen sowie Vorhaben, die einen sozialinnovativen Charakter aufweisen.

Zu 683 61

Bezeichnung des Förderprogramms:

Niedersächsisches Innovationsförderprogramm

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 20.01.2016 - Nds. MBl. S. 99).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	925	2.020	1.209	448	945	970	791	791	791
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					945	970	791	791	791

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2009

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck ist die Förderung der anwendungsnahen Forschung und Entwicklung neuer technologischer Lösungen in den Bereichen der erneuerbaren Energien, der innovativen Energietechniken, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz im Interesse des Klimaschutzes sowie der nachhaltigen und preisgünstigen Energieversorgung. Gefördert werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen. Förderfähig sind insbesondere Vorhaben im Bereich der Speicherung und Verbesserung des Wirkungsgrades der erneuerbaren Energien, der Weiterentwicklung der Brennstoffzellentechnik, der Entwicklung und Nutzung von biogenen Treibstoffen und innovativer Konzepte zur Steigerung der Effizienz bei der Energieerzeugung und -nutzung.

Zielgruppe:

Unternehmen

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	185	400	—	585
2020	5	300	200	505
2021	—	300	200	500
2022	—	—	200	200
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	190	1.000	600	1.790

Zu 685 61

Zur Umsetzung des Maßnahmenplans Energie und Klimaschutz (MPEK) gibt es einen Katalog von Maßnahmen, welche die Umsetzung der Klimaschutzziele des Landes gewährleisten sollen. Der MPEK ist das zentrale Umsetzungsinstrument zur Erreichung von Zielen wie z. B. Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung, der nachhaltigen Mobilität, zur Projektbegleitung und -initiierung beim Wind-Wasserstoff sowie beim Aufbau eines Klimakompetenzzentrums.

Zu 686 61

Der 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e.V. ist niedersachsenweit als operativ tätige Informationsstelle aktiv, deren Schwerpunktsetzung auf Bioökonomie und Etablierung nachhaltiger Prozessketten liegt. Als Kompetenzverbund stärkt der 3N e.V. die niedersächsischen Interessen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe auf nationaler und internationaler Ebene und fördert die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft. Er erhält eine institutionelle Förderung von insgesamt 200.000 EUR, der Anteil des MU beträgt 35.000 EUR.

Darüber hinaus stehen Mittel in Höhe von 60.000 EUR für den Gemeinschaftsstand Energie im Rahmen der Hannover Messe zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 62

Der Energieverbrauch in Privat- und Geschäftsgebäuden hat mit etwa 40 % einen wesentlichen Anteil am gesamten Endenergieverbrauch und den CO₂-Emissionen. Enorme Potenziale liegen vor allem bei der energetischen Sanierung von Gebäuden im Bestand. Um die vorhandenen Einsparpotenziale im Gebäudebereich weiter zu mobilisieren, ist es notwendig, durch gemeinsame Projekte auch mit Kooperationspartnern und landesweiten Informationskampagnen die Energieeffizienz zu verbessern und die Energieeinsparungen von Gebäuden zu erhöhen. Der Einsatz Erneuerbarer Energien im Wärmebereich entlastet das Klima.

Für ein Projekt des Landesportbundes zur Förderung der Energieeffizienz in Gebäuden von niedersächsischen Sportvereinen sind rund 105.000 EUR pro Jahr veranschlagt. Das Projekt hat eine Laufzeit von 2017 bis 2020. Weitere Mittel sind u.a. für die Durchführung von Energie-sparveranstaltungen vorgesehen.

Zu Titelgruppe 63

Für die Förderperiode 2014 - 2020 stehen EFRE-Mittel von insgesamt rund 35 Mio. EUR im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ zur Verfügung. Sie werden durch weitere Mittel aus dem ELER ergänzt, die für Flurbereinigungsverfahren bestimmt sind. Die veranschlagten Landesmittel dienen auch der Kofinanzierung dieser EU-Mittel.

In Niedersachsen liegen 38% der deutschen Moorflächen. In der Vernässung bereits renaturierter Moorflächen liegt ein erhebliches CO₂-Einsparpotenzial. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sicherung der Flächenverfügbarkeit, die Durchführung von Wiedervernässungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Erarbeitung projektbezogener Planungen und Konzepte. Mit Wiedervernässungen kann eine Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Wieder wachsende Moore binden mittel- bis langfristig CO₂ aus der Atmosphäre. Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Synergien zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sowie zum Erhalt der Biodiversität. Ziel ist es, Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen, um ihre Klima- und Bodenschutzfunktionen zurückzugewinnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Klimaschutz durch Moorentwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020;

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) vom 16.07.2015 (Nds. MBl. S. 942).

Flurbereinigungsverfahren aus der Maßnahme „Flächenmanagement Klima und Umwelt“ der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom 19.08.2015 (Nds. MBl. S. 1096).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	87	-611	493	860	3.450	1.706	3.116	2.399	1.754
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.450	1.706	3.166	2.399	1.754

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung trägt zu einer Neuausrichtung des Moorschutzes durch die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ bei und dient der Reduktion von Treibhausgasemissionen aus Moorböden oder der Erhaltung und der Wiederherstellung der natürlichen landschaftsökologischen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, Lebensraum, Nähr- und Schadstofffilter und Wasserspeicher. Neben der Fortführung konventioneller Ansätze der Moorerhaltung und -regeneration sollen innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden zielgerichtet entwickelt werden.

Zielgruppe:

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts – insbesondere Gebietskörperschaften, Unternehmen, Stiftungen, Verbände und Vereine.

Zu 686 63

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	500	—	500
2020	1.400	500	700	2.600
2021	444	500	950	1.894
2022	17	500	600	1.117
2023 ff.	—	500	—	500
Summe	1.861	2.500	2.250	6.611

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1503 Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
761 63-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 63-3	332	Landeseigener Grunderwerb	—	—	—	—	—
891 63-1	332	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	—	—	—	123
893 63-4	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	-1
TGr. 64		Klimaschutz, Klimafolgen, Unterstützung kommunaler Klimaaktivitäten <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(980) (820)	(910)	(1.041)	(-131)	(381)
547 64-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 64-4	332	Maßnahmen der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	80 120	80	80	—	—
685 64-0	332	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	600 400	450	631	-181	267
686 64-7	332	Maßnahmen der Klimaschutzstrategie	300 300	300	250	+50	64
981 64-9	891	Abführung an 08 18 - 381 11	—	80	80	—	49
TGr. 65		Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>	(795) (504)	(600)	(1.145)	(-545)	(346)
547 65-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 65-6	332	Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz	655 504	350	841	-491	4
684 65-2	332	Geschäftsstellenanteil für externe Partner der Allianz für Nachhaltigkeit	—	100	100	—	90
685 65-9	332	Kooperation mit der Leuphana Universität Lüneburg zur Nachhaltigkeit	110 —	110	110	—	146
686 65-5	332	Maßnahmen der Nachhaltigkeitstrategie	30 —	40	40	—	32
687 65-1	332	Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung	—	—	54	-54	74
TGr. 66		Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)	(—) (2.017)	(2.039)	(2.003)	(+36)	(1.808)
547 66-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 66-7	332	Zuschüsse für laufende Zwecke	— 2.017	2.039	2.003	+36	1.808
894 66-5	332	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Der Klimawandel gehört zu den zentralen aktuellen Herausforderungen. Er beeinflusst schon heute unsere Lebensgrundlagen und die Entwicklungschancen künftiger Generationen in Niedersachsen. Die Klimaentwicklung und deren Auswirkungen auf die Regionen des Landes sind daher im Rahmen der Daseinsvorsorge kontinuierlich zu analysieren und durch die Entwicklung von geeigneten Klimaschutz- und anpassungsmaßnahmen einzudämmen.

Zu 684 64

Veranschlagt sind Mittel für Anpassungsmaßnahmen der klimapolitischen Umsetzungsstrategie des Landes, insbesondere für das 2016 eingerichtete Klimakompetenznetzwerk Niedersachsen. Erste wichtige Aufgaben dieses Netzwerkes sind die Entwicklung eines Klimafolgenmanagements und eines Klimafolgenmonitorings sowie die Erstellung von regionalen Vulnerabilitätsanalysen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	40	—	40
2020	—	40	20	60
2021	—	40	20	60
2022	—	—	20	20
2023 ff.	—	—	20	20
Summe	—	120	80	200

Zu 685 64

Veranschlagt sind Mittel für die Errichtung von regionalen Energie- und Klimaschutzagenturen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Klimawandel sowie für die Erstellung von Quartierskonzepten.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	257	200	—	457
2020	105	100	200	405
2021	—	100	200	300
2022	—	—	200	200
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	362	400	600	1.362

Zu 686 64

Maßnahmen, die sich aus der klimapolitischen Umsetzungsstrategie ableiten lassen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	50	100	—	150
2020	50	100	100	250
2021	—	100	100	200
2022	—	—	100	100
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	100	300	300	700

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 64

Abführung an das LBEG zur Finanzierung einer Beschäftigungsmöglichkeit der Entgeltgruppe 14 für das Klimakompetenznetzwerk. Die Tätigkeit ist befristet bis zum 31.12.2019.

Zu 683 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung betrieblicher Ressourcen- und Energieeffizienz und Aufbau einer Sekundärrohstoffbörse

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289).

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements vom 09.12.2015 (Nds. MBl. S. 1518).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*		0	0	5	841	350	491	491	155
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					841	350	491	491	491

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 686 65 veranschlagt.

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Reduzierung der CO2-Emissionen durch die Förderung von einzelbetrieblichen Pilotprojekten im Rahmen der Energieeffizienz, der Einrichtung von Energieeffizienznetzwerken sowie der Reduzierung der sehr energieintensiven Förderung und Aufarbeitung von Rohstoffen durch einen intelligenten und verringerten Ressourceneinsatz sowie durch die Schaffung von Sekundärrohstoffbörsen. Durch entsprechende Forschung, Beratung und einzelbetriebliche Förderung von Unternehmen zum effizienten Energie- und Ressourceneinsatz können Rohstoffe eingespart werden und die energieintensive Aufarbeitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen verhindert werden. Dies führt zu einer Verringerung der CO2-Emissionen in allen Wirtschaftsbranchen, zu einer Schonung der Ressourcen und zu einer Vermeidung von Abfall.

Zielgruppe:

Unternehmen

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 65

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	19	168	—	187
2020	7	168	250	425
2021	—	168	250	418
2022	—	—	155	155
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	26	504	655	1.185

Zu 684 65

Am 16.05.2017 hat das Kabinett die "Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen" mit 26 Handlungsfeldern und 60 Indikatoren beschlossen. Die Landesregierung erstellt dazu alle drei Jahre auf der Grundlage von Nachhaltigkeitsindikatoren einen Bericht, der den Fortschritt der Zielerreichung in den Schwerpunktthemen darstellt. Einer der Schwerpunktbereiche ist dabei die „Niedersachsen Allianz für Nachhaltigkeit“.

Zur Umsetzung der Aufgaben der Allianz ist eine Geschäftsstelle eingerichtet worden, die personell zu gleichen Teilen von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), dem Institut der Norddeutschen Wirtschaft (INW) und der Technologieberatungsstelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes (TBS) besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist bei der KEAN angesiedelt und wird unter ihrem Vorsitz geführt. Zur Finanzierung erhalten beide Partner für die Jahre 2016 bis 2020 jährlich je bis zu 50.000 EUR. Der Anteil der KEAN in Höhe von 50.000 EUR ist im Rahmen der institutionellen Förderung (siehe TGr. 66) veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	100	—	—	100
2020	100	—	—	100
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

Zu 685 65

Das Land hat mit der Leuphana Universität Lüneburg eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel der Entwicklung und gesellschaftlichen Verankerung der auf Indikatoren gestützten Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen geschlossen. Daneben dient die Kooperation der dauerhaften Integration der Universität in das aus verschiedenen Landesbehörden bestehende niedersächsische „Kompetenznetzwerk Nachhaltigkeit“. Hier werden weitere Potentiale der Zusammenarbeit von Umweltverwaltung und Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften anhand konkreter Projekte erschlossen, nutzbar gemacht und umgesetzt. Die Kooperation hat eine Laufzeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2019. In diesem Zeitraum erhält die Leuphana Universität Lüneburg jährlich 110.000 EUR im Rahmen einer Projektförderung.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	110	—	—	110
2020	—	—	110	110
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	110	—	110	220

Zu 686 65

Zu den Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zählen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Aktionen, Beratungs- sowie Qualifizierungsangebote und die Unterstützung von Netzwerken.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	10	10
2021	—	—	10	10
2022	—	—	10	10
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	30	30

Zu 685 66 und 894 66

Unterhaltung der Einrichtung als alleiniger Gesellschafter in Form einer Zuwendung zur institutionellen Förderung.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN) in Hannover

	Betrag 2019 in Tsd. EUR	Betrag 2018 in Tsd. EUR
Ausgaben	2.105	2.018
Einnahmen	66	15
Fehlbetrag	2.039	2.003

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

	2019 Tsd. EUR
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit lfd. Zuschuss (685 66)	2.039
3. den Bund	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	-
5. Private	66
Zusammen	2.105

Auszug aus dem Wirtschaftsplan der KEAN für die Jahre 2018 und 2019
- als Auszug: Erfolgsplan, zuwendungsrechtliche Einnahme- und Ausgabepositionen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 66 und 894 66

	Betrag 2019 in EUR	Betrag 2018 in EUR
1. Operative Einnahmen	2.104.500	2.017.500
1.1 Zuwendung des Landes	2.039.000	2.003.000
1.2 Einnahmen aus Drittmitteln	65.500	14.500
Summe betriebliche Einnahmen	2.104.500	2.017.500
3. Investitionen	30.000	30.000
4. Operative Maßnahmen/Fremdleistungen	652.000	714.000
4.1 Kommunaler Klimaschutz	125.000	125.000
4.2 Energetische Gebäudeoptimierung	160.000	177.000
4.3 Betriebliches Energiemanagement	80.000	115.000
4.4 Regionale Kooperationen	150.000	157.000
4.5 Öffentlichkeitsarbeit	57.000	60.000
4.6 Allianz für Nachhaltigkeit	80.000	80.000
5. Personalausgaben	1.215.000	1.068.130
8. Sonstige betriebliche Ausgaben	207.000	205.000
Summe betriebliche Ausgaben	2.104.000	2.017.500
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	500	370
18. Steuern und Einkommen vom Ertrag	50	20
19. Sonstige Steuern	450	350
20. Ergebnis	0	0

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	2.017	—	2.017
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.017	—	2.017

Einzelplan 15 **Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**
Kapitel 1503 **Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2019 2018	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1503					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	50	-50	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.625 6.841	7.340	9.579	-2.239	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	80	80	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	4.625 6.841	7.420	9.709	-2.289	
		Zuschuss		7.420	9.709	-2.289	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-7	313	Gebühren, sonstige Entgelte		10.000	9.010	+990	9.782
111 11-4	313	Erstattungen von Auslagen nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		10	10	—	0
111 12-2	313	Gebühren und Auslagen bei Überwachungs- verfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz unter Beteiligung externer Sachverständiger <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12, 632 12 und 671 12.</i>		9	9	—	33
112 01-3	313	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		1.600	2.475	-875	1.610
119 01-8	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	—	12
119 11-5	313	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 11.</i>		—	—	—	98
132 01-4	313	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	0
232 99-0	313	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	—	—	6
281 11-7	313	Erstattung der Kosten von Ersatzvornahmen		—	—	—	45
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Einnahmen im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Gewerbeauf- sichtsämtern Hannover und Hildesheim		(3.208)	(3.195)	(+13)	(3.411)
111 61-0	313	Gebühren, sonstige Entgelte <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		2.650	2.337	+313	2.872
112 61-7	313	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) <i>*** Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		540	840	-300	526
119 61-1	313	Sonstige Verwaltungseinnahmen		18	18	—	13
A U S G A B E N							
412 11-4	313	Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz	—	1	1	—	—
422 01-2	313	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	43.215	41.527	+1.688	21.319
422 04-7	313	Anwärterbezüge	—	—	—	—	—
422 19-5	313	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	4
427 31-6	313	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	16	16	—	10
427 39-1	313	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	313	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	19.637
428 04-5	313	Entgelte für Auszubildende	—	130	123	+7	59
453 01-5	313	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	20	20	—	13

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 1506

Es sind vorhanden:

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Celle, Cuxhaven, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück.

Zu 111 01

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Hier werden auch die anteiligen Gebührensuschläge für die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden bei der Erteilung einer Baugenehmigung oder bei sonstigen Amtshandlungen der kommunalen Bauaufsichtsbehörden gem. der Baugebührenordnung vom 13.1.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2014 (Nds. GVBl. S. 258), vereinnahmt.

Mehr unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung.

Zu 111 11

Erstattung von Auslagen, die bei Titel 526 11 verausgabt werden.

Umgesetzt von 1506 - 111 10.

Zu 111 12

Im Rahmen der Durchführung der Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz sind Betriebsbesichtigungen in besonderen Fällen unter Beteiligung von Sachverständigen anderer Bundesländer, des Bundes oder öffentlicher Institutionen vorzunehmen. Die in solchen Überwachungsverfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen sind hier zu vereinnahmen. Dies gilt auch für die Erstattungen der anteiligen Kosten, wenn niedersächsische Überwachungskräfte in anderen Bundesländern zu Betriebsbesichtigungen hinzugezogen werden.

Zu 112 01

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Weniger unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung. Mindereinnahmen im Rahmen der Überwachung der Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr resultieren aus einer unter Beachtung neuerer Rechtsprechung geänderten Ahndungspraxis sowie aus einem Rückgang an schwereren Verstößen nach der durch die EU vorgegebenen Erhöhung der Kontrolldichte.

Zu 119 11

Umgesetzt von 1506 - 119 10.

Zu 232 99

Für Erstattungen von Kosten für die Entwicklung von IuK-Verfahren im Rahmen der Kooperation mit anderen Ländern.

Zu 281 11

Umgesetzt von 1506 - 281 10.

Zu Titelgruppe 61

Mit der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim ist eine weitgehend dezentrale Ressourcensteuerung eingeführt worden, die im Interesse einer effizienteren Verwaltung Kostenbewusstsein und Motivation in den Ämtern fördern soll. Zur besseren Übersicht sind die Einnahmen und Ausgaben der beiden Ämter (ausgenommen sind die Personal- und vom Haushaltsjahr 2017 an auch die IuK-Ausgaben) in einer Einnahme- und einer Ausgabe-Titelgruppe zusammengefasst. Dadurch werden auch die Investitionsausgaben in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen. Es wird ferner die Möglichkeit eröffnet, losgelöst vom Grundsatz der Jährlichkeit, in Höhe von 70 v.H. der nicht verbrauchten Ausgaben Ausgabereste zu bilden. Die Ausgabereste erhöhen oder vermindern sich zusätzlich um 30 v.H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 111 61 und 112 61, insgesamt höchstens um 50 000 EUR. Die so ermittelten Ausgabereste dürfen übertragen und im nächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.

Zu 111 61

Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Mehr unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung.

Zu 112 61

Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Weniger unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung. Mindereinnahmen im Rahmen der Überwachung der Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr resultieren aus einer unter Beachtung neuerer Rechtsprechung geänderten Ahndungspraxis sowie aus einem Rückgang an schwereren Verstößen nach der durch die EU vorgegebenen Erhöhung der Kontrolldichte.

Zu 412 11

Nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) in der Fassung vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 03. 2017 (BGBl. I S. 420), sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern Ausschüsse und gegebenenfalls Unterausschüsse zu bilden. Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Entschädigungen für bare Auslagen und Entgeltausfall der Ausschussmitglieder nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsregelungen des MS.

Umgesetzt von 1506 - 412 10.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 422 01

Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover erhält eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 16 BesO.

Zu 422 04

Mittel sind nicht veranschlagt, da die Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst vorübergehend nicht besetzt sind.

Zu 427 31

Die Höhe der veranschlagten Lehr- und Prüfungsvergütungen an Bedienstete des Landes richtet sich nach den Vergütungsrichtlinien (Gem. Runderlass des MF u. d. übr. Min. vom 11. 4. 2016, Nds. MBl. S. 564).

Zu 428 04

Auszubildende	2019	2018
Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter	8	8

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
511 01-5	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	620	780	-160	493
514 01-4	313	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	55	55	—	50
517 01-3	313	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	45	45	—	60
518 02-8	313	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	12	12	—	20
519 01-6	313	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	6	—	10
525 01-6	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	600	440	+160	454
526 01-2	313	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	—	8
526 02-0	313	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	23	23	—	28
526 11-0	313	Sachverständigen- und Gutachterkosten in Verfahren nach § 13 Verwaltungskostengesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 11.</i> <i>*** Die nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckten Ausgaben sind als Vorgriff gem. § 37 Abs. 6 LHO nachzuweisen.</i>	—	10	10	—	—
527 01-9	313	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	400	400	—	377
527 02-7	313	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	4	—	5
531 01-6	313	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	10	10	—	14
546 01-3	313	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	20	20	—	7
546 05-6	313	Regulierung nicht versicherter Schäden des Landes <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
547 11-7	313	Kosten von Ersatzvornahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 11.</i>	—	200	200	—	—
547 13-3	313	Kosten für Dienstleistungen Außenstehender zur Durchführung eines Qualitätsmanagements in der Gewerbeaufsichtsverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	15	15	—	4

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Hier sind u. a. auch die Ausgaben für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Weniger infolge Verlagerung in Höhe von 160 000 EUR zu Titel 525 01 (vgl. Erläuterung zu Titel 525 01).

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2018	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw	-	-	-
Leasing-Pkw	8	8	8
Zusammen	8	8	8

Zu 525 01

Mehr infolge Verlagerung in Höhe von 160 000 EUR von Titel 511 01 (vgl. Erläuterung zu Titel 511 01) zur Deckung des Aus- und Fortbildungsbedarfs in der Gewerbeaufsichtsverwaltung. Mehrbedarf insbesondere im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Personal zum Ausgleich einer steigenden Zahl anstehender Personalabgänge.

Zu 526 01

Für Messungen/Ermittlungen nach §§ 26 und 29 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie für Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG, sofern das Land die Kosten zu tragen hat (§ 30 Satz 2, § 52 Abs. 4 BImSchG).

Für technische Prüfungen von Produkten im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und dem Sprengstoffgesetz sowie für die Einschaltung von Sachverständigen in Gentechnikverfahren, soweit die Kosten nicht als Auslagen einem Dritten auferlegt werden können.

Zu 526 11

Für Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und für Untersuchungen von Abfallproben im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Überwachung (u. a. Probenahme und -analyse im Rahmen der Durchführung von Abfalltransportkontrollen auf der Straße).

Verauslagte Kosten werden bei Titel 111 11 vereinnahmt.

Umgesetzt von 1506 - 526 10.

Zu 531 01

Umgesetzt von 1506 - 531 10.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung von Ersatzvornahmen durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Umgesetzt von 1506 - 547 10.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
631 12-6	313	Kostenerstattung an den Bund bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 12, 632 12 und 671 12.</i>	—	3	3	—	12
632 11-4	313	Kostenerstattung an andere Länder und Landwirtschaftskammern <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 11 und 882 11.</i>	—	300	250	+50	189
632 12-2	313	Kostenerstattung an andere Länder u. die Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	—	13
671 12-8	313	Kostenerstattung an das Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH bei Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 12.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 12.</i>	—	3	3	—	7
681 11-5	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	—	—	—	5
812 11-2	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	60	60	—	59
882 11-0	313	Erstattung von Kosten für Investitionen an andere Länder <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	—
916 11-2	861	Zuführung an das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds	—	10	211	-201	211
981 10-0	891	Abführung an 13 50 - 381 15	—	—	901	-901	978
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	1.347	1.353	-6	1.304
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Flexibilisierte Haushaltsführung bei den Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim <i>*** In Höhe von 70 v. H. der nicht verbrauchten Ausgaben dürfen Ausgabereste gebildet werden. Diese erhöhen oder vermindern sich zusätzlich um 30 v. H. der Mehr- oder Mindereinnahmen bei 111 61 und 112 61, insgesamt höchstens um 50.000 EUR. Die so ermittelten Ausgabereste dürfen übertragen und im nächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Die insoweit erforderlichen Einwilligungen des MF gelten als erteilt.</i>	(—)	(2.577)	(2.869)	(-292)	(2.714)
547 61-3	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	1.977	2.036	-59	1.960

ERLÄUTERUNGEN

Zu 631 12

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige von Bundesoberbehörden zu beteiligen sind, sind dem Bund die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 632 11

In einer zwischen allen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) sind der Aufbau, der Betrieb und die Fortentwicklung gemeinsamer DV-Anwendungssysteme im Bereich der Abfallwirtschaft geregelt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt auch der Betrieb der im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Abfallwirtschaft eingerichteten Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) einschl. ihres Rechenzentrums.

Die organisatorischen, DV-technischen und finanziellen Abläufe und Entscheidungen werden durch die Länderarbeitsgruppe GADSYS sichergestellt, die zur Unterstützung ihres allgemeinen Geschäftsbetriebs eine Geschäftsstelle, die Informationskoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme (IKA), eingerichtet hat. Die Geschäftsstelle nimmt auch die Aufgaben der gemeinsamen Geschäftsstelle der Länder nach der Altfahrzeugverordnung wahr. Die Kostenbeteiligung des Landes erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Länderanteil erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 insbesondere infolge höherer Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der ZKS-Abfall und des Abfallüberwachungssystems.

Veranschlagt sind hier auch die Mittel für die Kostenerstattungen an andere Länder und Landwirtschaftskammern für die Mitarbeit bei Gute Laborpraxis (GLP) – Überwachungsverfahren.

Umgesetzt von 1506 - 632 10.

Zu 632 12

Soweit im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige der Länder oder der zentralen Koordinierungsstelle der Länder im Arzneimittelbereich beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 671 12

Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens haben die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen eine Kooperation u.a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Arzneimitteluntersuchung vereinbart. Soweit außerhalb des von diesem Abkommen abgedeckten Auftrags im Rahmen der Durchführung von Überwachungsverfahren nach § 64 Arzneimittelgesetz bei Betriebsbesichtigungen in Niedersachsen Sachverständige des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts „Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik (InphA) GmbH“ beteiligt werden, sind die anteiligen Gebühren und Auslagen zu erstatten. Ausgaben hierfür werden nur in der Höhe geleistet, in der bei Titel 111 12 entsprechende Einnahmen eingehen.

Zu 681 11

Umgesetzt von 1506 - 681 10.

Zu 812 11

	2019 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
1 Schallpegelmessgerät einschl. Zubehör	20
Dienstzimmerausstattungen	40
Zusammen	60

Umgesetzt von 1506 - 812 10.

Zu 882 11

Umgesetzt von 1506 - 882 10.

Zu 916 11

Abführung eingesparter Mieten zur Refinanzierung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen für den Erwerb eines Gebäudes u.a. zur Unterbringung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig. Mit Abführung der Schlussrate im Haushaltsjahr 2019 ist die Refinanzierung abgeschlossen.

Umgesetzt von 1506 - 916 10.

Belastung

der Haus- halts- jahre	in 1000 EUR
2019	10
2020 ff.	0
Summe	10

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 10

Die Abführung des bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen in der Gebühr enthaltenen Versorgungszuschlags als haushaltstechnische Verrechnung an Kapitel 1350 entfällt vom Haushaltsjahr 2019 an.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Vgl. Erläuterungen zu Einnahme-TGr. 61.

Die bisher bei TGr. 61/62 im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim geleisteten Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik werden vom Haushaltsjahr 2017 an bei TGr. 98/99 nachgewiesen. In diesem Zusammenhang werden weitere Haushaltsmittel in Höhe von 59 000 EUR von Titel 547 61 in die TGr. 98/99 verlagert.

Zu 547 61

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim.

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1.1.2018	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw	2	2	2
Leasing-Pkw	14	14	14
Sonderfahrzeuge	-	-	-
Anhänger	4	4	4
Zusammen	20	20	20

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Laufzeit des Vertrags über die Anmietung des Dienstgebäudes für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover bis zum 31.12.2022 wurde die VE 2017 anteilig in Höhe von 2 400 500 EUR in Anspruch genommen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	481	—	—	481
2020	481	—	—	481
2021	481	—	—	481
2022	481	—	—	481
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	1.924	—	—	1.924

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
4	5	6	7	8			
681 61-1	313	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	0
812 61-9	313	Ausgaben für Investitionen	—	600	600	—	467
981 61-5	891	Abführung an 13 50 - 381 15	—	—	233	-233	287
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(1.716)	(1.474)	(+242)	(1.459)
511 98-8	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	30	30	—	28
511 99-6	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	105	139	-34	118
525 98-9	313	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	5	5	—	0
525 99-7	313	Aus- und Fortbildung durch Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	60	60	—	48
538 98-3	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	244	220	+24	252
538 99-1	313	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	603	485	+118	385
547 99-0	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	103	97	+6	74
812 98-8	313	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	560	378	+182	554
812 99-6	313	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	6	60	-54	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 61

	2019 Tsd. EUR
Ersatzbeschaffungen:	
5 Messplätze PM 2,5	150
DNA-Sequenzierer	80
Ionenchromatographsystem	65
Eindampfapparatur für PAK-Extrakte	10
Meteorologischer Geber	35
Quecksilberanalysator	55
LÜN-Messcontainergehäuse	50
Halbmikrowaage	15
Härteprüfgerät	70
Ergänzungsbeschaffungen:	
Software Gentechnik	30
Softwareanpassung DV-LÜN	40
Zusammen	<u>600</u>

Zu 981 61

Die Abführung des bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen in der Gebühr enthaltenen Versorgungszuschlags als haushaltstechnische Verrechnung an Kapitel 1350 entfällt vom Haushaltsjahr 2019 an.

Zu Titelgruppe 98/99

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zentral veranschlagt (einschl. Emissionsfernüberwachung-EFÜ).

Die in der Vergangenheit im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Hannover und Hildesheim geleisteten Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik werden vom Haushaltsjahr 2017 an bei TGr. 98/99 nachgewiesen. In diesem Zusammenhang werden im Haushaltsjahr 2019 weitere Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 59 000 EUR von Titel 547 61 in die TGr. 98/99 verlagert.

Darüber hinaus werden zusätzliche Haushaltsmittel veranschlagt für die Erweiterung der im Rahmen einer Länderkooperation entwickelten und genutzten Software zur Betrieblichen Umweltdatenberichterstattung (23 000 EUR), für den Beitritt zur Länderkooperation LIS-A (Länderinformationssystem für Anlagen) mit einem voraussichtlich auf Niedersachsen entfallenden und in Form von vier Jahresraten in Höhe von je 60 000 EUR zu begleichenden Kostenanteil sowie für die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (100 000 EUR).

Zu 511 98

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

Zu 511 99

Verbrauchsmittel, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sowie Wartungs- und Reparaturkosten.

Zu 525 98

Schulungen der Bediensteten.

Zu 525 99

Schulungen der Bediensteten.

Zu 538 98

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten durch IT.N.

Zu 538 99

Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Systemarbeiten Dritter. Hinsichtlich des Mehrbedarfs vgl. Erläuterung zu Titelgruppe 98/99.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 98

	2019 Tsd. EUR
Neubeschaffung:	
Hard- und Software für Telekommunikationsanlagen	10
Ersatzbeschaffungen:	
Client-Computer (Notebooks und Monitore)	357
Netzwerkkomponenten	8
2 SAN-Speichersysteme	80
Unterbrechungsfreie Stromversorgungen	24
3 Virtualisierungs-Server	24
2 Backup-Server und Bandlaufwerke	50
3 EFÜ-Server	7
Zusammen	560

Zu 812 99

	2019 Tsd. EUR
Neubeschaffung:	
3 Beamer	6
Zusammen	6

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1506					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		14.838	14.710	+128	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		14.838	14.710	+128	
		4 Personalausgaben	—	43.382	41.687	+1.695	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	5.167	5.112	+55	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	309	259	+50	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.226	1.098	+128	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.357	2.698	-1.341	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	51.441	50.854	+587	
		Zuschuss		36.603	36.144	+459	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1510 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
099 11-5	411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau von Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG)		—	—	—	—
119 01-9	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
231 62-5	233	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz		55.979	59.684	-3.705	57.393
A U S G A B E N							
511 02-4	419	Kosten der Geschäftsstelle des Bündnisses für bezahlbares Wohnen	—	25	—	+25	—
537 11-2	423	Planungsarbeiten, Wettbewerbe und Preisverleihungen sowie Gutachtertätigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaues <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 537 11, 547 11, 686 51 und 686 52.</i>	—	25	74	-49	25
547 11-8	423	Maßnahmen zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und der Baukultur <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	90	90	—	86
632 11-5	011	Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz	—	18	18	—	15
633 01-4	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 01 und 671 01.</i>	—	1	1	—	0
633 11-1	681	Stichprobenkontrollen nach § 26 d EnEV	—	154	154	—	154
671 01-3	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Norddeutsche Landesbank für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 01.</i>	—	—	—	—	—
684 11-5	419	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	7	7	—	6
685 21-9	681	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf des Instituts für Bautechnik <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 21 und 685 22.</i>	—	585	585	—	414
685 22-7	681	Zuschüsse zu den Kosten für Untersuchungen, Planungen und Erprobungen auf dem Gebiet der Bauaufsicht <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 21.</i>	—	100	100	—	93
686 23-1	681	Anteil des Landes Nds. an den Kosten des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN)	—	88	88	—	66
686 51-7	419	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungswesens <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	—	1.500	-1.500	270

ERLÄUTERUNGEN

Zu 099 11

Die Fehlbelegungsabgabe wird in Niedersachsen seit dem 1.1.2004 nicht mehr erhoben. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Zu 119 01

Es handelt sich hierbei überwiegend um Zinseinnahmen aus der Rückforderung von Zuwendungen. Die Bundesanteile werden durch Absetzen von der Einnahme dem Bund wieder zugeführt.

Zu 231 62

Nach § 32 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 12 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) erstattet der Bund dem Land die Hälfte des gezahlten Wohngeldes.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 62/63.

Zu 511 02

Neu für die Geschäftsstelle des Bündnisses für bezahlbares Wohnen beim MU.
Das Bündnis für bezahlbares Wohnen wurde am 21.03.2018 auf Initiative des MU sowie des Verbandes der Wohnungswirtschaft (vdw) gegründet. Mehr als 50 Mitglieder und Unterstützer wirken in dem Bündnis mit. Mehr als 100 Personen sind in fünf Arbeitsgruppen tätig. Eine Steuerungsgruppe koordiniert Inhalt und Verfahren und wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt, die im MU angesiedelt ist.

Zu 537 11

Wettbewerbsdurchführung und Verleihung des niedersächsischen Staatspreises für Architektur.
Der Staatspreis für Architektur wird durch Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.5.1995 – Drs. 13/1086 – alle zwei Jahre für hervorragende und beispielhafte Arbeiten vergeben. Die zur Ausrichtung erforderlichen Leistungen wie Vorarbeiten, Ausschreibung, Bereisung durch die Jury, Bewertung, Verleihung, Dokumentation und Wanderausstellung werden zeitlich über zwei Jahre versetzt erbracht und entsprechend mit zwei unterschiedlichen Jahresbeträgen veranschlagt. Der Staatspreis wird weiterhin alle zwei Jahre verliehen; die nächste Verleihung findet im Jahr 2020 statt.

Zu 547 11

Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Entwicklung von Planungshilfen mit dem Ziel, die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von integrierten Stadtentwicklungsstrategien zu unterstützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu stärken sowie die Weiterentwicklung der Baukultur in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen zu verbreiten. Mit dem Ansatz werden folgende Aufgabenschwerpunkte abgedeckt:

	2019 in EUR	2018 in EUR
- Weiterentwicklung der Baukultur	45.000	45.000
- Klimaschutz im Städtebau	45.000	45.000
Zusammen	90.000	90.000

Zu 632 11

Anteilige Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gemäß Verwaltungsvereinbarung der für das Bauwesen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 1. 7. 1991. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Zu 633 01

Veranschlagt sind die Kosten für die Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken sowie verschiedener von der Bremer Landesbank verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

Zu 633 11

Die Zuwendungen dienen der dauerhaften Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlagen auf Grundlage der Energieeinsparverordnung und des mit dem Deutschen Institut für Bautechnik abgestimmten Prüfumfangs. Für diese Rechtsverpflichtung werden computergestützte Berechnungen und örtliche Überprüfungen an die gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 DVO-EnEV genannte Stelle gegeben.

Zu 684 11

	2019 in EUR	2018 in EUR
1. Institut für Bauforschung e. V.	2.035	2.035
2. Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. Hannover	1.850	1.850
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung	2.500	2.500
Zusammen	6.385	6.385

Zu 685 21

Das Deutsche Institut für Bautechnik dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Berlin geführt. Die Finanzierung erfolgt aufgrund eines Abkommens zwischen Bund und den Ländern - soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt ist - durch die am Abkommen Beteiligten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 22

Aufwendungen für technische und bautechnische Untersuchungen sowie für Maßnahmen der Typisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Bauwesens durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin. Des Weiteren werden auch Überprüfungen im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführt.

Durch Ländervereinbarung wurde beim DIBt ein gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen, aus dem entsprechende Forschungsvorhaben gefördert werden. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Forschungsplanung wird vom DIBt aufgestellt und nach Beratung in der Fachkommission Bautechnik vom Allgemeinen Ausschuss der ARGEBAU gebilligt.

Zu 686 23

Die Zuwendungen an die mit bauaufsichtlichen Themen befassten Normenausschüsse im Deutschen Institut für Normung (DIN) beruhen auf einem zwischen den Ländern und dem DIN geschlossenen Vertrag. Die DIN-Normenausschüsse erarbeiten Normen mit sicherheitstechnischer Relevanz, die als technische Baubestimmungen im bauaufsichtlichen Bereich eingeführt werden. Der Kostenbeitrag der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt.

Zu 686 51

Siehe Erläuterung zu 686 52.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1510 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
686 52-5	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 537 11.</i>	—	4.000	—	+4.000	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62/63		Wohngeld	(—)	(111.996)	(119.406)	(-7.410)	(114.823)
538 62-3	233	Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich	—	38	38	—	37
633 62-6	233	Erstattung an Gemeinden (GV) für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	72.590	80.000	-7.410	72.052
633 63-4	233	Erstattungen an Gemeinden (GV) für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des Wohngeldgesetzes <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	—	—	—	-3
681 62-0	233	Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz <i>*** Zurückgezahlte Zuschüsse sind hier durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	39.368	39.368	—	42.737
TGr. 68		Maßnahmen zur Förderung der Kriminalprävention im Städtebau <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 68-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 68-9	423	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 1510					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		—	—	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1	1	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		55.979	59.684	-3.705	
		Summe der Einnahmen		55.980	59.685	-3.705	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	178	202	-24	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	116.911	121.821	-4.910	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	117.089	122.023	-4.934	
		Zuschuss		61.109	62.338	-1.229	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 52

Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements und der Gemeinwesenarbeit zur Verhinderung sozialer Brennpunkte; Auf- und Ausbau eines Stadtteil- und Nachbarschaftsmanagements in Gebieten mit besonderen Problemlagen sowie verstärktem Zuzug von geflüchteten Menschen; Förderung von Modellprojekten in Stadt und Land – nur in besonderen Fallkonstellationen auch in Fördergebieten des Programms „Soziale Stadt“ - zur Unterstützung der Integration und des Zusammenlebens in Wohnquartieren und Nachbarschaften. Bisher veranschlagt bei 686 51.

Zu Titelgruppe 62/63

Vgl. Erläuterungen zu 231 62, 538 62 und 633 63.

Zu 538 62

Mit Artikel 1 des Gesetzes in der Fassung vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 12 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) und Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 11.12.2012 (BGBl. I. S. 2654) hat der Bund Regelungen zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs im Wohngeldverfahren eingeführt. Hierdurch wird dem Leistungsmissbrauch beim Wohngeldbezug entgegengewirkt. Veranschlagt sind die Kosten, die das Land an den Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) als zentrale Landesstelle und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu entrichten hat.

Zu 633 63

Der 5. Teil des Wohngeldgesetzes (WoGG) wurde durch Art. 25 des Gesetzes vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954, 2985) zum 01.01.2005 aufgehoben. Erstattungen an Gemeinden für Mietzuschüsse nach dem 5. Teil des WoGG erfolgen nicht mehr. Der Titel dient der Abwicklung von Restverfahren.

Zu Titelgruppe 68

Die Aufgabe wurde zum 01.01.2015 in den Zuständigkeitsbereich des MJ verlagert, zeitgleich wurden die bisher hier veranschlagten Haushaltsmittel gem. § 50 Abs. 1 LHO nach Kap. 1102 Tit. 547 75 umgesetzt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1511 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-2	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
311 11-8	831	Einnahmen vom Bund für Aufwendungsdar- lehen im Wohnungsbau <i>Vgl. K-Vermerk zu 863 11.</i>		—	—	—	—
331 11-9	411	Einnahmen aus Kompensationsmitteln des Bundes für Zuschüsse im Wohnungsbau		—	—	—	—
A U S G A B E N							
661 11-9	411	Zuweisung von Finanzierungskosten im Wohnungsbau an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	2.745	2.745	—	1.976
662 11-5	411	Zuschüsse für Aufwendungszuschüsse an die NBank	—	—	1	-1	1
663 11-1	411	Zuweisung von Zinszuschüssen an die NBank <i>Übertragbar.</i>	—	—	400	-400	500
863 11-0	411	Zuschüsse für Darlehen im Wohnungsbau an die NBank <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 311 11.</i>	—	—	—	—	—
884 11-8	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungs- bau zu Gunsten des Wohnraumförderfonds an die NBank	—	—	—	—	—
893 11-7	411	Zuschüsse für Investitionen im Wohnungs- bau an die NBank für Programme bis 2005 - Landesmittel -	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1511							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	2.745	3.146	-401	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	2.745	3.146	-401	
Zuschuss				2.745	3.146	-401	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1511

1. Im Kapitel 15 11 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den seit 2010 eingerichteten Wohnraumförderfonds (Anlage zu Kapitel 15 11) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14. 2. 1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 4. 5. 1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank – geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 15 11 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
 - die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
 - die Verpflichtungsermächtigungen für die alten Wohnungsbauprogramme bedient und
 - die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms wurden der NBank bis 2018 zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.
5. Ab 2014 ist im Einzelplan 06 im Kapitel 06 05 der Titel 884 11 mit der Zweckbestimmung "Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau für Wohnheimplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Nds. zu Gunsten des Sondervermögens" eingerichtet worden. Die Mittel sind ausschließlich für die Förderung der Errichtung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen zu verwenden und fließen dem Wohnraumförderfonds nach § 13 Nr. 8 NWoFG als Einnahmen zu. Die Mittel werden im Wohnraumförderfonds getrennt vom übrigen Fondsvermögen erfasst und bewirtschaftet. Im Haushaltsjahr 2014 sind dem Wohnraumförderfonds für diese Zwecke 1,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2015 5 Mio. EUR zur Förderung der niedersächsischen Studentenwerke zugeflossen, im Haushaltsjahr 2017 weitere 3,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 nochmals 8,0 Mio. EUR als Einnahmen. Die nähere Ausgestaltung der Förderung erfolgt im Einvernehmen zwischen MU und MWK.
6. Die Aufstockung des Programmvolumens i.H.v. 400 Mio. EUR im Wohnraumförderfonds wird ab 2016 durch die NBank refinanziert. Der Finanzbedarf und die Deckungsmittel des Wohnraumförderfonds sind in der Anlage zu Kapitel 15 11 im einzelnen dargestellt. Dabei sind auch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Kompensationsmittel berücksichtigt.

Zu 331 11

Die Kompensationsmittel des Bundes für die Wohnraumförderung werden direkt im Wohnraumförderfonds vereinnahmt.

Zu 661 11

Die NBank wird die auszahlenden Wohnungsbauinstrumente – soweit sie nicht aus Kompensationsmitteln gedeckt sind – im Rahmen des Bankenmodells refinanzieren. Das Land trägt den Schuldendienst dieser Refinanzierung entsprechend dem Wirtschaftsplan für die Finanzierung der Wohnungsbauprogramme der NBank. Der Haushaltsansatz für 2019 enthält die voraussichtlich notwendigen Mittel zur Bedienung der Finanzierungskosten für alte Verpflichtungen. Die Höhe der notwendigen Bedienungsmittel für die Altverpflichtungen ist allerdings einem laufenden Änderungsprozess unterworfen. Ursache dafür ist, dass der Einsatz der Finanzierungsquellen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller laufenden Wohnungsbauprogramme im Rahmen der Vereinbarungen so gesteuert wird, dass eine Minimierung der Finanzierungskosten erreicht werden kann.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	2.745	—	—	2.745
2020	2.745	—	—	2.745
2021	2.745	—	—	2.745
2022	2.745	—	—	2.745
2023 ff.	11.451	—	—	11.451
Summe	22.431	—	—	22.431

Zu 662 11

Zahlung von Aufwendungszuschüssen an die NBank zur Reduzierung der Zinslast von Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern im Rahmen der Abwicklung der aufgrund von Rückzahlungen sinkenden Altverpflichtungen. Zahlungen aus dem Titel sind nach Abschluss der Förderung nicht mehr zu leisten.

Zu 663 11

Zinszuschüsse für Darlehen im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten, auslaufenden Förderprogramms für energetische Wohngebäudesanierung. Ende der Bezuschussung ab 2019.

Zu 863 11

Zuschüsse für Darlehen zur Finanzierung alter Wohnungsbauprogramme bis 2002. Die Abwicklung ist beendet.

Zu 884 11

Die Kompensationsmittel des Bundes für die Wohnraumförderung sowie die Zuführungen aus dem Kapitel 0605 werden direkt im Wohnraumförderfonds vereinnahmt (vgl. Anlage zu Kap. 15 11).

Wohnraumförderfonds Niedersachsen

Finanzplan für das Jahr 2019

Finanzbedarf	Soll 2019 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ist 2017 TEUR	Deckungsmittel	Soll 2019 TEUR	Soll 2018 TEUR	Ist 2017 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	279.753	180.095	70.762	1. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	124.925	124.925	124.978
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen	4.500	0	591	1.a Zuführungen aus dem Landeshaushalt aus Kapitel 0605 - 884 11		3.500	3.500
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	6.503	6.213	0	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	121.000	100.000	0
				3. Rückflüsse aus Darlehen	11.574	10.443	11.614
				3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0	0
				4. Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0	156
				5. Zinseinnahmen	0	0	21
3. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	53.716	117.058	162.617	6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	133.578	67.998	93.701
Summe des Finanzbedarfs	344.472	303.366	233.970	Summe der Deckungsmittel	391.077	306.866	233.970

Bestandsdarstellung zum 31.12.2017	EUR
Bestand Wohnraumförderfonds 01.01.2017	93.701.010,62
Zuführungen	140.268.896,61
Entnahmen	71.353.240,55
Bestand Wohnraumförderfonds 31.12.2017	162.616.666,68

Mittelfristige Finanzplanung bis 2022

Finanzbedarf	Plan 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR	Plan 2022 TEUR	Deckungsmittel	Plan 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR	Plan 2022 TEUR
1. Auszahlungen von Fördermitteln	155.090	111.509	44.740	1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	39.860	39.860	39.860
1.a Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen	0	0	0	1.a Zuführungen aus dem Landeshaushalt aus Kapitel 0605 - 812 93	0	0	0
2. Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	9.539	11.879	12.959	2. Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung	120.000	70.000	9.000
				3. Rückflüsse aus Darlehen	15.548	18.095	19.694
				3.a Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende	0	0	0
				4. Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0	0
				5. Zinseinnahmen	0	0	0
3 Überleitungsbetrag ins Folgejahr	64.495	69.062	79.917	6. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	53.716	64.495	69.062
Summe des Finanzbedarfs	229.124	192.450	137.616	Summe der Deckungsmittel	229.124	192.450	137.616

Erläuterungen zum Finanzplan

Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" errichtet worden (Art. 1 § 12 des Gesetzes zu Neuordnung der Wohnraumförderung, Nds. GVBl. S. 403). Der Wohnraumförderfonds wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch verwaltet.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1512 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	423	Sonstige Verwaltungseinnahmen		50	50	—	16
119 41-5	423	Rückzahlung von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 65.</i>		—	—	—	411
331 63-5	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 63.</i>		54.690	45.179	+9.511	23.442
331 72-4	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 73.</i>		—	—	—	—
331 76-7	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 76.</i>		11.185	5.569	+5.616	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.840)
234 86-9	291	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	—
334 86-3	692	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen		—	—	—	1.840
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62 63/65		Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Nr. 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(57.741) (57.740)	(109.661)	(90.639)	(+19.022)	(47.137)
547 61-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	281	281	—	—
661 62-7	423	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank für das Städtebauförderungsprogramm	—	—	—	—	—
883 62-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	57.741 57.740	54.690	45.179	+9.511	23.442
883 63-8	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 63.</i>	—	54.690	45.179	+9.511	23.442
883 65-4	423	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 41.</i>	—	—	—	—	252

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1512

Allgemeine Erläuterungen:

Im Kapitel 1512 sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die erforderlich sind zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen.

Zu Titelgruppe 61/62/63/65

1. Das Land wird ermächtigt, die im Landeshaushalt für die Städtebauförderung zur Gegenfinanzierung eingeplanten Komplementärmittel jeweils bis zur gleichen Höhe der vom Bund gem. Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Finanzhilfen einzusetzen.

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. Der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) maßgebend.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programmolumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelraten ergeben. Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung).

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

Programme	Beschreibung:
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (Akt StZ)	Förderung von Stadt- und Ortsteilzentren zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.
Soziale Stadt (Soz St)	Förderung von Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohnqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit der Quartiere und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.
Stadtumbau West (StUmb W)	Förderung von Maßnahmen in Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind und die in die Lage versetzt werden sollen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.
Städtebaulicher Denkmalschutz West (DmSch W)	Förderung von Maßnahmen zur umfangreichen Sicherung und Erhaltung vor allem historischer Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz.
Kleinere Städte und Gemeinden (KlStuG)	Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Sicherung und Stärkung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge.
Zukunft Stadtgrün (ZukStGr)	Förderung freiräumlicher Attraktivität in Städten und Gemeinden sowie von nachhaltigen Investitionen zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels und zur Verbesserung des Energiehaushaltes

Für das Programmjahr 2019 weist das Städtebauförderungsprogramm für die Bundesländer voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rd. 786 Mio. EUR aus, davon für die o. a. Programme rd. 550 Mio. EUR. Der Bund behält einen Anteil von bis zu 0,5 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein - vgl. Titel 547 61-. Auf Niedersachsen entfallen für das Jahresprogramm Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 60,72 Mio. EUR, die sich zurzeit auf folgende Programme verteilen:

Städtebauförderungsprogramm (Bundesfinanzhilfen)	Anteil Nds.	Kassenmittelraten 2019	Verpflichtungsrahmen gesamt 2020-2023	2020	2021	2022	2023
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
Tranchen (fünfjährig)	100%	rd. 5%	(rd. 95%)	rd. 25%	rd. 30%	rd. 25%	rd. 15%
Gesamt	60.716	2.975	57.741	15.102	18.230	15.256	9.153
davon entfällt auf Programm:							
Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	10.072	493	9.579	2.505	3.024	2.531	1.519
Soziale Stadt	16.510	808	15.702	4.105	4.958	4.150	2.489
Stadtumbau West	13.954	681	13.273	3.466	4.191	3.509	2.107
Städtebaulicher Denkmalschutz-West	6.857	338	6.519	1.709	2.058	1.721	1.031
Kleinere Städte und Gemeinden	8.647	426	8.221	2.154	2.595	2.170	1.302
Zukunft Stadtgrün	4.676	229	4.447	1.163	1.404	1.175	705

4. Für 2019 sind eingeplant:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 61/62/63/65

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR	NP in 1000 EUR	Akt StZ in 1000 EUR	Soz St in 1000 EUR	StUmb W in 1000 EUR	DmSch W in 1000 EUR	KlStuG in 1000 EUR
I. Landesmittel für							
1) Förderprogramme 2015 – 2017 (Istbelegung bis 2016 bzw. Sollzahl HP1 2017)/Tranchen (fünfjährig)	36.613	0	7.088	9.645	9.167	4.021	5.288
2) Förderprogramm 2018 (Sollzahl nach HP 2018)	15.102	0	2.505	4.105	3.466	1.709	2.154
3) Förderprogramm 2019 (Planzahl nach VV-E 2018, 1. Tranche)	2.975	0	493	808	681	338	426
Landesmittel insgesamt	54.690	0	10.086	14.558	13.314	6.068	7.868
II. Bundesmittel für							
1) Förderprogramme 2015 – 2017 (Istbelegung bis 2016 bzw. Sollzahl HP1 2017)	36.613	0	7.088	9.645	9.167	4.021	5.288
2) Förderprogramm 2018 (Sollzahl nach HP 2018)	15.102	0	2.505	4.105	3.466	1.709	2.154
3) Förderprogramm 2019 (Planzahl nach VV-E 2018, 1. Tranche)	2.975	0	493	808	681	338	426
Bundesmittel insgesamt	54.690	0	10.086	14.558	13.314	6.068	7.868

Zu 547 61

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 661 62

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Städtebaufinanzierung wurden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2014 zum Stichtag 01.01.2016 in den Schuldenstand des Landes übertragen.

Zu 883 62

Zur Fortsetzung des vom Bund zu 50 v.H. finanzierten Programms „Zukunft Stadtgrün“ sind der Ansatz sowie die Verpflichtungsermächtigungen erhöht worden.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	36.613	15.102	—	51.715
2020	21.962	18.230	15.102	55.294
2021	9.152	15.257	18.230	42.639
2022	—	9.151	15.257	24.408
2023 ff.	—	—	9.152	9.152
Summe	67.727	57.740	57.741	183.208

Zu 883 63

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 61/62/63/65 dargestellt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1512 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2019 2018	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 72/73		Investitionspakt zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 72-7	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 72-7	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
883 73-5	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 72.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 74		Investitionen in nationale UNESCO-Welterbestätten Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 74-3	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln	—	—	—	—	—
TGr. 75/76		Investitionspakt Soziale Integration im Quartier Übertragbar.	(3.571) (3.558)	(13.441)	(6.711)	(+6.730)	(—)
547 75-1	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	19	19	—	—
883 75-1	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm)	3.571 3.558	2.237	1.123	+1.114	—
883 76-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 76.</i>	—	11.185	5.569	+5.616	—
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.840)
681 86-5	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	—
698 86-5	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an Sonstige	—	—	—	—	—
883 86-7	692	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.840

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72/73

Restabwicklung der im Rahmen des Programms „Investitionspakt“ in den Jahren 2008 bis 2009 vom Bund und Land geförderten „Energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden“.

Zu Titelgruppe 74

Restabwicklung der im Rahmen des Konjunkturpaketes I vom Bund und Land in 2009 geförderten Maßnahmen in Goslar und Hildesheim zum Erhalt der historischen UNESCO-Welterbestätten in Deutschland.

Zu Titelgruppe 75/76

Rechtliche Grundlagen:

Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

1. Durchführung des Programms zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen. Die Finanzierungsanteile betragen: Bund 75%, Land 15% und Kommunen 10%. Die Finanzierung wird entsprechend der Städtebauförderung in 5 Jahresraten erfolgen (5 %, 25 %, 30 %, 25 %, 15 %).

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (Jahresprogramm voluminen 2019)	Anteil Nds.	Kassenmittelraten 2019	Verpflichtungsrahmen gesamt 2020-2023	2020	2021	2022	2023
Tranchen (fünfjährig)	100%	rd. 5%	(rd. 95%)	rd. 25%	rd. 30%	rd. 25%	rd. 15%
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
Landesmittel	3.750	179	3.571	933	1.131	942	565
Bundesfinanzhilfen	18.750	895	17.855	4.664	5.653	4.711	2.827
Gesamt Land/Bund	22.500	1.074	21.426	5.597	6.784	5.653	3.392

2. Für 2019 sind eingeplant:

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	Gesamt in 1000 EUR
I. Landesmittel für	
1) Förderprogramm 2017 (Sollzahl nach HP 2017)	1.128
2) Förderprogramm 2018 (Sollzahl nach HP 2018)	931
3) Förderprogramm 2019 (Planzahl nach VV InvP 2018)	179
Landesmittel gesamt	2.238
II. Bundesmittel für	
1) Förderprogramm 2017 (Sollzahl nach HP 2017)	5.639
2) Förderprogramm 2018 (Sollzahl nach HP 2018)	4.653
3) Förderprogramm 2019 (Planzahl nach VV InvP 2018)	895
Bundesmittel gesamt	11.187

Die Differenzen der Gesamtsummen zum jeweiligen Haushaltsansatz bei 883 75 und 883 76 sind rundungsbedingt.

Zu 547 75

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z.B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 75

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier. Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	1.123	931	—	2.054
2020	940	1.123	933	2.996
2021	564	940	1.131	2.635
2022	—	564	943	1.507
2023 ff.	—	—	564	564
Summe	2.627	3.558	3.571	9.756

Zu 883 76

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Zu Titelgruppe 86

Zur Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur wurde durch den Bund ein „Aufbauhilfefonds“ als Sondervermögen eingerichtet. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Titel der TGr. 86 dienen zur Abwicklung der Restverfahren.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1512 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1512					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		50	50	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		65.875	50.748	+15.127	
		Summe der Einnahmen		65.925	50.798	+15.127	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	300	300	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	61.312 61.298	122.802	97.050	+25.752	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	61.312 61.298	123.102	97.350	+25.752	
		Zuschuss		57.177	46.552	+10.625	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	-380
119 10-0	332	Rückzahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (Beteiligungsverhältnis 60:40) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind die Bundesanteile durch Absetzung von der Einnahme zu verausgaben.</i>		—	—	—	—
124 01-5	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
331 74-6 (GA)	332	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für Investitionen im Naturschutz		2.883	—	+2.883	3.660
346 92-1	332	Erstattungen von der EU für landeseigene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 92.</i>		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 69		Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 69.</i>		(2.200)	(822)	(+1.378)	(7.050)
282 69-9	332	Einnahmen aus Ersatzzahlungen		—	—	—	3.157
359 69-1	851	Zuführung von 6155 - 919 11		2.200	822	+1.378	3.894
A U S G A B E N							
683 10-3	332	Entschädigungen nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 683 10, 683 11, 683 12, 683 13, 683 14, 683 16, 683 17, Ausgabeteilgruppe 62, Ausgabeteilgruppe 64, Ausgabeteilgruppe 65/66, Ausgabeteilgruppe 67/70, Ausgabeteilgruppe 68, 1554 Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 1556-633 11, 1556-637 11, 1556-637 12, 1556-637 13, 1556-685 41, 1556-919 10, 1556-919 11, 1556-981 11, 1556-981 12, 1556-981 13, 1556-981 14, 1556-981 15, 1556 Ausgabeteilgruppe 70/71 und 1556 Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>	—	10	455	-445	2
683 11-1	332	Erschwernisausgleich im Wald <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i>	—	350	200	+150	—
683 12-0	332	Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i>	—	2.950	2.750	+200	2.464

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1520

Dieses Kapitel umfasst die Mittel für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz, Sicherung von Äsungsflächen für nordische Gänse, Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (Titel 683 10 bis 683 18), Förderung aus der Spielbankabgabe (TGr. 61), Naturschutzprogramme (TGr. 62), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65/66), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70), Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68), Wolfsmanagement (TGr. 71), für den speziellen Arten- und Biotopschutz (TGr. 72) sowie für investive Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (TGr. 74). Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für „Naturschutzgerechte Regionalentwicklung“ sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Die ausgewiesenen Mittel sollen zu einem großen Teil zur Kofinanzierung von EU-Mitteln zur Förderung des ländlichen Raums (ELER - s. auch Kapitel 5152 und 5153) bzw. zur Förderung der regionalen Entwicklung (EFRE – s. auch Kapitel 5086 TGr. 70 und 71) verwendet werden.

Die Ausgaben für Entschädigungen nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen Naturschutz, Sicherung von Äsungsflächen für nordische Gänse im Ackerbereich, Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (Titel 683 10 bis 683 17), Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts (TGr. 62), Naturschutzgerechte Regionalentwicklung (TGr. 64), Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring (TGr. 65/66), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (TGr. 67/70) sowie Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (TGr. 68) werden aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr (WEG) finanziert. Auf die allgemeinen Erläuterungen zu Kapitel 15 56 wird auch bzgl. des bei diesen Haushaltsstellen ausgebrachten Deckungsvermerks verwiesen.

Zu 124 01

Die Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzflächen werden beim NLWKN (Kapitel 1555) veranschlagt. Die hier von den Grundstück verwaltenden Dienststellen gebuchten Einnahmen werden an den NLWKN abgeführt.

Zu 331 74

Seit dem Haushaltsjahr 2017 werden Bundesmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Maßnahmen des investiven Naturschutzes bereitgestellt. Bis zum Haushaltsjahr 2018 waren die Einnahmen im Einzelplan 09 veranschlagt.

Zu 346 92

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 92.

Zu Titelgruppe 69

Siehe Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 69 und zum Kapitel 6155.

Zu 683 10

Nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG haben Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte, denen durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt werden, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Vermögensnachteile, die durch naturschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen verursacht wurden.

Zu 683 11

Für Einschränkungen bei der forstwirtschaftlichen Nutzung von Privatwald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird ein Geldausgleich gewährt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 106).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz					200	350	550	550	550
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					200	350	550	550	550

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 11

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich der wesentlichen Erschwernisse der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in geschützten Teilen von Natur und Landschaft des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Der Erschwernisausgleich für Wald dient neben dem Ziel des Ausgleichs von finanziellen Nachteilen für die bewirtschaftenden Personen auch den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 12

Für Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von Grünland wird ein Geldausgleich gewährt. Die Mittel für Flächen im Nationalpark Nieders. Wattenmeer und für Flächen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue sind im Ansatz mit enthalten. Der Ansatz ist nach dem Volumen der voraussichtlichen Rechtsansprüche bemessen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Rechtliche Grundlage:

§ 68 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. §§ 1 bis 3 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland - EA-VO-Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 61).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.019	2.419	2.492	2.465	2.750	2.950	3.400	3.450	3.450
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.750	2.950	3.400	3.450	3.450

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis 2018.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion auf Grünland, um die für Niedersachsen charakteristischen wertvollen Grünlandbiotope langfristig zu erhalten.

Erschwernisausgleich wird gewährt für Grünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Bodennutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote,

- im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
- im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
- im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG)

wesentlich erschwert ist. Grundsätzlich wird er auch in gesetzlich geschützten Biotopen gewährt, wenn die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt sind.

Der vorgesehene Erschwernisausgleich dient als Ausgleich für nicht nur unerhebliche Erschwernisse oder Beschränkungen der wirtschaftlichen Bodennutzung auf Grünlandflächen, die durch gesetzlichen Schutz oder eine Schutzgebietsverordnung festgelegt sind, und zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete oder Trittsteinbiotope sowie zum Tier- und Pflanzenartenschutz beitragen.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 13-8	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i> <i>Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 683 13 und 683 14.</i>	5.000 —	1.200	900	+300	719
683 14-6	332	Agrarumweltmaßnahmen, Teilbereich "naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 683 13.</i>	14.750 —	3.300	3.600	-300	2.841
683 16-2	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse im Ackerbereich <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i>	—	400	250	+150	54
683 17-0	332	Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i>	—	253	253	—	165
683 18-9	332	Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gänse auf Grünland <i>Übertragbar.</i>	—	72	—	+72	—
684 11-8	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	—	—	—	—
981 10-4	891	Abführung an 09 30 - 381 15	—	569	—	+569	—
981 11-2	891	Abführung an 09 31 - 381 15	—	449	—	+449	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Spielbankabgabe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>In Höhe des Ansatzes handelt es sich um zweckgebundene Mittel im Sinne der VV Nr. 1.2 zu § 8 LHO.</i>	(500) (500)	(1.055)	(1.055)	(—)	(1.209)
429 61-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	65	-65	58

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 13

Durch Zuwendungen an betriebsinhabende Personen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder sonstige Land bewirtschaftende Personen oder ihre Zusammenschlüsse werden diese zur Nutzung oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen eines Dauergrünlandstandortes verpflichtet, die zur Erreichung oder Verbesserung des Schutzzwecks von

- Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten,
- Flächen, die bereits Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind oder die von Niedersachsen zur Aufnahme in das Netz gemeldet oder vorgeschlagen worden sind,
- Lebensräumen der in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten,
- Gebieten gemäß Artikel 10, auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- Arten und Lebensraumtypen, die Bestandteil der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz sind, sowie in Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundkonzeptes vorkommen,

beitragen.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalauen sind im Ansatz mit enthalten. Die Verpflichtungen sollen soweit wie möglich im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ (2014 - 2020) von der EU mitfinanziert werden. Die Zweckbestimmung des Titels umfasst alle Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes, die sich auf Dauergrünland beziehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat) im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL. Die AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt. Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 14.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);
 Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;
 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErI. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2018 (Nds. MBl. 2018 S. 155.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.352	1.222	703	719	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.200	1.200	1.200	1.200	1.200

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Natura 2000-Lebensräumen, Gebieten gem. Artikel 10 der Richtlinie 209/147/EG, Lebensräumen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten. Die freiwilligen Leistungen bauen auf den in den jeweiligen Schutzbestimmungen festgelegten Nutzungsregelungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Dauergrünlandes, insbesondere Natura-2000 Arten, auf Dauergrünlandstandorten nachhaltig zu verbessern. Niedersachsen kommt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende Bedeutung zur Schaffung, Sicherung und Entwicklung von Dauergrünland als Standort und als Brut-, Rast- und Nahrungslebensraum seltener Pflanzen- bzw. Tierarten zu.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 13

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Dauergrünlandflächen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	2.010	—	—	2.010
2020	2.010	100	—	2.110
2021	100	100	1.000	1.200
2022	100	100	1.000	1.200
2023 ff.	—	200	3.000	3.200
Summe	4.220	500	5.000	9.720

Zu 683 14

Gefördert werden im Rahmen von Bewilligungen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige nutzungsberechtigte Personen

- freiwillige Leistungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von bestimmten Biotoptypen,
 - die extensive Bewirtschaftung zur Bereitstellung von Nahrungsgrundlagen für nordische Gastvögel in besonderen Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie,
 - Schutzmaßnahmen für Pflanzen- und Tierarten auf Ackerflächen
- sowie sonstige naturschutzkonforme Wirtschaftsweisen in fachlich abgegrenzter Gebietskulisse mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz.

Die Mittel für Flächen innerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalauen sind im Ansatz mit enthalten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Die neuen AUM-Nat in Niedersachsen werden ab dem Verpflichtungsjahr 2015 - mit jährlicher Auszahlung ab 2016 ff. - umgesetzt.

Insgesamt stehen in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 voraussichtlich rund 73 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm „PFEIL“ für die naturschutzgerechte Landbewirtschaftung im Rahmen der AUMNat zur Verfügung; zu den Landesmitteln siehe auch 683 13.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM), Gemeinsamer RdErl. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 909), in der Fassung vom 01.03.2018 (Nds. MBl. 2018 S. 155).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	4.209	3.372	2.897	2.841	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.300	3.300	3.300	3.300	3.300

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: Aus dem ELER ab 16.10.2006. Die EU-Förderung wurde ab dem Jahr 2000 aufgenommen.

Befristung:

Nein Ja, bis 2021, für den anschließenden Zeitraum ist die Erstellung einer neuen Förderrichtlinie geplant.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 14

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation europa- oder landesweit gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Natura 2000-Arten, nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen landwirtschaftlicher Flächen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	2.360	—	—	2.360
2020	2.360	273	—	2.633
2021	400	273	2.950	3.623
2022	400	273	2.950	3.623
2023 ff.	100	546	8.850	9.496
Summe	5.620	1.365	14.750	21.735

Zu 683 16

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Gefördert werden Ertragseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Ackerflächen entstehen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel im Ackerbereich

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz			104	55	250	400	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	400	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 16

besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Ackerflächen.

Zu 683 17

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende nationale und internationale Bedeutung für die Brutbestände von Wiesenvogelarten. Veranschlagt sind Mittel für Artenschutzmaßnahmen für stark rückläufige Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe). Die auf freiwilliger Basis von den bewirtschaftenden Personen praktizierten Maßnahmen zielen darauf ab, Gelege und Küken vor landwirtschaftlich bedingten Verlusten zu schützen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz			15	166	253	253	253	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU*					0	0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					253	253	253	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schutzmaßnahmen für Gelege und Küken von Wiesenvogelarten (z.B. Kiebitz, Uferschnepfe) auf Dauergrünland und Ackerflächen in EU-Vogelschutzgebieten und sonstigen Schwerpunkträumen dieser Arten. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation von europa- oder landesweit gefährdeten Wiesenvogelarten nachhaltig zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Vereinbarungen mit bewirtschaftenden Personen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	253	—	—	253
2020	253	—	—	253
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	506	—	—	506

ERLÄUTERUNGEN

Zu 683 18

Niedersachsen besitzt aufgrund seiner geographischen Lage und seiner spezifischen naturräumlichen Ausstattung eine herausragende internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche nordische Gänsearten. Daraus resultierend besteht eine internationale Schutzverpflichtung für diese Arten. Das Land hat in Zusammenarbeit mit der Nds. Landwirtschaftskammer ein Rastspitzenmodell auf Grünlandflächen bezüglich Ertragseinbußen und Mehraufwände, die durch die Bereitstellung von Äsungs- und Ruheflächen für nordische Gänse und in diesem Zusammenhang auftretende Fraßschäden auf Grünlandflächen entwickelt. Zur Erprobung dieses entwickelten Modells wird eine Pilotphase in einem begrenzten Gebiet durchgeführt. Im Rahmen der Erprobung ist beabsichtigt, aus den veranschlagten Mitteln auch Zahlungen an betroffene Bewirtschafter zu leisten.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Sicherung von Äsungsflächen für überwinternde nordische Gastvögel auf Grünland

Rechtliche Grundlage:

Die Zielsetzung wird verfolgt in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz						72	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU*						0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss						72	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein Ja, bis 2020.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel. Die freiwilligen Leistungen bauen in den bereits hoheitlich gesicherten Gebieten auf den jeweiligen Schutzbestimmungen auf. Die Zielsetzung besteht darin, die Bestandssituation der nordischen Gänsearten nachhaltig zu sichern und zu verbessern.

Zielgruppe: Bewirtschaftende Personen von Grünlandflächen.

Zu 981 10

Abführung an die Ämter für regionale Landesentwicklung (Domänenverwaltung) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen. Bis einschließlich 2018 war der Ansatz bei Kapitel 555 Titel 682 10 ausgebracht.

Zu 981 11

Abführung an die Ämter für regionale Landesentwicklung (Moorverwaltung) für die Verwaltung von für Naturschutzzwecke erworbene oder genutzte landeseigene Flächen. Bis einschließlich 2018 war der Ansatz bei Kapitel 555 Titel 682 10 ausgebracht.

Zu Titelgruppe 61

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankengesetzes vom 16. 12.2004 (Nds. GVBl. S. 605). Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MU aus der Spielbankabgabe zur Landschaftspflege entsprechend der Landtagsentschließung vom 05.07.1973 - LT-Drucksache 7/2077. Der letzte Satz in dem *** Haushaltsvermerk dient zur Klarstellung der Zweckbindung gem. dieser Landtagsentschließung.

Es sollen vornehmlich

- spezielle Maßnahmen zur Förderung von Pflanzen und Tieren bedrohter Arten,
- die Unterstützung von Betreuungsstationen für verletzte, kranke, beschlagnahmte und eingezogene Tiere,
- Planungen und Maßnahmen mit Vorbildfunktion für die Erhaltung und Wiederherstellung eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen mit beispielhaftem Charakter und für Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark gefährdeter Arten gemäß den Roten Listen gefördert werden.

Aus Titelgruppe 61 können auch Ausgaben für Zwecke geleistet werden, für die in den Titelgruppen 65/66, 67/70, Kapitel 1525 Titelgruppe 63 und 1526 Titelgruppen 61 und 62 Mittel veranschlagt sind.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 61-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	4	+2	—
633 61-0	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	6
682 61-1	332	Erstattungen an den NLWKN	500 500	421	358	+63	631
683 61-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-4	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Naturschutzeinrichtungen	—	525	525	—	513
883 61-7	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 61-0	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	1
893 61-2	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	103	103	—	—
TGr. 62		Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(500) (—)	(2.739)	(2.800)	(-61)	(686)
429 62-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	59	—	+59	—
547 62-5	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	44	44	—	22
633 62-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	148	148	—	145
682 62-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	25
684 62-2	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Wallhecken	—	—	—	—	—
686 62-5	623	Zuweisungen an Sonstige	—	—	—	—	100
761 62-7	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	100	110	-10	—
821 62-0	623	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	500 —	250	250	—	—
883 62-5	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	—	12	12	—	—
891 62-8	623	Erstattungen für Investitionen an den NLWKN	—	2.126	2.236	-110	393
893 62-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 63		Landschaftspflege und Gebietsmanagement <i>Übertragbar.</i>	(450) (900)	(900)	(900)	(—)	(17)
547 63-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 61

Mit den Mitteln sollen Werkverträge für spezielle Artenschutzmaßnahmen abgeschlossen werden.

Zu 682 61

Erstattung der notwendigen Mittel an den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte zum Artenschutz, insbesondere im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	190	100	—	290
2020	190	100	100	390
2021	190	100	100	390
2022	190	100	100	390
2023 ff.	—	100	200	300
Summe	760	500	500	1.760

Zu 684 61

Veranschlagt sind die Mittel für staatlich anerkannte Betreuungsstationen i. S. des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (s.u.). Die staatlich anerkannten Betreuungsstationen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Mit den Grundsätzen zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009 (zuletzt geändert am 20.12.2017) ist eine grundlegende Neuregelung für diesen Zuwendungsbereich erarbeitet worden, die unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine am Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Förderpraxis für das (historisch bedingt) sehr heterogene Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen ermöglicht und deren ehrenamtliches Engagement stärkt. Die Höhe des jährlichen Förderbetrages berücksichtigt die individuellen Besonderheiten der einzelnen Betreuungsstationen (wie das Aufgaben- und Artenspektrum, die Infrastruktur und die Aufnahmekapazitäten) ebenso wie deren Entwicklungspotenziale und den Stellenwert der Einrichtung für die Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes. Die jährlichen Förderbeträge sind nach Kategorien gestaffelt und umfassen eine Spanne von 3.000 EUR für kleinste Betreuungsstationen bis zu 142.000 EUR für die größten Betreuungsstationen (Leiferde und Sachsenhagen). Die aktuellen Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung der EG Nr. 338/1997 (Amtsblatt der EG, Nr. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1) §§ 39ff, insbesondere § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542); Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 20.12.2017. Mehrjährige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	689	615	518	513	525	525	525	525	525
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					525	525	525	525	525

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988, Dauerförderung zur Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund bundes- und EU-rechtlicher Vorschriften durch das Land.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 61

Befristung:

]Nein []Ja

Die Verpflichtung, wild lebende Tiere nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu schützen und Stellen einzurichten, bei denen kranke, verletzte und hilflos aufgefunden Wildtiere abgegeben und gepflegt werden können, ist dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger / privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz. Zuwendungsverträge mit den Betreibern staatlich anerkannter Betreuungsstationen werden jeweils befristet mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren abgeschlossen.

Förderzweck:

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten
- Aufbau und Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Erhaltung der Biologischen Vielfalt und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

Zielgruppe: Vereine, Verbände und Privatpersonen als Betreiber staatlich anerkannter Betreuungsstationen nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	525	—	—	525
2020	525	—	—	525
2021	525	—	—	525
2022	525	—	—	525
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	2.100	—	—	2.100

Zu 893 61

Landesanteil für das LIFE-Projekt „BOVAR - Management der Gelbbauchunke und anderer Amphibienarten dynamischer Lebensräume“. Der NABU Landesverband Niedersachsen ist Projektträger des beantragten Vorhabens. Projektpartner sind der Trägerverein Biologischer Schulgarten e.V. in Hildesheim, die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V., die NABU-Naturschutzstation Aachen e.V. und Stichting IKL aus der Provinz Limburg in den Niederlanden. Das Projekt ist auf 8 Jahre angelegt. Das Finanzvolumen des Gesamtvorhabens beträgt 4,65 Mio. EUR. Die EU finanziert knapp 2,8 Mio. EUR, der Landesanteil beträgt insgesamt 822.000 EUR. In 35 Projektgebieten (davon 21 in Niedersachsen, 10 in Nordrhein-Westfalen und 4 in den Niederlanden) soll ab 2018 gearbeitet werden. Umweltbildung und Wissenschaft (Genetik, Monitoring und Wiederansiedlung) bilden einen weiteren Schwerpunkt. Das Vorhaben hat das Ziel, in den Projektgebieten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Erhaltungszustände der Zielarten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch zu leisten und das Wissen in der Bevölkerung um diese Arten und ihre Schutzwürdigkeit zu erhöhen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	103	—	—	103
2020	103	—	—	103
2021	103	—	—	103
2022	103	—	—	103
2023 ff.	307	—	—	307
Summe	719	—	—	719

Zu Titelgruppe 62

Die Naturschutzprogramme (bzw. Aktionsprogramme des Naturschutzes) dienen insbesondere der Umsetzung der Inhalte der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und des in Überarbeitung befindlichen Landschaftsprogramms. Bislang sind die Programme Niedersächsische Gewässerlandschaften und Niedersächsische Moorlandschaften aufgestellt worden. Die Mittel werden insbesondere zur Kofinanzierung von LIFE-Projekten (siehe Erläuterungen zu den Titeln 761 62 und 891 62) eingesetzt. Zur

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

Umsetzung der Aktionsprogramme des Naturschutzes (z.B. Gewässerlandschaften) können die Mittel auch im Bereich der Großschutzgebiete verwendet werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der EU „LIFE+“ bzw. „LIFE“ zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.217	1.321	1.000	393	2.226	2.236	1.156	520	545
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.226	2.236	1.156	520	545

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel für das Förderprogramm LIFE erfolgt im Sondervermögen 5154.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe:

öffentliche und private Institutionen

Zu 429 62

Die Haushaltsmittel sind für eine auf zwei Jahre befristete Beschäftigungsmöglichkeit beim NLWKN für die Abwicklung der Flächentausche zur Umsetzung des LIFE+-Projekts „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ außerhalb des dortigen Projektbudgets (siehe Titel 891 62) vorgesehen.

Zu 547 62

Im Rahmen von Werkverträgen erhalten die Ostfriesische Landschaft und die Oldenburgischen Landschaft zur Wallheckenpflege jeweils 22.000 EUR.

Zu 633 62

Der Ansatz enthält 60.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Stade zur Beschäftigung eines Naturschutzwartes sowie 88.000 EUR für eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Celle zur Pflege der Teiche und Teichanlagen im NSG Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor. Beide Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 2016 bis 2020.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	148	—	—	148
2020	148	—	—	148
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	296	—	—	296

Zu 761 62

Die Mittel sind für das LIFE-Projekt „Revitalisierungsmaßnahmen von Auenlandschaften für die Rotbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch“ des NABU mit einer Laufzeit von 2016 bis 2023 veranschlagt. Die EU fördert das Projekt mit über zwei Millionen EUR bei einer Gesamtprojektsumme von über 3,4 Millionen EUR. Der Landesanteil beträgt insgesamt 860.000 EUR. Ziel des Projekts ist die Erhöhung der Populationsgröße von den drei Amphibienarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Rotbauchunke, Europäischer Laubfrosch und Kammolch und weiterer gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in 11 Projektgebieten im mittleren und östlichen Niedersachsen durch Neuanlage und Sanierung von 300 Laichgewässern, Landlebensräumen und Winterquartieren. Dadurch soll auch der Zusammenhang der Schutzgebiete sowie die Verbindung zwischen den Populationen verbessert und die Wiederbesiedlung von wiederhergestellten Lebensräumen durch die Zielarten ermöglicht werden.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	110	—	—	110
2020	110	—	—	110
2021	110	—	—	110
2022	220	—	—	220
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	550	—	—	550

Zu 821 62

Für notwendige Ankäufe, auch im Rahmen von Vorkaufsrechten.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	575	—	—	575
2020	575	—	250	825
2021	—	—	250	250
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	1.150	—	500	1.650

Zu 891 62

Der Ansatz ist für die folgenden LIFE+-Projekte des Landes Niedersachsen vorgesehen:

a) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ mit einer Laufzeit von 2011 bis 2020. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 22,3 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 6,35 Mio. EUR. Zur Erreichung des Projektziels stellt das Land darüber hinaus Mittel aus Ersatzzahlungen in Höhe von 2,4 Mio. EUR zur Verfügung. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 13,38 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der höchst prioritären Brutvogelarten

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 62

mit Bindung an den Lebensraum (Feucht-)Grünland.

b) Landesanteil für das LIFE+-Projekt „Hannoversche Moorgeest“ mit einer Laufzeit von 2012 bis 2023. Die Gesamtsumme des Projekts beträgt 11,39 Mio. EUR, der anteilige Landesmittelbedarf beläuft sich auf 2,28 Mio. EUR, die infolge von Kostensteigerungen beim Landerwerb und bei den Baumaßnahmen auf 5,25 Mio. EUR aufgestockt wurden. Die Region Hannover beteiligt sich in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Die notwendigen EU-Mittel in Höhe von 8,54 Mio. EUR sind im Sondervermögen 5154 veranschlagt. Ziel des Projektes ist die Wiedervernässung von vier Mooren (Helstorfer, Otternhagener, Schwarzes und Bissendorfer Moor) durch Rückbau von Entwässerungsgräben und Errichtung von speziellen Dammbauten (Ringwälle) aus Torf, um den gestörten Wasserhaushalt zu regenerieren. Die angestrebte ganzjährige Anhebung des Wasserstandes im Torfkörper ist die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt, die Ansiedlung und Ausbreitung hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten. Die Mittel können auch zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen im Zusammenhang mit entkusselten Flächen eingesetzt werden.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).
Siehe auch Erläuterungen zum Sondervermögen 5154.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	261	—	—	261
2020	261	—	—	261
2021	200	—	—	200
2022	400	—	—	400
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	1.122	—	—	1.122

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die veranschlagten Landesmittel sind zur Kofinanzierung von ELER-Mitteln im Rahmen des Programms PFEIL für Projekte der Landschaftspflege und des Gebietsmanagements vorgesehen. In der Förderperiode 2014 bis 2020 stehen insgesamt voraussichtlich 8 Mio. EUR an EU-Mitteln für diesen Förderbereich in Niedersachsen zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit in der Landschaftspflege und dem Gebietsmanagement in Niedersachsen und Bremen (Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement – RL LaGe) vom 24.11.2015 (Nds. MBl. S. 1550).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*			0	18	900	900	800	700	300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					900	900	800	700	300

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung. Dadurch verbessern sich die Chancen für den Erhalt schutzwürdiger Kulturlandschaften. Gefördert werden außerdem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten, sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Zielgruppe:

Zusammenschlüsse mehrerer Akteure im ländlichen Raum, wie z.B. Naturschutzverbände, untere Naturschutzbehörden, NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Träger der Naturparke, Landschaftspflegeeinrichtungen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 63-7	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 63-4	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 63-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	17
686 63-3	332	Zuschüsse an Sonstige	450 900	900	900	—	—
TGr. 64		Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(900) (3.050)	(2.720)	(2.400)	(+320)	(118)
684 64-9	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 64-1	332	Zuschüsse an Sonstige	900 3.050	2.720	2.400	+320	118
TGr. 65/66		Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring auf Grund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(500) (500)	(2.300)	(2.200)	(+100)	(2.107)
517 65-3	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
682 65-4	332	Erstattungen an den NLWKN und das LAVES für Bestandserfassungen	500 500	2.300	2.200	+100	2.107
682 66-2	332	Erstattungen an den NLWKN für Naturschutzstationen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 63

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Maßnahmen vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	552	300	—	852
2020	477	300	150	927
2021	392	300	150	842
2022	—	—	150	150
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	1.421	900	450	2.771

Zu Titelgruppe 64

Die Mittel werden zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten der Richtlinie „Landschaftswerte“ eingesetzt, die einen Beitrag zu einer naturschutzgerechten Regionalentwicklung leisten. Zusätzlich zu den veranschlagten Landesmitteln stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt voraussichtlich rund 40 Mio. EUR an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Landschaftswerte

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 289);

Niedersächsisches fonds- und zielgebietsübergreifendes Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) – Multifondsprogramm – für die EU-Strukturfondsförderperiode 2014-2020 vom 12.02.2015 - CCI 2014DE16M2OP001;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie Landschaftswerte) vom 02.12.2015 (Nds. MBl. S. 1512).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	50	393	7	119	2.400	2.720	2.510	2.300	2.300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.400	2.720	2.510	2.300	2.300

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit der Förderung wird ein Beitrag zu einer naturbezogenen nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet, indem die geförderten Projekte die Entwicklung der geschützten Natur und Landschaft positiv beeinflussen und gleichzeitig in den benachteiligten Gebieten durch Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. Neben den nationalen Naturlandschaften im engeren Sinn sollen potenziell auch Natura 2000-Gebiete und Schutzgebietssysteme wie das „Grüne Band“ Zielgebiete der Förderung sein. Gefördert

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 64

wird u. a. auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten, regionalen Handlungsstrategien oder Biosphärenreservats- oder Naturparkplänen.

Zielgruppe:

Großschutzgebietsverwaltungen des Landes Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Stiftungen, Vereine, Verbände.

Zu 686 64

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	873	500	—	1.373
2020	787	600	500	1.887
2021	711	650	250	1.611
2022	650	650	150	1.450
2023 ff.	—	650	—	650
Summe	3.021	3.050	900	6.971

Zu Titelgruppe 65/66

In der Titelgruppe 65/66 sind bedarfsgerecht die Haushaltsmittel veranschlagt, die für Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie nationaler Erfordernisse benötigt werden. Die Aufgaben werden vom NLWKN durchgeführt. Die notwendigen Ausgaben werden dem Betrieb aus den in dieser Titelgruppe veranschlagten Mitteln erstattet.

In Titelgruppe 65/66 sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

Zu 682 65

Ausgebracht ist der landesweite Bedarf für Bestandserfassungen, Kartierungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse. Der Ansatz enthält auch die Mittel für erforderliche PFEIL-Wirkungskontrollen (ELER) sowie die erforderlichen Mittel des Gänsemonitorings. Zusätzlich wird die neue Aufgabe des Insektenmonitorings aufbauend auf dem Konzept des BfN finanziert.

Den Bestandserfassungen aufgrund internationaler Verpflichtungen – vor allem EU-Verpflichtungen gem. der Natura 2000-Regelungen sowie der EU-Förderung im Rahmen des ELER-Förderprogramms „PFEIL“ – liegt ein Konzept zu Grunde, das auf Dauer angelegt ist. Auf der Grundlage eines Erfassungskatasters wird das dauerhafte Monitoring durchgeführt mit wiederkehrenden Kartierungen und Erfassungen von Arten und Biotoptypen. NLWKN koordiniert die Erfassungen mit eigenem hauptamtlichen Personal und nutzt dabei die von Dritten, vielfach auch ehrenamtlich oder im Rahmen von Einzelprojekten gewonnenen Daten.

Der Ansatz enthält den Bedarf für Erstattungen an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zur Finanzierung einer bzw. eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 für das FFH-Fischartenmonitoring sowie der erforderlichen Sachkosten. Bei der Durchführung des FFH-Fischartenmonitorings handelt es sich um eine Daueraufgabe des Landes.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN anteilig berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	500	—	500
2020	—	—	250	250
2021	—	—	250	250
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
TGr. 67/70		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(3.019) (2.825)	(7.022)	(5.510)	(+1.512)	(5.686)
517 67-0	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	508	437	+71	405
517 70-0	332	Bewirtschaftung der Gebäude der Naturschutzstationen	—	65	65	—	65
547 67-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1
632 67-3	332	Erstattungen an das Land Sachsen-Anhalt für das Biosphärenreservat Drömling	—	25	25	—	—
633 67-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 325	67	67	—	208
633 70-0	332	Zuweisung an Gemeinden für das Bundesprogramm "Blaues Band Deutschland" zur Auenentwicklung	—	—	—	—	—
682 67-0	332	Erstattungen an den NLWKN	2.500 2.500	2.240	1.934	+306	1.898
682 70-0	332	Erstattung an den NLWKN für die Bekämpfung invasiver Arten	—	400	—	+400	—
684 67-3	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	400 —	2.231	2.231	—	2.212
684 70-3	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	119 —	60	66	-6	—
685 67-0	332	Erstattungen an ML für die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt	—	176	—	+176	—
761 67-8	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	900	335	+565	335
821 67-0	332	Erwerb von Grundstücken	—	300	300	—	513
883 67-6	332	Zuweisungen für Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 70-6	332	Zuweisungen an Gemeinden (GV) als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	—	50	50	—	—
891 67-9	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	50
893 67-1	332	Zuschüsse zu Ausführungskosten von Flurbereinigungsverfahren und für andere Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67/70

Veranschlagt sind die Mittel für Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung und Erhaltung der Biologischen Vielfalt sowie die Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen, die mit EU- oder Bundesmitteln durchgeführt werden.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe erfasst Maßnahmen in ausgewiesenen Schutzgebieten sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten auch dann, wenn die betreffenden Flächen nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

In Gebieten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie an Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben für Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt sich das Land finanziell an der Förderung des Bundes. Die notwendigen Mittel sind hier veranschlagt.

Außerdem können aus dieser Titelgruppe Zahlungen zur Sicherung der Vogellebensräume aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie geleistet werden. In der Titelgruppe sind Ausgaben für Zwecke veranschlagt, für die grundsätzlich auch Mittel aus Titelgruppe 61 verwendet werden können.

Zu 517 67

Grundbesitzabgaben für landeseigene Grundstücke der Naturschutzverwaltung.

Zu 517 70

Mittelbedarf für Verwaltungsausgaben (Miete, Strom, Versicherung etc.) des NLWKN an den Standorten Dümmer, Fehntjer Tief und Unterebbe.

Zu 632 67

Erforderlicher Sachmittelbedarf für Reisekosten, Fortbildung und Informations-/Öffentlichkeitsarbeit.

Zu 633 67

Die veranschlagten Mittel sind für das Projekt „Wege zur Vielfalt – Lebensadern auf Sand“ (Bundesprogramm Biologische Vielfalt) der Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland sowie der Stadt Lingen mit einer Laufzeit von 2013 bis 2019 vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	27	65	—	92
2020	—	65	—	65
2021	—	65	—	65
2022	—	65	—	65
2023 ff.	—	65	—	65
Summe	27	325	—	352

Zu 682 67

Das Land trägt gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG nach Maßgabe des Haushalts die erforderlichen Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten (ohne Großschutzgebiete). Da die Zuständigkeit für die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden obliegt, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel in Abstimmung mit dem NLWKN und den unteren Naturschutzbehörden nach Prioritätsgesichtspunkten zu verteilen und für die durchzuführenden Maßnahmen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Veranschlagung wird gewährleistet, dass die Mittel sachgerecht eingesetzt werden.

Aus dem Ansatz können außerdem Maßnahmen finanziert werden, die sich aus der Niedersächsischen Naturschutzstrategie und den Aktionsprogrammen zu spezifischen Themenfeldern ergeben.

Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen Mittel werden insgesamt dem NLWKN bereitgestellt. Dieser erstattet den zuständigen unteren Naturschutzbehörden die Kosten für die mit ihnen abgestimmten Maßnahmen. Für die landeseigenen Flächen kann der NLWKN Maßnahmen selbst durchführen oder Dritte - auch kommunale Gebietskörperschaften oder Verbände - beauftragen.

Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete ist verstärkt für einen günstigen Erhaltungszustand der in Niedersachsen vorkommenden Vogelarten, sonstigen Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensraumtypen/Biotope zu sorgen. Wirkungsvolle Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der in den Natura-2000-Gebieten Wert gebenden und gefährdeten Vogel-, Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen bilden deshalb das vordringlich zu bearbeitende Aufgabenfeld für die gesamte Naturschutzverwaltung. Auf der Grundlage der Ergebnisse von Bestandserfassungen und Wirkungskontrollen, die wertvolle Erkenntnisse zur Verbreitung, Bestandssituation und -entwicklung und sowie den artspezifischen Lebensraumanprüchen der in Niedersachsen vorkommenden und zu erhaltenden Arten liefern, sind zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt durchzuführen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist zur Finanzierung von mehrjährigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 67

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	605	500	—	1.105
2020	550	500	500	1.550
2021	543	500	500	1.543
2022	500	500	500	1.500
2023 ff.	—	500	1.000	1.500
Summe	2.198	2.500	2.500	7.198

Zu 682 70

Von invasiven gebietsfremden Arten gehen erhebliche Gefährdungen der biologischen Vielfalt aus, z.B. durch Verdrängung einheimischer Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen. U. a. durch zunehmenden weltweiten Handel, Tourismus und Klimawandel nehmen die Anzahl der invasiven Arten sowie die unerwünschten Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope weiter zu. Gemäß der VO (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie §§ 40a ff BNatSchG sind Vorsorge- und Managementmaßnahmen zu ergreifen, um neu auftretende invasive Arten frühzeitig zu erkennen und zeitnah zu beseitigen. Bei schon weit verbreiteten invasiven Arten sind die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt einzudämmen und die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Zu 684 67

Der Ansatz dient zur Betreuung vor Ort von Schutzgebieten durch Verbände und andere Organisationen als Beitrag zur Erreichung der Erhaltungsziele in den niedersächsischen Natura 2000-Gebieten.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	2.231	—	—	2.231
2020	2.231	—	200	2.431
2021	2.231	—	200	2.431
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	6.693	—	400	7.093

Zu 684 70

Landesanteil für das Projekt „Krautsand“ von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Rahmen des Programms „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“. Projektträger ist der WWF in Kooperation mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Die Laufzeit des Projekts I (Planung) ist für die Jahre 2019 bis 2021 vorgesehen. Die Gesamtkosten des ersten Projekts betragen 1,415 Mio. EUR, wovon das Land Niedersachsen einen Anteil von gerundet 178.000 EUR finanziert, das entspricht 12,5 %. Der Bund fördert das Vorhaben mit 75% und die Projektträger bringen einen Anteil von ebenfalls 12,5% ein. Das Projekt II (Umsetzung) schließt sich voraussichtlich in den Jahren 2022 bis 2031 an. Das Projekt dient der Ästuarentwicklung, der Entwicklung tidebeeinflusster Kulturlandschaft mit Elementen der Naturlandschaft und der Sukzessionslandschaft, die zusammen einen Komplex ästuartypischer Lebensräume bilden. Das Projekt dient vorrangig der Umsetzung der Natura 2000-Ziele, insbesondere dem Erhalt und der Entwicklung von Wiesenvogellebensräumen im EU-Vogelschutzgebiet V18.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 70

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	80	80
2021	—	—	39	39
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	119	119

Zu 685 67

Ab dem 1. März 2020 ist das Ausbringen von Pflanzen und Samen mit nicht gebietseigener Herkunft nach § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur noch mit einer Genehmigung möglich. Genehmigungsfrei dürfen demnach nur noch Pflanzen und Samen mit einem entsprechenden Herkunftsnachweis ausgebracht werden. Für die UNB, ausschreibenden Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe sowie Baumschulen sind verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials von entscheidender Bedeutung für die gesetzeskonforme Umsetzung des § 40 BNatSchG. Für die Umsetzung dieser Regelung sind die Länder zuständig. Die systematische Erfassung und Ausweisung von Erntebeständen ist Grundlage für die Erstellung solcher Herkunftsnachweise.

Es ist beabsichtigt, die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) damit zu beauftragen, ein Ernteinformationssystem aufzubauen. Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung der hierfür anfallenden Sach- und Personalkosten.

Zu 761 67

Landesanteil für die Beteiligung Niedersachsens am Integrierten LIFE-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“ des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Projektlaufzeit ist von 2016 bis 2025. Das Projekt hat das Ziel, eine Verbesserung und Stabilisierung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten in den Sandlandschaften der atlantischen Region herbeizuführen. In Niedersachsen sind vorrangig die Lebensraumtypen der Binnendünen, Feuchtheide, Borstrasen und nährstoffarmen Sandgewässer sowie der FFH-Arten Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Schlingnatter und Zauneidechse betroffen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	335	—	—	335
2020	335	—	—	335
2021	335	—	—	335
2022	1.675	—	—	1.675
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	2.680	—	—	2.680

Zu 821 67

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch das Land Niedersachsen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 883 70 und 893 70

Landesanteil an der Förderung des Bundes für Naturschutzgroßprojekte von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Projekte), insbesondere für die Finanzierung der Phase II des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	50	—	—	50
2020	50	—	—	50
2021	50	—	—	50
2022	50	—	—	50
2023 ff.	50	—	—	50
Summe	250	—	—	250

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 70-1	332	Zuschüsse an Sonstige im Inland als Landesanteil an der Bundesförderung für GR-Projekte und E+E-Vorhaben	—	—	—	—	—
TGr. 68		Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 683 10.</i>	(2.600) (4.500)	(4.750)	(3.745)	(+1.005)	(229)
547 68-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-8	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	16
682 68-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 68-5	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 68-1	332	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 68-4	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
761 68-6	623	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 68-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 68-9	623	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
883 68-4	623	Zuweisungen für den Grunderwerb und andere Investitionen an Gemeinden (GV)	2.600 4.500	4.750	3.745	+1.005	—
893 68-0	623	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	213
TGr. 69		Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen gem. § 15 BNatSchG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i>	(—)	(2.200)	(822)	(+1.378)	(6.339)
429 69-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	75
519 69-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	74
527 69-1	332	Dienstreisen	—	—	—	—	1
547 69-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	133
682 69-7	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	127
686 69-2	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
761 69-4	332	Investive Maßnahmen	—	—	—	—	83
821 69-7	332	Landeseigener Erwerb von Grundstücken	—	2.200	822	+1.378	1.098
891 69-5	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	—	—	—	555

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Veranschlagt sind in der Titelgruppe die Mittel, die der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 14 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) im Rahmen des ELER-Programms PFEIL.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 - www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen – Förderrichtlinie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1199).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*		0	0	229	3.745	4.750	3.850	3.450	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.745	4.750	3.850	3.450	2.000

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schwerpunkt der Fördermaßnahmen ist die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 mit der Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gefördert werden investive Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Zielgruppe:

Insbesondere NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 68

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	1.602	1.500	—	3.102
2020	1.566	1.500	1.300	4.366
2021	1.500	1.500	1.300	4.300
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	4.668	4.500	2.600	11.768

Zu Titelgruppe 69

Zur zweckentsprechenden Verausgabung von Einnahmen aufgrund von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NAGB-NatSchG zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft. Aus den Mitteln können auch die notwendigen Personalkosten zur Umsetzung der Maßnahmen finanziert werden. Im Einzelfall kann die Gewährung einer Zuwendung unter Verwendung der vereinnahmten Ersatzzahlungen erfolgen. Die Ersatzzahlungen werden bedarfsgerecht aus dem Kapitel 6155 zur Verwendung in der Titelgruppe 69 bereitgestellt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2019	2018	= weniger	2017
1	2	3	2019	2019	2018	1000 EUR	2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
893 69-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	1.080
919 69-7	851	Abführung an 6155 - 359 11	—	—	—	—	3.113
TGr. 71		Wolfsmanagement <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.200) (300)	(2.841)	(1.201)	(+1.640)	(904)
525 71-0	332	Schulungsmaßnahmen	—	14	18	-4	—
531 71-0	332	Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	—	10	50	-40	—
547 71-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	300 300	347	593	-246	—
633 71-8	332	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	50	—	+50	—
682 71-9	332	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	360
683 71-5	332	Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse und Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen an Nutztierhalter	900 —	2.340	510	+1.830	488
685 71-8	332	Erstattungen an die LWK	—	30	30	—	—
686 71-4	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
891 71-7	332	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen	—	50	—	+50	57
894 71-6	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 72		Spezieller Arten- und Biotopschutz <i>Übertragbar.</i>	(178) (120)	(380)	(350)	(+30)	(73)
547 72-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	6
633 72-6	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	55
637 72-1	332	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
683 72-3	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 72-0	332	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	178 120	380	350	+30	13
686 72-2	332	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
TGr. 73		Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Städten und Dörfern <i>Übertragbar.</i>	(—)	(500)	(750)	(-250)	(—)
547 73-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 73-4	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	200	250	-50	—
683 73-1	332	Zuschüsse an private Unternehmen	—	200	250	-50	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Niedersachsen ist aufgrund der europarechtlichen und nationalen Bestimmungen verpflichtet, seinen Beitrag für das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes der Wolfspopulation zu leisten.

Um ein Miteinander von Mensch und Wolf zu erreichen, sind akzeptanzsteigernde Maßnahmen, eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen für die Bevölkerung, Konzepte und Maßnahmen zum Umgang mit dem Wolf und mit Nutztierrißen durch den Wolf sowie sonstige Maßnahmen des Wolfsmanagements erforderlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wurde zum 01.07.2015 das Wolfsbüro beim NLWKN gegründet.

Zu 525 71

Die Mittel sind zur Finanzierung von Schulungsmaßnahmen zum Erwerb der erforderlichen Sachkenntnisse für die Begutachtung und die Dokumentation von Nutztierrißen vorgesehen.

Zu 531 71

Veranschlagt ist der Mittelbedarf zur Finanzierung von Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstigen Kosten der Öffentlichkeitsarbeit.

Zu 547 71

Die Mittel sind insbesondere für DNA-Analysen und weitere Kosten im Rahmen der Rissbegutachtung sowie zur Finanzierung konkreter aktiver Monitoringmaßnahmen (einschließlich Besenderung von Tieren) veranschlagt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	300	—	300
2020	—	—	100	100
2021	—	—	100	100
2022	—	—	100	100
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	600

Zu 683 71

Die Mittel sind zur Finanzierung von Billigkeitszahlungen und Präventionsmaßnahmen als Hilfestellung zur Minderung und Vermeidung von durch den Wolf bedingten wirtschaftlichen Belastungen vorgesehen. Entsprechende Zuwendungen an die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter sollen zur Steigerung der Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung beitragen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie Wolf

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen vom 15.05.2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. Vom 03.05.2018 (Nds. S. 907).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	0	339	233	488	510	2340	510	510	510
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					510	2340	510	510	510

* Bis einschließlich 2015 ist der Ansatz bei dem Titel 683 70 veranschlagt.

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [x] Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Tierart Wolf ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Im Rahmen der Richtlinie wird ein Beitrag zum Schutz des Wolfes geleistet, indem Billigkeitsleistungen als anteiliger finanzieller Ausgleich bei Nutzierrissen und Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden vorgesehen sind. Dadurch werden die Akzeptanz des Wolfes bei der Bevölkerung und insbesondere bei den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf gestärkt.

Zielgruppe: Nutztierhalterinnen und -halter

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	300	300
2021	—	—	300	300
2022	—	—	300	300
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	900	900

Zu 685 71

Erstattungen an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie Wolf (Stellungnahmen zu Anträgen auf Präventionsmaßnahmen).

Zu Titelgruppe 72

Veranschlagt sind die Mittel, die der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 9,33 Mio. EUR an EU-Mitteln aus dem Programm PFEIL für diese Fördermaßnahme in Niedersachsen bereitgestellt.

Außerdem sind Mittel für die Bekämpfung invasiver Arten veranschlagt (Titel 682 72).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahme „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ im Rahmen des ELER-Programms PFEIL

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Förderrichtlinie Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) vom 28.08.2015 (Nds. MBl. S. 1204).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	340	528	0	73	350	380	400	300	200
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	380	400	300	200

* Bis einschließlich 2016 waren die Ausgaben bei dem Titel 683 15 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in den Sondervermögen 5152 und 5153.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, bis 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Gefördert wird die Durchführung von nichtproduktiven investiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen.

Zielgruppe: NLWKN, Großschutzgebietsverwaltungen, Kommunen, Vereine, Verbände, Träger der Naturparke

Zu 684 72

Infolge von Mittelumschichtungen wird die Belastung durch die für das Haushaltsjahr 2016 bei dem Titel 683 72 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung bei diesem Titel abgebildet.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	204	270	—	474
2020	179	260	87	526
2021	174	150	91	415
2022	24	160	—	184
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	581	840	178	1.599

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Die Mittel werden zur Kofinanzierung von EFRE-Mitteln zur Förderung von Projekten der Richtlinie „Landschaftswerte“ eingesetzt. In der Titelgruppe sind Mittel für die Fortführung eines Maßnahmenprogramms veranschlagt, das zum Ziel hat, insbesondere im städtischen Raum, aber auch innerhalb von Dörfern, die biologische Vielfalt zu steigern. Mit dem Programm sollen landesweit Flächen ökologisch aufgewertet werden, um insbesondere als Lebensraum für Insekten zu dienen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Biodiversität in Städten und Dörfern – integriert in das Programm „Landschaftswerte“

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind auch im besiedelten Bereich Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Biologische Vielfalt auf Dauer gesichert wird. Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu erhalten und zu schaffen.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz				0	750	500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU*						0	0	0	0
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					750	500	0	0	0

* Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt in dem Sondervermögen 5086.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Urbane und dörfliche Räume bieten einer Fülle von Tier- und Pflanzenarten Ersatzlebensräume und Rückzugsflächen und weisen oftmals auch wertvolle Biotopstrukturen und Sonderstandorte auf. Sie haben daher für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt und damit für den Naturschutz eine besondere Bedeutung. Seitens des Landes besteht ein besonderes Interesse daran, Impulse für den Erhalt und die Förderung dieser Vielfalt zu setzen und durch Förderung von als Best-Practice-Beispiele dienenden Projekten Ansporn für spätere eigenfinanzierte Initiativen von Kommunen, Verbänden und weiteren Akteuren zu schaffen. Förderzweck ist daher insbesondere

- die Neuanlage und die Um- und Neugestaltung von Freiräumen innerhalb von Städten und Dörfern zur Steigerung deren Wertes für die Pflanzen- und Tierwelt und zur Bereicherung von Biotopstrukturen (Wildwuchsflächen, Stadtwälder, Gewässer, Uferstrandstreifen, Auen, u.a.),
- die Schaffung von Wildblumenflächen und Blühstreifen/Blühflächen im Innenbereich von Städten und Dörfern im Rahmen des Programms „Niedersachsen blüht auf“, Wildbienenhabitate,
- die Anlage von Gemeinschaftsgärten bzw. Bürgergärten mit Gemüse, Obst, Blühpflanzen u.a. (Urban Gardening),
- die Schaffung von Heckenstrukturen und Streuobstwiesen im urbanen Raum,
- die Anlage von Naturerlebnisräumen,
- die Erprobung neuer Methoden zum ökologischen Grünflächenmanagement.

Zielgruppe:

Gemeinden, Verbände/Vereine, Stiftungen, Unternehmen mit für die Biologische Vielfalt herrichtbaren Betriebsgeländen, Universitäten und Hochschulen mit für die Biologische Vielfalt umgestaltbaren Außengeländen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
686 73-0	332	Sonstige Zuschüsse	—	100	250	-150	—
TGr. 74		Investive Maßnahmen des Naturschutzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 74. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(500) (—)	(4.806)	(—)	(+4.806)	(5.466)
883 74-9 (GA)	332	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	500	—	+500	439
892 74-8 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 74-4 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	500	—	+500	435
894 74-0 (GA)	332	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	500 —	3.806	—	+3.806	4.592
TGr. 75		Förderung von Naturparks <i>Übertragbar.</i>	(—)	(1.400)	(—)	(+1.400)	(—)
633 75-0	332	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 75-4	332	Zuschüsse an Vereine und Verbände	—	1.400	—	+1.400	—
TGr. 92		Landeseigene Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 346 92.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
812 92-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
821 92-1	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11.10.2016 ist das Förderspektrum der Gemeinschaftsaufgabe um die sogenannten „neuen Maßnahmen“ erweitert worden. Im Geschäftsbereich des MU wird seit 2017 der im Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe im Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ neu eingerichtete Fördertatbestand H: „Nichtproduktiver investiver Naturschutz“ in Anspruch genommen. Die GAK-Mittel setzen sich aus 60 % Bundesmitteln und 40 % Landesmitteln zusammen.

Bezeichnung des Förderprogramms: GAK investiver Naturschutz

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz				5.467	6.100	4.806	4.806	4.806	4.806
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					3.460	2.883	2.883	2.883	2.883
Sonstige									
Zuschuss					2.640	1.923	1.923	1.923	1.923

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft

Zielgruppe: Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, andere Landbewirtschaftler, Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige juristische Personen

Zu 894 74

Die Verpflichtungsermächtigung ist für mehrjährige Projekte vorgesehen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	160	—	160
2020	—	—	500	500
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	160	500	660

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die Mittel sind zur Unterstützung der Träger von Naturparks veranschlagt. Naturparke bilden eine Schutzkategorie nach § 27 BNatSchG. Durch die Träger der Naturparke werden Aufgaben in den Aufgabenfeldern Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismus und Naherholung, Informationen und Kommunikation zu ihrer Natur und Region (Umweltbildung), Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie nachhaltige und naturverträgliche Regionalentwicklung wahrgenommen. Die Mittel dienen insbesondere der Weiterentwicklung der Naturparke und der Naturparkarbeit.

Auf die entsprechende Förderung der Geoparke im Kapitel 0818 Titel 683 13 wird verwiesen.

Zu Titelgruppe 92

Leertitelgruppe zur Buchung des EU-Anteils an landeseigenen Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, die im Rahmen der ELER-Förderprogramme „PROFIL“ und „PFEL“ von der EU kofinanziert werden. Der EU-Anteil kann erst nach der kassenwirksamen Zahlung erstattet werden. Deshalb erfolgt die Zahlung in Höhe des EU-Anteils zunächst aus dieser Titelgruppe. Anschließend wird durch Umbuchung von Kapitel 5152 oder 5153 die Deckung der Ausgaben durch Einnahmen in gleicher Höhe sichergestellt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1520 Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1520					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		5.083	822	+4.261	
		Summe der Einnahmen		5.083	822	+4.261	
		4 Personalausgaben	—	59	65	-6	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	300 300	994	1.211	-217	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	26.197 7.895	25.448	20.902	+4.546	
		7 Baumaßnahmen	—	1.000	445	+555	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.600 4.500	14.647	7.518	+7.129	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	1.018	—	+1.018	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	30.097 12.695	43.166	30.141	+13.025	
		Zuschuss		38.083	29.319	+8.764	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. A der Erläuterungen zu Kapitel 15 22 verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
119 01-9	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		145	145	—	215
282 10-6	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	28
381 11-2	891	Erstattung von Geschäftskosten für die Durchführung des FÖJ		32	32	—	43
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63/64.</i>		(780)	(888)	(-108)	(677)
231 63-3	332	Zuweisungen des Bundes		780	888	-108	677
281 63-0	332	Erstattungen Dritter		—	—	—	—
282 63-7	332	Zweckgebundene Einnahmen und Spenden		—	—	—	—
TGr. 65		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(74)	(74)	(—)	(53)
119 65-5	332	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
282 65-3	332	Erstattungen Dritter		73	73	—	53
381 65-1	891	Zuführung von Kapitel 15 22, Titel 981 12		1	1	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-3	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Übertragbar.</i>	—	869	847	+22	182
427 10-4	332	Personalausgaben Freiwilligendienste <i>Übertragbar.</i>	—	6	6	—	3
428 01-1	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	653
429 10-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	61	80	-19	37
546 01-4	332	Sonstige Ausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	460	440	+20	460
685 01-4	332	Bildungsprojekt zum Thema Artenvielfalt an Schulen und schulbiologischen Zentren <i>Übertragbar.</i>	—	—	80	-80	5
812 10-5	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	10	10	—	40
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	50	50	—	50
981 12-8	891	Abführung an 15 22 - 381 65	—	1	1	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1522

A. Verbindliche Erläuterungen - Regelungen für die Budgetierung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Für die Titel 422 01, 427 10, 428 01, 429 10, 546 01, 812 10, und 981 12 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

- a) Alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben
 - erhöhen sich um 50 % der Mehreinnahmen und vermindern sich um die Mindereinnahmen bei Titel 119 01,
 - dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titel 282 10,
 - erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 381 11.
- c) Für eingegangene Verpflichtungen und nicht abgeflossene Ausgabereste aus Vorjahren werden Ausgabereste gebildet und übertragen. Nicht belegte Haushaltsmittel werden in Höhe von 40 v. H. übertragen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

1. Rechtsgrundlage

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz wurde 1981 durch Kabinettsbeschluss als Norddeutsche Naturschutzakademie gegründet [(Nds. MBl. 10/1981, S. 364) mit den Änderungsbeschlüssen vom 11.2.1988 (Nds. MBl. S. 247), 13.12.1988 (Nds. MBl. 1/1989 S. 16), 4.9.1990 (Nds. MBl. 34/1990 S. 1188) und 17.10.1995 (Nds. MBl. 39/1995 S. 1213)]. Gemäß Errichtungsbeschluss verfolgt sie als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Aufgaben

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz nimmt in Zusammenarbeit mit den Universitäten und Hochschulen, den Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung und anderen entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes folgende Aufgaben wahr:

- Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege befassten Personen, indem sie Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Tagungen durchführt,
- Mitwirkung bei der Ausbildung der Landespfleger/innen, indem sie Praktikantenplätze bereitstellt und ergänzende Lehrveranstaltungen durchführt,
- Förderung des Austauschs von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, indem sie Fachseminare und wissenschaftliche Tagungen durchführt,
- Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Herausgabe fachbezogener Veröffentlichungen,
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung, indem sie Forschungsvorhaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anregt und unterstützt,
- Durchführung eigener Forschungsvorhaben auf den ihr zur Verfügung gestellten Grundstücken des Vereins Naturschutzpark Hamburg-Stuttgart e. V. im und am Naturschutzgebiet "Lüneburger Heide",
- Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Niedersachsen.

3. Verwaltungsaufbau

Die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz ist unmittelbar dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz nachgeordnet und hat ihren Sitz auf Hof Möhr im Außenbereich der Stadt Schneverdingen. Der Veranstaltungsbetrieb wird weitestgehend im Camp Reinsehlen (Schneverdingen) durchgeführt.

4. Budgetierungsmodell

Für das Budget der Akademie ist eine Kostenträgerrechnung entwickelt worden. Die Kostenträger sind folgenden drei Produktbereichen zugeordnet:

- 100 – Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen
- 200 – Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)
- 300 – Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen.

Die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des FÖJ stehen, werden in der Titelgruppe 63/64 veranschlagt. Dies schließt den Personalaufwand für eine Stelle eines Beschäftigten in passiver Altersteilzeit (EG 14) ein. Nur noch Geschäftsausgaben, die aus dem allgemeinen Budget der Akademie ausgezahlt werden, werden aus den Mitteln der TGr. erstattet (Titel 981 64).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522

Finanzierungsplan 2019:

Produktbereich (Produktgruppe)	Ausgaben	Einnahmen	Zuschuss- bedarf	Beschreibung
100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen				
101	406.000	110.000	296.000	Seminare, Workshops, Symposien und Veranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung von Wissen u. Fähigkeiten dienen
102	241.000	30.000	211.000	Fachtagungen, Konferenzen und Veranstaltungen, die überwiegend der Erkenntnis und dem Erfahrungsaustausch dienen
103	36.000	0	36.000	Vortragsreihen, Vorlesungen
104	39.000	5.000	34.000	Zertifikatsfortbildungen, z.B. GNL, ZNL, Waldpädagogik
105	15.000	1.000	14.000	Exkursionen, Führungen, Wanderungen
106	0	0	0	Bildungsprojekte
200 Ermöglichung eigener Erfahrung, Wertevermittlung (inkl. FÖJ)				
201	2.130.000	780.000	1.350.000	FÖJ, Freiwilligenmanagement
202	151.000	30.000	121.000	RUZ, auch: RUZ-Garten
203	81.000	0	81.000	Einrichtungen für Besucher, z.B. Infohaus, Bauerngarten, Uhlenstieg
204	64.000	0	64.000	Aktionen und Aktionstage, z.B. Ausstellungen, Tag der offenen Tür, Natur aktiv erleben
300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen				
301	442.000	74.000	368.000	Forschung und wissenschaftliche Arbeiten
302	149.000	1.000	148.000	Publikationen
303	69.000	0	69.000	Dokumentation und Archivierung
304	18.000	0	18.000	Naturschutzfachliche Betreuung Hof Möhr (Pflege und Entwicklung)
Summe	3.841.000	1.031.000	2.810.000	

In der Kalkulation des Budgets 2019 wird der Zuschussbedarf wie folgt aufgliedert:

Produktbereich (Produktgruppe)	Kosten- träger	Einheiten	Kosten je Einheit	Soll	Einheiten 2018 (Soll)	Kosten je Einheit 2018 (Soll)	Einheiten 2017 (Soll)	Kosten je Einheit 2017 (Soll)
100 Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen								
101	a	80	3.700	296.000	80	2.300	80	2.200
102	a	26	8.100	211.000	25	5.500	25	5.300
103	a	10	3.600	36.000	0	3.400	0	3.300
104	a	20	1.700	34.000	26	1.600	26	1.600
105	a	5	2.800	14.000	18	2.700	18	3.100
106	b	0	19.600	0	9	19.000	9	21.400
106	d	0	80.000	0	1	80.000	0	0
200 Ermöglichung eigener Erfahrungen; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)								
201	c	325	4.100	1.350.000	340	3.653	283	3.200
202	a	86	1.400	121.000	85	1.300	85	1.200
203	d	3	27.000	81.000	3	26.200	3	26.400
204	d	3	21.300	64.000	2	20.500	2	19.900
300 Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen								
301	e	420	700	294.000	420	600	420	500
301	b	14	5.280	74.000	0	0	0	0
302	f	3.700	40	148.000	3.300	40	3.300	40
303	g	1.720	40	69.000	1.720	50	1.720	50
304	h	30	600	18.000	40	500	40	400
Summe				2.810.000				

Legende der Kostenträger:

a	Veranstaltungstage
b	Projektgebundene Vollzeitbeschäftigungsmonate
c	Anzahl der Plätze
d	Anzahl der Angebote
e	Anzahl der Forschungsaktivitäten
f	Anzahl ausgegebener Exemplare / Downloads
g	Anzahl Datensätze
h	Anzahl Tätigkeiten

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1522

5. Ziele der Akademie

5.1 Allgemeine Ziele

Die Akademie konzentriert sich auf ihre Kernaufgaben „Naturschutzinformation“, „Naturschutzbildung“ und unter dem Kostenträger „Forschungsprojekte und Untersuchungen“ auf die Koordination, das Management und die Vermittlung anwendungsbezogener Naturschutzprojekte auf wissenschaftlichem Niveau. Daneben bietet die Akademie fachgebietsübergreifende Veranstaltungen an und wirkt als Dienstleister im Bereich „Nachhaltige Entwicklung“. Das Dienstleistungsangebot muss bedarfsgerecht und unter Einbeziehung des Zuschusses des Landes kostendeckend sein. Einnahmen werden vor allem erzielt aus Teilnahmegebühren, dem Verkauf eigener Publikationen sowie durch eingeworbene Fördermittel, die sowohl im Sach- als auch im Personalhaushalt eingesetzt werden.

5.2 Ziele im Produktbereich 100 - Vermittlung und Austausch von Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen

Die Akademie führt eine der aktuellen Bedarfssituation entsprechende Palette von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durch mit dem Ziel, die Fachkompetenz und Motivation der amtlich oder ehrenamtlich im Natur- und Umweltschutz Tätigen zu stärken und den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch im Naturschutz zu fördern. Die Hauptzielgruppen sind Mitarbeiter/innen der Naturschutz- und Umweltverwaltung und aus allen Bereichen, die Natur und Landschaft nutzen oder gestalten sowie Multiplikatoren und Entscheidungsträger.

Dem wachsenden Bedarf nach qualifizierten Naturführungen in Großschutzgebieten trägt die Akademie Rechnung, indem sie Lehrgänge zum/zur „Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer/in“ als ein spezielles Fortbildungssegment zur Qualifizierung von Natur- und Landschaftsführer/innen anbietet.

Es werden weiterhin Veranstaltungen in Kooperation mit diversen Partnern angeboten. Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperation mit anderen staatlich getragenen Umweltbildungseinrichtungen aus den norddeutschen Bundesländern.

5.3 Ziele im Produktbereich 200 - Erlebnisangebote; Wertevermittlung (inkl. FÖJ)

Die Akademie koordiniert als Träger die Durchführung des FÖJ in Niedersachsen. Sie erkennt die Einsatzstellen an, führt Bewerbungsverfahren durch und nimmt die Betreuung der Teilnehmenden und der Einsatzstellen wahr. Für 325 junge Menschen in über 200 Einsatzstellen werden die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Seminartage durchgeführt. Für das „FÖJ an Ganztagschulen“ stehen rund 50 Plätze zur Verfügung. Die Hauptaufgabe der Teilnehmenden besteht in der Betreuung von Schüler-Arbeitsgruppen zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes an Ganztagschulen. In Kooperation mit dem Landessportbund Niedersachsen und dem ASC Göttingen von 1846 e.V. wird das „FÖJ im Sport“ mit 20 Teilnehmerplätzen fortgesetzt, in dem die Verknüpfung zwischen Ökologie und Sport in den Sportvereinen verankert werden soll. Daneben sensibilisiert die Akademie als Trägerin eines Regionalen Umweltbildungszentrums (RUZ) in Kooperation mit Kindergärten und Schulen für umweltrelevante Fragestellungen. Regional werden an den Standorten in Schneverdingen für Besucherinnen und Besuchern niederschwellige Angebote als Zugang zu Themen des Naturschutzes bereitgestellt.

5.4 Ziele im Produktbereich 300 - Gewinnung, Sammlung und Bereitstellung von Wissen

Die Akademie stellt für das Fachpublikum im amtlichen, ehrenamtlichen und privaten Natur- und Umweltschutz und für die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen ihrer definierten Aufgabenbereiche umfassende Naturschutzinformationen bereit und vermittelt anwendungsbezogene Forschungsergebnisse in die Berufspraxis. Unter Einwerbung von Drittmitteln und in Kooperation mit niedersächsischen Universitäten und Fachhochschulen unterstützt die Akademie vorrangig anwendungs- und handlungsorientierte Projekte, die für den Naturschutz in Niedersachsen gewinnbringend genutzt werden können. Die Tätigkeit der Akademie konzentriert sich hierbei überwiegend auf die Bereiche Projektmanagement und Koordination. Das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“, in dem die Akademie Forschungsvorhaben koordiniert und Daueruntersuchungen durchführt, bildet einen Handlungsschwerpunkt, dem im Zuge der Konzeption und Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in Niedersachsen in den nächsten Jahren eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu 119 01

Einnahmen aus Teilnehmerentgelten und Verkaufserlösen.

Zu 381 11

Vgl. Erläuterungen zu 981 64.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 63/64.

Zu 282 63

Vereinnahmt werden die Beträge, die zweckgebunden zur Förderung konkreter Einzelplätze des FÖJ zur Verfügung gestellt werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 381 65

Vgl. Erläuterung zu 981 12.

Zu 546 01

Mehr aufgrund der erhöhten Ist-Ausgaben des Vorjahres.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	93	—	—	93
2020	93	—	—	93
2021	93	—	—	93
2022	93	—	—	93
2023 ff.	279	—	—	279
Summe	651	—	—	651

Zu 685 01

Das zeitlich befristete Bildungsprojekt zum Thema Artenvielfalt an Schulen und schulbiologischen Zentren war für die Jahre 2017 und 2018 angesetzt.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Epl. 13.

Zu 981 12

Der Titel bildet den Eigenanteil ab, den die NNA im Einzelfall für Forschungs- und ähnliche Aufträge leistet, die aus der TGr. 65 finanziert werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63/64		Förderung des Freiwilligen ökologischen Jahres <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Das MU wird ermächtigt, Teilnehmenden am Freiwilligen Ökologischen Jahr durch den Träger monatlich eine Aufwandsbeihilfe auszahlen zu lassen.</i>	(501) (410)	(2.130)	(2.130)	(—)	(1.696)
427 63-5	332	Personalausgaben Freiwilligendienste	—	23	23	—	—
429 63-8	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	36
429 64-6	332	Personalausgaben für das Freiwillige Ökologische Jahr	—	720	720	—	572
547 63-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	378	378	—	416
633 63-4	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	195 170	621	621	—	257
684 63-8	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentl. Einrichtungen)	267 200	298	298	—	308
686 63-0	332	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	39 40	58	58	—	66
981 63-2	891	Abführung für Personal an 15 22 - 381 11	—	—	—	—	—
981 64-0	891	Abführung für Geschäftsausgaben an 15 22 - 381 11	—	32	32	—	43
TGr. 65		Forschungs- und ähnliche Aufträge Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65.</i>	(—)	(74)	(74)	(—)	(111)
429 65-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	42	42	—	67
547 65-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	32	32	—	44
812 65-2	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(180)	(48)	(+132)	(45)
511 98-9	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	18	4	+14	2
511 99-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	21	24	-3	17
525 98-0	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63/64

Die Finanzierung des FÖJ in Niedersachsen erfolgt aus Landes- und Bundesmitteln sowie aus Mitteln der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit und der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung. Für den FÖJ-Jahrgang 2019/20 stehen unter der Voraussetzung der Weitergewährung des bisher erfolgten Bundeszuschusses für die pädagogische Begleitung in Höhe von bis zu 200 EUR pro Platz und Monat 325 Plätze zur Verfügung.

Die monatlichen Förderbeträge an die Einsatzstellen wurden ab dem FÖJ-Jahrgang 2015/16 erhöht. Die Veränderung beruht im Wesentlichen auf der Erhöhung des mtl. Taschengeldes an die Teilnehmenden, welches die Einsatzstellen auszahlen. Die Förderbeträge des Landes variieren dabei wie folgt:

Die Einsatzstelle stellt zur Verfügung	Förderbetrag (seit FÖJ 2015/16)
Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung	432,- EUR
Taschengeld, Unterkunft	384,- EUR
Taschengeld, Verpflegung	388,- EUR
Taschengeld	340,- EUR

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den Einsatzstellen beträgt der Durchschnittssatz des monatlichen Förderbeitrages ca. 370,- EUR je Teilnehmer/in.

Das Land gewährleistet die pädagogische Begleitung für alle FÖJ-Plätze. Diese Kosten werden zum größten Teil durch Zuweisungen des Bundes finanziert (mtl. 200 Euro je FÖJ-Teilnehmer/in).

Die ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen dienen der Bewilligung von Förderzusagen für den jeweils im folgenden Haushaltsjahr liegenden Teilzeitraum des FÖJ (01.01. bis 31.07.).

Bezeichnung des Förderprogramms: Freiwilliges Ökologisches Jahr

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vom 01.01. 2013 (Nds. MBl. Nr. 4/2013 S. 79), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.02.2015 (Nds.MBl. 2015 Nr. 10, S.280).

Ansätze (Titel 633 63, 684 63 und 686 63) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	501	494	631	631	977	977	610	610	610
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige *									
Zuschuss					977	977	610	610	610

* Die Stiftungen finanzieren die Platzförderung mit.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.07.2020 (Fortführung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mit dem FÖJ werden der Einsatz junger Menschen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und das Umweltbewusstsein gestärkt und verbessert.

Zielgruppe: Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FÖJ

Zu 429 63

Taschengeldzahlungen für Teilnehmende des FÖJ am Institut für Vogelforschung (Kapitel 0649) sowie beim Nationalpark Harz (Kapitel 1524). Die Abrechnung erfolgt direkt über die Oberfinanzdirektion Niedersachsen.

Zu 429 64

Es werden seit 2014 hier grundsätzlich die Personalaufwände für die Abwicklung des FÖJ veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 429 64

Vollzeiteinheiten (VZE) in der TGr. 63/64

Wertigkeit	Soll in VZE
E 8	2,00
E 10	4,20
E 13	3,00
E 14	1,00
gesamt	10,20

Von den derzeit 10,20 VZE entfallen 8,20 VZE auf das pädagogische Fachpersonal. Der sich hieraus ergebende Betreuungsschlüssel von mindestens 1:40 von pädagogischem Fachpersonal zu Teilnehmenden ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die pädagogische Begleitung in voller Höhe zu erhalten.

Zu 633 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	170	—	170
2020	—	—	195	195
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	170	195	365

Zu 684 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	200	—	200
2020	—	—	267	267
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	267	467

Zu 686 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	40	—	40
2020	—	—	39	39
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	40	39	79

Zu 981 64

Der Abführungsbetrag umfasst nur noch die Sachausgaben, die die Akademie für Zwecke des FÖJ aus Titel 546 01 leistet.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N. Die Ansatzserhöhung dient der Deckung der Mehrbedarfe, die aufgrund der Migration zu IT.N sowohl laufend als auch einmalig entstehen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 99-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
538 98-4	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	131	5	+126	7
538 99-2	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	9	14	-5	18
547 99-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	1	1	—	0
812 98-9	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1522							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		145	145	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		853	961	-108	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		33	33	—	
		Summe der Einnahmen		1.031	1.139	-108	
		4 Personalausgaben	—	1.721	1.718	+3	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.050	898	+152	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	501 410	977	1.057	-80	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	10	10	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	83	83	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	501 410	3.841	3.766	+75	
		Zuschuss		2.810	2.627	+183	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-6	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
124 01-0	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	—
232 01-7	332	Erstattung von Einnahmen aus Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt		1.000	1.500	-500	1.071
A U S G A B E N							
422 01-0	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	5.198	5.196	+2	987
427 39-0	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	7	—	+7	7
428 01-9	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	4.034
453 01-3	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 542 01 und 546 01.</i>	—	4	4	—	3
542 01-6	332	Ausgleichsabgabe <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	1	-1	—
546 01-1	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	—	—	—
981 11-7	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	13	—	+13	12
Titelgruppe(n)							
TGr. 71		Länderübergreifende Aufgaben des Nationalparks Harz <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 72, Ausgabeteilgruppe 81, Ausgabeteilgruppe 82, Ausgabeteilgruppe 83 und Ausgabeteilgruppe 99.</i>	(—)	(637)	(572)	(+65)	(523)
632 71-6	332	Erstattung von Ausgaben für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 71	—	559	559	—	507
882 71-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen für länderübergreifende Aufgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 71	—	78	13	+65	16
TGr. 72		Jugendwaldeinsatz (länderübergreifend) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(2)
632 72-4	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 72	—	5	5	—	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1524

Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben mit Wirkung vom 01.01.2006 den niedersächsischen Nationalpark „Harz“ und den sachsen-anhaltischen Nationalpark „Hochharz“ unter einer einheitlichen Verwaltung zusammengeführt und die „Nationalparkverwaltung Harz“ als gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt eingerichtet. Diese nimmt die ihr nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19.12.2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307), und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ übertragenen Aufgaben wahr. Ergänzende Regelungen sind in dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) zu finden.

Die „Nationalparkverwaltung Harz“ hat ihren Sitz in Wernigerode und eine Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus. Bis 2011 waren im Kapitel 15 24 die Mittel veranschlagt, die durch das Land Niedersachsen für die Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ bereitgestellt wurden. Im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt waren nur die Mittel etatisiert, die für die Verwaltung des „Nationalparks Harz“ (Sachsen-Anhalt) und für länderübergreifende Aufgaben zur Verfügung standen (dort Kapitel 15 10); an der Finanzierung der länderübergreifenden Aufgaben hat sich das Land Niedersachsen beteiligt (bisher Titel 632 02).

Mit dem Haushalt 2012 wurden alle Sachmittel in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt zusammengeführt, das wie folgt strukturiert ist:

- Titelgruppen 61 ff. : Mittel für Aufgaben, deren Finanzierung ausschließlich durch das Land Sachsen-Anhalt sicherzustellen ist.
- Titelgruppen 71 ff.: In diesen Titelgruppen sind die länderübergreifenden Aufgaben erfasst. Die Finanzierung erfolgt gem. Staatsvertrag im Verhältnis 1,8 zu 1 durch Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.
- Titelgruppen 81 ff. : Die Titelgruppen 81 ff. erfassen die Ausgaben für die Bereiche, die ausschließlich Niedersachsen zuzuordnen sind.

Die Finanzierung durch Niedersachsen wird durch die Erstattungstitel (632 71- 882 99) sichergestellt. Dabei wurde die Struktur des Haushalts Sachsen-Anhalt in Kapitel 15 10 weitgehend übernommen. Die Titelgruppen, aus denen die Abführung für länderübergreifende Aufgaben erfolgt, sind mit 71 ff. bezeichnet, während die Titelgruppen, die der Finanzierung der rein niedersächsischen Aufgaben dienen, mit 81 ff. bezeichnet sind. Die Titelgruppe 98/99 behielt ihre Bezeichnung, um eine Auswertung der IuK-Ausgaben in Niedersachsen weiterhin zu gewährleisten.

Die Mittel für die Beschäftigung des Personals bei Titel 422 01 müssen aus abrechnungstechnischen Gründen im Haushalt Niedersachsen verbleiben, da die Auszahlung der Bezüge/Beschäftigungsentgelte direkt vom Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung ausgeführt wird. Aus dem gleichen Grund verbleibt auch ein Betrag in Höhe von 4.000 Euro bei Titel 511 01 im Haushalt Niedersachsen, da der Dienstkleidungszuschuss ebenfalls von dort ausbezahlt wird.

Die Erlöse des Nationalparks, die Niedersachsen zuzurechnen sind, werden im Haushalt Sachsen-Anhalt vereinnahmt und zu Titel 232 01 von dort an den niedersächsischen Haushalt abgeführt. Abführungstitel ist dort 632 01.

Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Zu 232 01

Der Titel wurde für die Abführung der nicht zweckgebunden einzusetzenden Einnahmen aus dem Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichtet. Es handelt sich um Einnahmen, die Niedersachsen zuzuordnen sind. Den Schwerpunkt der Einnahmen bildet der Holzverkauf. Unter Einfluss verschiedener Faktoren variiert der Marktpreis mitunter stark, die Veränderungen der Handelspreise haben unmittelbaren Einfluss auf die Einnahmesituation. Aufgrund der Entwicklung der Einnahmen der Vorjahre und der Tatsache, dass hohe Holz mengen mit schlechterer Qualität anfallen (z.B. aufgrund Borkenkäferbefall), ist für 2019ff. mit deutlich geringeren Einnahmen zu rechnen.

Zu 422 01

Gem. Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) stellen die Vertragsparteien die Stellen für das Personal, das grundsätzlich länderübergreifend eingesetzt wird, im Verhältnis 1,8 (Niedersachsen) zu 1 (Sachsen-Anhalt) bereit.

Folgende Vollzeiteneinheiten (VZE) sind der niedersächsische Beitrag für die Erledigung länderübergreifender Aufgaben:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 422 01

Wertigkeit	Stellenbezeichnung	VZE
Bes.-Gr. A 16	Ltd. Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 15	Direktor/-in	1,00
Bes.-Gr. A 13	Rat/Rätin	1,00
Bes.-Gr. A 13	Oberamtsrat/-rätin	1,20
Bes.-Gr. A 12	Amtsrat/-rätin	2,30
Bes.-Gr. A 11	Amtmann/-frau	3,70
Bes.-Gr. A 10	Oberinspektor/-in	1,00
EG 14		1,00
EG 13		2,00
EG 11		2,00
EG 10		2,00
EG 9		2,00
EG 7		1,00
EG 6		4,75
EG 8 TV-Forst		2,00
EG 7 TV-Forst		21,00
EG 6 TV-Forst		10,00
Summe		<u>58,95</u>

Zu 511 01

Bedienstete, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen Dienstkleidungszuschuss (Aufwandsentschädigung) von 17,38 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Bezügestelle des Landes Niedersachsen.

Zu 981 11

Hier sind die Mittel für die Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaftsfonds angesetzt. Der Ansatz orientiert sich am Ist des Vorjahres.

Zu Titelgruppe 71

Die Titelgruppe dient der Veranschlagung der Erstattungsbeträge für die länderübergreifenden Aufgaben des Nationalparks Harz an das Land Sachsen-Anhalt. Analog der Bezeichnung der Titelgruppe in Kapitel 15 10 des Haushalts Sachsen-Anhalt wird daraus die Erstattung gezahlt, getrennt nach sächlichen Verwaltungsausgaben (632 71) und Investitionen (882 71). Dies sind u.a. allgemeine Geschäftsbedarfe, Dienst- und Schutzkleidungen, Aufwendungen für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige, Haltung von Fahrzeugen, Mieten und Pachten, Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit etc. In der Titelgruppe sind auch Mittel in Höhe von 10.000 Euro für das Luchs-Schauegehe und 19.000 Euro für die Werkstatt veranschlagt, da beide als länderübergreifende Aufgaben finanziert werden. Dies gilt auch für Aus- und Fortbildungskosten sowie Reisekosten.

Zu 632 71

Nach Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 05.01.2006 (Nds. GVBl. S. 68) sollen die für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben erforderlichen Sachmittel durch das Land Niedersachsen und durch das Land Sachsen-Anhalt im Verhältnis 1,8 zu 1 bereitgestellt werden. Die Mittel werden zentral im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt veranschlagt. Der niedersächsische Anteil wird dem Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Enthalten sind die Zahlungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden an den BUND zum Betrieb des Nationalparkzentrums Torfhaus und zum Betrieb des Nationalparkhauses St. Andreasberg an den NABU. Die Bewilligungszeiträume enden mit Ablauf des 31.12.2021 und beinhalten eine Erhöhung der Förderung für Nationalparkhäuser und -zentren um 10%.

Im Jahr 2015 wurde eine Kooperationsvereinbarung zum weiteren Betrieb des Ausstellungs- und Erlebnishauses „HarzWaldHaus“ in Bad Harzburg (ehemals Haus der Natur) zwischen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten und der Nationalparkverwaltung Harz mit einer Laufzeit vom 16.07.2015 – 15.07.2025 abgeschlossen. Die Nationalparkverwaltung Harz stellt für den Betrieb Personal zur Verfügung.

Es werden aus diesem Titel auch Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten erstattet.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen. Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 25-633 64 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 632 71

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz *	129	132	132	146	146	146	146	146	146
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					146	146	146	146	146

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei Kapitel 15 25-633 64 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau bei Kapitel 15 26-684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	146	—	—	146
2020	146	—	—	146
2021	146	—	—	146
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	438	—	—	438

Zu 882 71

Der Titel dient der Erstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, TGr. 71 für die im Zusammenhang mit der Erledigung länderübergreifender Aufgaben erforderlichen Investitionen. Auch die Finanzierungsmittel für Investitionen werden im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt.

Die Ansatzserhöhung dient dem zusätzlichen Bedarf zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils von Ersatz- bzw. Neubeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen sowie der Beschaffungen von Büromöbeln und -einrichtungen in den Verwaltungsgebäuden und Informationseinrichtungen, insbesondere in der Einrichtung Hohnehof.

Zu 632 72

Der Betrieb des Jugendwaldheims Brunnenbachsmühle wird als länderübergreifende Aufgabe aus der TGr. 72 des Haushalts Sachsen-Anhalt finanziert. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages im Verhältnis 1,8 zu 1 durch das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten Beiträge, die in Kapitel 15 10, Titel 282 72 vereinnahmt werden. Der Titel dient der Erstattung des niedersächsischen Anteils der Finanzierung des Jugendwaldheims Brunnenbachsmühle.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2019	2018	- = weniger	2017
			2019	2019	2018		
			2018				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 81		Sächliche Verwaltungsausgaben Nationalpark Harz (Niedersachsen) <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(432)	(383)	(+49)	(321)
632 81-3	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 81	—	251	250	+1	229
882 81-0	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 81	—	181	133	+48	92
TGr. 82		Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(1.288)	(1.125)	(+163)	(1.446)
547 82-4	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 82-1	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 82	—	1.188	1.025	+163	1.372
711 82-9	332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
812 82-0	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 82-8	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 82	—	100	100	—	74
TGr. 83		Verstärkte Förderung des Naturschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(104)	(71)	(+33)	(57)
519 83-9	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 83-2	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 83-0	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 83	—	94	61	+33	57
812 83-8	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 83-6	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 83	—	10	10	—	—
893 83-8	332	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(28)	(28)	(—)	(26)
632 99-6	332	Erstattung von Ausgaben an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 232 84	—	28	28	—	26

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Aus dieser TGr. werden die Beträge für nicht aufteilbare Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen der niedersächsischen Nationalparkverwaltung (Harz) an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 in Kapitel 15 10 erstattet.

Die Erstattung der nicht aufteilbaren Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben erfolgt aus 632 81, die der Investitionen aus 882 81.

Zu 632 81

Der Titel dient der Finanzierung der Erstattungsbeträge an das Land Sachsen-Anhalt zur dortigen TGr. 81 bei Kapitel 15 10. Dort sind die Beträge für Betriebs- und Geschäftsausstattung veranschlagt, die die Nationalparkverwaltung (Niedersachsen) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Zu 882 81

Veranschlagt sind die Haushaltsmittel für Investitionen. Im Haushalt Sachsen-Anhalt steht bei der TGr. 81 – Nationalparkverwaltung Harz (Niedersachsen)- der Titel 711 81 zur Verfügung, so dass aus diesem Erstattungstitel auch kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten finanziert werden können. Die zusätzlichen Mittel sind vorgesehen für notwendige Ersatzbeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen.

Zu Titelgruppe 82

Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung gehört die Entwicklung von Waldflächen zu Naturdynamikbereichen sowie die Reduzierung des Bestandes jagdbarer Tierarten im Einklang mit der Nationalparkzielsetzung. Ausgaben im Rahmen der Waldbehandlung fallen an für Holzernte, Samen- und Pflanzenbeschaffung, Bestandsbegründung und -pflege sowie Waldschutz. Darin enthalten sind auch Ausgaben für Maschinen und Geräte, Unternehmereinsätze und die Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten. Zur Wildbestandsregulierung gehören alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Bejagung, der Hege, der Wildverwertung und der Untersuchung der Wildbestandsentwicklung inklusive jagdlicher Effizienzanalysen.

Die Finanzierung der Durchführung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie auch Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung erfolgt aus der im Haushalt Sachsen-Anhalt eingerichteten TGr. 82 in Kapitel 15 10. Analog dazu steht in Niedersachsen die TGr. 82 in Kapitel 15 24 zur Verfügung, um die Erstattung der im Zusammenhang mit den o.g. Aufgabenbereichen stehenden Ausgaben zu gewährleisten. Es werden auch Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO für Nutztierrisse durch den Luchs gezahlt. Für Meldungen von Luchsrissen werden Aufwandsentschädigungen geleistet.

Zu 632 82

Die für 2017 und 2018 noch notwendigen Gegenfinanzierungen entfallen ab 2019, so dass wieder der bisherige Ansatz festgelegt werden kann.

Zu 882 82

Der Titel wurde als Erstattungstitel für die Finanzierung der Investitionen im Bereich Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Waldbehandlung und Wildbestandsregulierung eingerichtet. Veranschlagt sind auch Mittel für die Reparaturen von Brücken.

Zu Titelgruppe 83

Die TGr. in Niedersachsen hat übereinstimmend mit der TGr. in Kapitel 15 10 im Haushalt Sachsen-Anhalt die Bezeichnung 83, um so die Handhabung bzgl. des Vollzuges und der Abrechnung der verstärkten Förderung des Naturschutzes zu ermöglichen. Veranschlagt sind Verstärkungsmittel zum Ausgleich des Wegfalls der Förderung von Naturschutzmaßnahmen nach dem Verkauf der Harzwasserwerke. Die Mittel werden eingesetzt für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Renaturierung von Biotopen sowie für den Erwerb von Geräten.

Die Bewirtschaftung erfolgt durch Sachsen-Anhalt, die Erstattung der ausgezahlten Beträge erfolgt durch Niedersachsen quartalsweise.

Zu 632 83

Die für 2017 und 2018 noch notwendige Gegenfinanzierung entfällt ab 2019, so dass wieder der bisherige Ansatz festgelegt werden kann.

Zu Titelgruppe 99

Die Ausgaben für spezielle Informations- und Kommunikationstechnik für die Fachaufgaben sind ebenfalls für die gesamte Nationalparkverwaltung Harz im Haushalt Sachsen-Anhalt veranschlagt. Die Titel 632 99 und 882 99 dienen der Abrechnung der Ist-Ausgaben mit Sachsen-Anhalt und umfassen neben der Beschaffung von z.B. PC, Druckern und Laptops auch Aus- und Fortbildungen sowie Ausgaben für die IT-Dienstleistungen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
882 99-2	332	Erstattung von Ausgaben für Investitionen an das Land Sachsen-Anhalt zu Kapitel 15 10, Titel 332 84	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 1524					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.000	1.500	-500	
		Summe der Einnahmen		1.000	1.500	-500	
		4 Personalausgaben	—	5.205	5.196	+9	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	4	5	-1	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	2.125	1.928	+197	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	369	256	+113	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	13	—	+13	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	7.716	7.385	+331	
		Zuschuss		6.716	5.885	+831	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-9	332	Gebühren, sonstige Entgelte		30	50	-20	17
112 01-5	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	—	1
119 01-0	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	1
232 01-0	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		—	—	—	—
232 66-5	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	74
282 62-0	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter für das Trilaterale-Monitoring-Programm aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
282 65-4	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	114
331 01-9	332	Zuweisungen des Bundes für das Investiti- onsprogramm nationale UNESCO-Welterbe- stätten <i>Vgl. K-Vermerk zu 893 01.</i>		—	—	—	—
381 11-3	891	Zuführung von 15 52 - 981 75 für Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie- Rahmenrichtlinie		226	219	+7	226
Titelgruppe(n)							
TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnah- men		(40)	(15)	(+25)	(51)
119 64-8	332	Einnahmen aus Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Verwaltungseinnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>		40	15	+25	51
TGr. 67		Umsetzung von Pflege und Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen für das Land Bremen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(270)	(270)	(—)	(271)
232 67-3	332	Zuweisung des Landes Bremen zur Umset- zung von Kompensationsmaßnahmen		—	—	—	1
359 67-3	851	Zuführung von 6154 - 919 11		270	270	—	270
A U S G A B E N							
412 10-8	332	Entschädigung für ehrenamtlich Tätige	—	32	32	—	25
422 01-4	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	2.596	2.706	-110	477
427 03-2	332	Personalausgaben für Freiwilligendienste <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 01.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1525

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist mit Wirkung vom 01.01.1986 eingerichtet worden. Derzeitige Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11.07.2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104). Gemäß § 23 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist die Nationalparkverwaltung eine Landesbehörde.

Das Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer wurde 1993 von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer anerkannt. Außerdem ist ein Großteil des Nationalparkgebietes Bestandteil des am 26.06.2009 von der UNESCO zur UNESCO-Weltnaturerbestätte erklärten Deutsch-Niederländischen Wattenmeeres.

Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Zu 111 01

Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Ziffer 64 der Allgemeinen Gebührenordnung, insbesondere Gebühreneinnahmen für Befreiungen gem. § 17 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Zu 112 01

Geldbußen und Verwarnungsgelder aus Verstößen gegen Naturschutzrecht.

Zu 232 66

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66.

Zu 282 62

Für die Buchung der Kostenbeteiligung Dritter, z.B. bei der Erhebung von Umweltdaten.

Zu 282 65

Siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 65.

Zu 381 11

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung je einer Stelle der Entgeltgruppe 13 zur Betreuung der Küstendatenbank und zur Finanzierung der Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (befristet bis 31.12.2019). Der Betrag wurde an die Ist-Ausgaben des Vorjahres angepasst.

Zu 119 64

Mehr infolge der Anpassung an die Ist-Einnahmen des Vorjahres.

Zu Titelgruppe 67

Vgl. Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 67 und zum Kapitel 6154.

Zu 412 10

Mittel für Entschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalparkbeirats, der ehrenamtlichen Landschaftswarte und der Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfung von Wattführerinnen und Wattführern.

Der Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung (§ 27 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer").

Es sind 60 ehrenamtliche Landschaftswarte eingesetzt. Die Entschädigung beläuft sich auf 500,- Euro pro Jahr je Landschaftswart.

Zu 422 01

Der Ansatz enthält Mittel für eine befristete Beschäftigungsmöglichkeit bis 31.12.2019 zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Die entsprechenden Sachmittel sind bei 1552-981 75 berücksichtigt (s.a. Titel 381 11).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
427 39-3	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	7
428 01-2	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	2.116
511 01-7	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	116	116	—	54
514 01-6	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	5	5	—	11
517 01-5	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	16	12	+4	14
518 01-1	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	128	117	+11	145
518 02-0	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	—	1
519 01-8	332	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	1	1	—	1
525 01-8	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	3
527 01-0	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	34	34	—	54
546 01-5	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	5
811 01-0	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	30	—	+30	—
812 01-7	332	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
893 01-7	332	Zuweisungen für Investitionen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz im Rahmen des Investitionsprogramms nationale UNESCO-Welterbestätten des Bundes <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 331 01.</i>	—	—	—	—	—
981 11-0	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	210	95	+115	101
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Trilaterales Monitoring- Programm <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 62.</i>	(—)	(78)	(67)	(+11)	(55)
429 62-0	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
527 62-2	332	Reisekosten für Dienstreisen im Zusammenhang mit dem Trilateralen Monitoring-Programm	—	3	3	—	3
547 62-3	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	75	64	+11	52

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung. Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24.03.1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des §3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2018	Soll 2019	Für 2019 erforderlich
Personen- kraftwagen	6	6	6

Zu 517 01

Reinigungskosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1, sowie Kosten für die jährlich durchzuführende Prüfung aller beweglichen Elektrogeräte sowie aller Leitern und Tritte. Infolge einer neuen Ausschreibung der Reinigungsleistung ist eine Ansatzserhöhung erforderlich.

Zu 518 01

Miete und Nebenkosten für das Dienstgebäude der Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven, Virchowstraße 1.

Zu 811 01

Der Ansatz dient einer notwendigen Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs.

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13. Mehr aufgrund der Erhöhung der Nutzungsentgelte.

Zu Titelgruppe 62

Dänemark, Deutschland und die Niederlande haben in der am 13.11.1991 anlässlich der 6. trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres unterzeichneten Ministererklärung unter Ziffer 33 vereinbart, auf dem Gebiet des Monitorings und der wissenschaftlichen Forschung zusammenzuarbeiten und ein gemeinsames Monitoring-Programm zu entwickeln und durchzuführen. Die in Niedersachsen erhobenen Daten werden von der Nationalparkverwaltung aufbereitet, digitalisiert und an die vorhandene zentrale Einrichtung weitergeleitet. Der Haushaltsvermerk ermöglicht es, die beim Titel 282 62 eingehenden Einnahmen für die Zwecke der TGr. zusätzlich zu verwenden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 63 und Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (350)	(407)	(337)	(+70)	(270)
519 63-8	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	269	207	+62	34
547 63-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	68	68	—	174
684 63-9	332	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	— 350	70	62	+8	62
TGr. 64		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 64.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>	(—)	(1.612)	(1.612)	(—)	(1.403)
427 64-4	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
531 64-6	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	120	120	—	116
547 64-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	124	124	—	154
633 64-3	332	Zuweisungen zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an Gemeinden	—	1.368	1.368	—	1.110
684 64-7	332	Zuschüsse für die Informationseinrichtungen auf Spiekeroog, in Minsen/Wangerland, Bengersiel und Sehstedt/Jade	—	—	—	—	23
TGr. 65		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(78)
427 65-2	332	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
429 65-5	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	28
547 65-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	51
TGr. 66		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(114)
429 66-3	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	109

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Nationalpark ist eine Vielzahl von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Das Land kann die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" i.V.m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG das Land.

Gemäß dem D-Vermerk sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 untereinander deckungsfähig.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter die Zweckbestimmung dieser TGr. fallen, können auch aus Kapitel 15 20 TGr. 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 519 63

Mehr aufgrund der Durchführung von Landesaufgaben auf dem Gebiet der Cuxhavener Küstenheiden nach Abschluss des LIFE-Projektes. Die Durchführung der Maßnahme wurde bisher aus Kapitel 1520 finanziert.

Zu 547 63

Für Werkverträge, Gutachten u. Ä. zur Vorbereitung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Konzepte und Maßnahmen auf EU-Vogelschutz- und FFH-Flächen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" ist die Besatzmuschelfischerei nur im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans zulässig. Unter der Federführung des ML wurde 1998 ein Miesmuschelmanagementplan auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 08.10.1997 erarbeitet. Dieser Managementplan wird im Einvernehmen zwischen ML und MU als Bewirtschaftungsplan um weitere 5 Jahre bis einschließlich 2023 fortgeschrieben. Die Überprüfung, die laufende Fortschreibung und Aktualisierung des Plans erfolgt mit den hier veranschlagten Mitteln.

Zu 684 63

Mittel für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Absicherung der Betreuung zentraler Bereiche des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer durch den Mellumrat e.V. Betreut werden die Inseln Wangerooge, Minsener Oog und Mellum.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	70	—	70
2020	—	70	—	70
2021	—	70	—	70
2022	—	70	—	70
2023 ff.	—	70	—	70
Summe	—	350	—	350

Zu Titelgruppe 64

Die Mittel sind für die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit gemäß § 20 des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" bestimmt. Zu diesem Zweck beteiligt sich das Land an den Kosten für den Betrieb von Informationseinrichtungen im Nationalpark. Es sind den Besuchern die Ziele des Nationalparks und des UNESCO-Biosphärenreservats Wattenmeer sowie die internationale Bedeutung des Wattenmeeres als UNESCO-Weltnaturerbe zu vermitteln und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge zu schaffen. Daneben werden Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und sonstige Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt.

Gemäß den K- und D-Vermerken sind die Ansätze der TGr. 63 und 64 gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der TGr. dürfen um die Mehreinnahmen bei Titel 119 64 überschritten werden.

Zu 531 64

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial einschließlich verstärkter Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen und -broschüren, Beschilderung) zur Vermittlung der Idee des Biosphärenreservats.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

Zu 547 64

Zur Vorbereitung von Informationsmaßnahmen, zur Einrichtung einer Entwicklungszone im Binnenland für das UNESCO-Biosphärenreservat, zur Planung des UNESCO-Weltnaturerbe-Partnerschaftszentrums in Wilhelmshaven im Rahmen der trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit mit Dänemark und den Niederlanden sowie für die Kofinanzierung des EU-Projektes „Prowad Link“ zur Umsetzung der Strategie „Zusammenarbeit mit Partnern“ für das Weltnaturerbe Wattenmeer. Die Mittel für das Partnerschaftszentrum decken die Kosten für Seminare, Veröffentlichungen, Reisen und Werkverträge.

Zu 633 64

Aufgrund des besonderen Landesinteresses an gut ausgestatteten und funktionsfähigen Informations- und Bildungseinrichtungen erhalten die Träger der Informationseinrichtungen Landeszuwendungen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64

Informationszentrum	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Cuxhaven	Stadt Cuxhaven	31.12.2021	160
Norderney	Stadt Norderney	31.12.2021	160
Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	31.12.2021	160

Informationshaus	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Baltrum	Gemeinde Baltrum	31.12.2021	66
Borkum	Stadt Borkum	31.12.2021	66
Carolinensiel	Stadt Wittmund	31.12.2021	66
Dangast	Stadt Varel	31.12.2021	66
Dornumersiel	Gemeinde Dornum	31.12.2021	66
Dorum-Neufeld	Gemeinde Wurster Nordseeküste	31.12.2021	66
Fedderwardersiel	Gemeinde Butjadingen	31.12.2021	66
Greetsiel	Gemeinde Krummhörn	31.12.2021	66
Juist	Gemeinde Juist	31.12.2021	66
Norden-Norddeich	Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e. V.	31.12.2021	66
Wangerooog	Gemeinde Wangerooog	31.12.2021	66
Spiekeroog	Umweltzentrum an der Hermann Lietz-Schule gGmbH	31.12.2021	66
Minsen/Wangerland	Wangerland Touristik GmbH	31.12.2021	66

Informationsstelle	Träger	Ende des Bewilligungszeitraums	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Sehestedt/Jade	Gemeinde Jade	31.12.2021	10
Bensersiel	Tourismusbetrieb Esens- Bensersiel (Stadt Esens)	31.12.2021	10

Gesamt: 1.358

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen (Richtlinie "Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete"). Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 15 24-632 71 und 15 26-684 62 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz *	1.010	1.050	1.075	1.110	1.358	1.358	1.358	1.358	1.358
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.358	1.358	1.358	1.358	1.358

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 15 24 Titel 632 71 und für das Biosphärenreservat Nieders. Elbtalau bei Kapitel 15 26 Titel 684 62 ausgebracht.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 64

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalaue (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	1.368	—	—	1.368
2020	1.368	—	—	1.368
2021	1.368	—	—	1.368
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	4.104	—	—	4.104

Zu 684 64

Die Förderbeträge für die Informationseinrichtungen auf Spiekeroog, in Minsen/Wangerland, Bensorsiel und Sehestedt/Jade sind bei 633 64 angesetzt.

Zu Titelgruppe 65

Zur Wahrnehmung von Untersuchungen, Gutachten und anderen Aufträge Dritter auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zu Titelgruppe 66

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Nationalparkverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Zwischen der bremenports GmbH & Co. KG und der NPV Nds. Wattenmeer wurde im Juni 2010 ein Vertrag über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven auf Flächen des Nationalparks abgeschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die Nationalparkverwaltung die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark übernimmt sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Das Land Bremen hat für die Übernahme der Aufgaben eine einmalige Ablösesumme in Höhe von 3,8 Mio. EUR gezahlt (siehe auch Kapitel 6154).

Zu 429 67

Zur befristeten Beschäftigung von Personal bis Entgeltgruppe 13.

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen des IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das Geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 15 01 TGr. 63 eingeplant.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1525					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		73	68	+5	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		496	489	+7	
		Summe der Einnahmen		569	557	+12	
		4 Personalausgaben	—	2.628	2.738	-110	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.335	1.247	+88	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	1.438	1.430	+8	
		7 Baumaßnahmen	350	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	30	—	+30	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	210	95	+115	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	5.641	5.510	+131	
		Zuschuss	350	5.072	4.953	+119	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-2	332	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	—	1
112 01-9	332	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		4	4	—	9
119 01-3	332	Sonstige Verwaltungseinnahmen		17	17	—	0
124 01-7	332	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		120	120	—	103
124 67-0	332	Einnahmen aus Verpachtung von Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	20
132 01-0	332	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
232 01-4	332	Zweckgebundene Zuweisungen für Freiwilligendienste <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 03.</i>		3	3	—	5
232 66-9	332	Zweckgebundene Zuweisungen für mit Mitteln der EU geförderte Projekte <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	36
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(32)
282 63-1	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Inland		—	—	—	32
287 63-3	332	Zweckgebundene Beiträge Dritter aus dem Ausland		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 10-1	332	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	12	—	4
422 01-8	332	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.159	1.053	+106	177
427 03-6	332	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 232 01.</i>	—	14	14	—	5
427 39-7	332	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-6	332	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	882
453 01-0	332	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umszugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-0	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	17	17	—	30
514 01-0	332	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	9	+9	9

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1526

Das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ in der unteren Mittelelbe-Niederung wurde durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NELbtBRG) vom 14.11.2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 81), ausgewiesen. Es ist Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Gemäß § 34 Abs. 1 NELbtBRG ist die Biosphärenreservatsverwaltung eine Landesbehörde. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Kapitel 1526 veranschlagt. Die Mittel für Erschwernisausgleich, Bestandserfassungen, Agrarumweltmaßnahmen, Wolfsmanagement, Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften sowie für die Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt sind im Kapitel 15 20 zentral veranschlagt, d. h. die hierfür notwendigen Mittel für die Großschutzgebiete sind im Kapitel 15 20 enthalten.

Zu 111 01

Einnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 119 01

Der Ansatz beinhaltet die Einnahmen aus Erlösen durch Holzverkäufe, die im Rahmen von erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Naturschutzflächen anfallen.

Zu 124 01

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Naturschutzgrundstücke im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 124 67

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 67.

Zu 232 01

Siehe Erläuterung zum Titel 427 03.

Zu 232 66

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 66.

Zu Titelgruppe 63

Siehe Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 63.

Zu 412 10

Veranschlagt sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Gebietsbetreuer sowie für Fahrkostenerstattungen gem. der Geschäftsordnung des Beirates für das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 427 03

Ausgaben für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) und am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ).

Zu 511 01

Neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf, den Mitteln für Bücher, Fachzeitschriften und Geräte für Fachaufgaben sind Mittel für Dienst- und Schutzkleidung veranschlagt.

Die im Außendienst tätigen Bediensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Reinigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 01.01.2018	Soll 2019	Für 2019 erforderlich
Personenkraftwagen	2	3	3
Anhänger	1	1	1
Nutz- und Sonderfahrzeuge	1	3	3
Zusammen	4	7	7

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
517 01-9	332	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	33	33	—	20
518 01-5	332	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	18	18	—	17
518 02-3	332	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	2	2	—	—
525 01-1	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	4	1	+3	3
526 02-6	332	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
527 01-4	332	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	6	4	+2	7
546 01-9	332	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
546 05-1	332	Regulierung nicht versicherter Schäden des Landes <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 01.</i>	—	—	—	—	—
811 01-4	332	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	54
981 11-4	891	Abführung an 13 21 - 381 15	—	377	347	+30	345
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(674)	(594)	(+80)	(480)
429 61-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
517 61-2	332	Grundbesitzabgaben	—	35	35	—	32
519 61-5	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen und Flächen Dritter	—	175	175	—	22
547 61-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	159	159	—	188
633 61-2	332	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	25	25	—	—
761 61-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
812 61-4	332	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	—	80	—	+80	—
821 61-3	332	Erwerb von Grundstücken	—	200	200	—	238

ERLÄUTERUNGEN

Zu 518 01

Ein Teilbetrag von 6.000 EUR ist für die Anmietung einer Lagerhalle mit Werkstatt veranschlagt.

Zu 525 01

Mehr infolge einer Anpassung an den tatsächlichen Bedarf (siehe Ist 2017).

Zu 527 01

Mehr infolge einer Anpassung an den tatsächlichen Bedarf (siehe Ist 2017).

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel ermittelten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Zur Erfüllung des Schutzzwecks des Biosphärenreservatsgesetzes (§ 4 NELbtBRG) sind Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Biosphärenreservatsplans durchzuführen. Die entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Satz 2 NELbtBRG i. V. m. § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG für Gebietsteil C das Land. Außerdem hat das Land die Kosten für notwendige Maßnahmen auf landeseigenen Flächen aus den hier veranschlagten Mitteln zu tragen.

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen, die grundsätzlich auch unter diese Zweckbestimmung fallen, können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 517 61

Grundbesitzabgaben für landeseigene Naturschutzflächen im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue.

Zu 519 61

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für Beschilderungen auf landeseigenen Flächen sowie auf Flächen, die der Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zugeteilt werden.

Ein Anteil von 75.000 EUR ist jährlich für die Offenhaltung hydraulisch wichtiger Bereiche der Elbufer aus Gründen des Hochwasserschutzes vorgesehen. Die Mittel können auch verwendet werden für entsprechende Maßnahmen auf Flächen Dritter.

Zu 547 61

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Gutachten und Werkverträgen zur Erstellung fachplanerischer Grundlagen und zur Umsetzung des Biosphärenreservatsplans (§ 22 NELbtBRV). Insbesondere kommen Aufträge in Betracht

- für die Kennzeichnung von bestimmten Bereichen, Wegen und Plätzen
- sowie für Effizienzkontrollen.

Zu 633 61

Für kommunale Maßnahmen im Interesse der Umsetzung des Biosphärenreservatsgesetzes.

Zu 812 61

Um die naturschutzfachlich notwendige Umsetzung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sicherstellen zu können, ist der Erwerb eines Kleintraktors einschließlich zugehöriger Gerätschaften erforderlich.

Zu 821 61

Für notwendige Ankäufe insbesondere zur Sicherung der gesetzlich geforderten Naturdynamikbereiche gem. § 7 Abs. 2 NELbtBRG.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 62		Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(374)	(374)	(—)	(327)
429 62-4	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
531 62-3	332	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	16	16	—	17
547 62-7	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	102	102	—	55
684 62-4	332	Zuschüsse zur Unterhaltung von Informationseinrichtungen und zu anderen Zwecken an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	256	256	—	255
TGr. 63		Forschungsaufträge und andere Maßnahmen aus zweckgebundenen Beiträgen Dritter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(30)
429 63-2	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	30
547 63-5	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 66		Finanzierung von mit Mitteln der EU geförderten Projekten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 232 66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(143)
429 66-7	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	67
519 66-6	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	42
547 66-0	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	34
761 66-1	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
821 66-4	332	Erwerb von Grundstücken	—	—	—	—	—
TGr. 67		Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen des Nationalen Naturerbes <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 124 67.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(11)
519 67-4	332	Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—
547 67-8	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	11
761 67-0	332	Investive Maßnahmen auf landeseigenen Flächen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel sind für die Informations-, Bildungs- und Forschungsarbeit sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Dokumentation nach Maßgabe der §§ 28, 31, 32 und 33 NELbtBRG bestimmt.

Für spezielle Aufgaben der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit können auch aus Kapitel 15 20 Titelgruppe 61 Zahlungen geleistet werden.

Zu 531 62

Zur Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial.

Für Druckwerke mit Herstellungskosten über 2,50 EUR wird ein entsprechendes Entgelt – zuzüglich einer Versandkostenpauschale – erhoben.

Zu 547 62

Enthalten sind Mittel für die Umsetzungsmaßnahmen zu den durch den Biosphärenreservatsplan definierten Schwerpunkten der Informations- und Bildungsarbeit.

Zu 684 62

Zuwendungen für die Informations- und Bildungsarbeit des Informationszentrums in Bleckede sowie der Informationsstellen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Die Bewilligungszeiträume der auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen“ ergangenen Zuwendungsbescheide enden:

Informationseinrichtung	Träger	Ende des Bewilligungszeitraumes	Förderbetrag in Tsd. EUR p.a.
Informationszentrum Biosphaerium Elbtalaue - Schloss Bleckede	Stadt Bleckede: Biosphaerium Elbtalaue GmbH	31.12.2021	160
Informationshaus Archezentrum Amt Neuhaus	Gemeinde Amt Neuhaus	31.12.2021	66
Informationsstelle Dannenberg	Stadt Dannenberg (Elbe)	31.12.2021	10
Informationsstelle Gartow	Samtgemeinde Gartow	31.12.2021	2
Informationsstelle Konau 11	Konau 11 Natur e.V.	31.12.2021	10

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Informations- und Bildungsarbeit in den niedersächsischen Nationalparks und Biosphärenreservaten einschließlich des UNESCO-Weltnaturerbegebietes Wattenmeer in Niedersachsen.

Für das Förderprogramm sind weitere Mittel bei den Haushaltsstellen 1524 TGr. 71 und 1525-633 64 veranschlagt.

Rechtliche Grundlage:

Verpflichtung der Verwaltungen der Großschutzgebiete zur Unterhaltung von Einrichtungen für die Informations- und Bildungsarbeit und zur Zusammenarbeit mit Kommunen (§ 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz *	241	216	216	255	256	256	256	256	256
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	256	256	256	256

* Weitere Beträge sind für den Nationalpark Harz bei Kapitel 1524 TGr. 71 und für den Nationalpark Nieders. Wattenmeer bei Kapitel 1525 Titel 633 64 eingebracht.

Empfänger:

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1988

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 62

[]Nein [x]Ja, bis 31.12.2021, jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung zur Informations- und Bildungsarbeit dauerhaft zu erfüllen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Dem Land obliegt in seinen Nationalparks und dem Biosphärenreservat Elbtalau (Großschutzgebiete) die Informations- und Bildungsarbeit (§ 7 des Gesetzes über den Nationalpark Harz; § 20 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer; § 33 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau). Um die Pflicht zur Informations- und Bildungsarbeit zu erfüllen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung der von Kommunen oder anderen Trägern (Vereine oder Verbände) betriebenen Informationseinrichtungen (Informationsstellen, Informationshäuser und Informationszentren).

Zielgruppe: Naturschutzverbände, Gemeinden, Einwohner und Besucher der Großschutzgebiete.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	256	—	—	256
2020	256	—	—	256
2021	256	—	—	256
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	768	—	—	768

Zu Titelgruppe 63

Zur Verausgabung von zweckgebundenen Einnahmen und Spenden von Dritten für Aufgaben des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau sowie für die Buchung von durchlaufenden Fördermitteln.

Zu Titelgruppe 66

Leertitelgruppe zur Vorfinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Projekten. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist als Zuwendungsempfängerin im Rahmen von EU-Förderrichtlinien zur Vorleistung verpflichtet, da aufgrund der EU-Vorschriften das Erstattungsprinzip gilt. Der Ausgleich erfolgt durch eine Einnahme in entsprechender Höhe bei Titel 232 66.

Zu Titelgruppe 67

Die Übertragung von Flächen innerhalb des Gebietes des „Nationalen Naturerbes“ vom Bund auf das Land erfolgte unter der Bedingung, dass Pachteinahmen für diese Flächen für den Erhalt und die naturschutzfachliche Sicherung des „Nationalen Naturerbes“ zu verwenden sind.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalau

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(18)	(12)	(+6)	(12)
511 98-3	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	2	2	—	1
511 99-1	332	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	7	7	—	6
525 98-4	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
525 99-2	332	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
538 98-9	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	9	3	+6	3
538 99-7	332	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte) <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	1
547 99-6	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 98-3	332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen durch IT.N <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
812 99-1	332	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen sowie Software <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-511 98.</i>	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1526							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				143	143	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				3	3	—	
Summe der Einnahmen				146	146	—	
4 Personalausgaben			—	1.185	1.079	+106	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	603	583	+20	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	281	281	—	
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	280	200	+80	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	377	347	+30	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	2.726	2.490	+236	
Zuschuss				2.580	2.344	+236	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Ausgaben insbesondere für Fachanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für besondere Leistungen der IT.N. Kosten für die Beschaffung von Lizenzen für das geographische Informationssystem einschließlich der erforderlichen Schulungen und Wartung werden zentral in Kapitel 1501 Titelgruppe 63 eingeplant.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
099 95-4	623	Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		30.300	31.500	-1.200	28.717
119 01-7	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	—	1
119 11-4	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		—	—	—	—
232 11-5	623	Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		114	114	—	129
281 84-1	332	Erstattungen für die Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen im Küstengebiet <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		—	—	—	—
359 01-8	851	Zuführung von 61 52 - 919 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) <i>Vgl. K-Vermerk zu 1502-633 03, 1502-883 11, 1502- Ausgabetitelgruppe 69, 1502- Ausgabetitelgruppe 70, 547 11, 631 11, 632 11, 632 12, 686 11, 919 10, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, 981 16, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74/75, Ausgabetitelgruppe 76, Ausgabetitelgruppe 84, Ausgabetitelgruppe 95/96, 1555-682 11 und 1555-682 13.</i>		11.598	10.436	+1.162	10.564

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1552

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL) ist durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217) und das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) in Landesrecht umgesetzt. Die Bundesverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 09. November 2010 (BGBl. I 2010, 1513) und die Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016 (BGBl. I 2016, 1373) aufgrund § 23 WHG konkretisieren die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des WHG. Die Bundesverordnung zum Schutz der Oberflächengewässer wurde zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2013/39 novelliert. Mit der Novellierung werden neue EU-rechtliche Bestimmungen, insbesondere weitergehende Anforderungen an die Gewässerüberwachung und –analytik und Gewässereinstufung umgesetzt.

Die EG-WRRL beschreibt Ziele einer nachhaltigen Wasserpolitik. Sie verlangt von den Mitgliedsstaaten umfangreiche kontinuierliche Analysen, Messungen sowie Maßnahmenprogramme, um gesetzte Bewirtschaftungsziele (guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial der Oberflächengewässer, guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers, schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe) und sonstige Anforderungen (kostendeckende Wasserpreise, kosteneffiziente Maßnahmenkombinationen) innerhalb eines engen Fristenplans bis spätestens 2027 zu erreichen. Die Arbeitsergebnisse sind in Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete zusammengefasst und mit den Wassernutzern und der interessierten Öffentlichkeit erörtert. Die ersten beiden Bewirtschaftungspläne, die innerhalb der nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abgestimmt wurden, sind am 22.12.2009 und 22.12.2015 veröffentlicht worden. Auf regionaler Ebene erfolgt die Bearbeitung unter enger Einbeziehung der wichtigsten Wassernutzer innerhalb von Gebietskooperationen. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme des zweiten Bewirtschaftungszyklus sind bis Ende 2021 umzusetzen.

Neben den Vorhaben, die unmittelbar auf die Verbesserung des mengenmäßigen, ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer ausgerichtet sind (Maßnahmenprogramme), sind in den Haushaltsjahren ab 2019 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben folgende Arbeiten durchzuführen:

- Durchführung der Bestandsaufnahme der Wasserkörper für den 3. Bewirtschaftungsplan,
- Koordinierung in den Flussgebietseinheiten,
- Weiterentwicklung der Bewertungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten,
- Umsetzung der Maßnahmenprogramme,
- Identifikation naturgemäßer Gewässer bzw. Gewässerabschnitte, die über eine typspezifische stabile arten- und individuenreiche Biozönose verfügen,
- Anlassbezogene bzw. steuernde Untersuchungen und Pilotvorhaben,
- Untersuchungen zur Relevanz von Stoffen (Watchlist, Mikroschadstoffe wie z.B. Arzneimittel oder Biozide),
- Bestandsaufnahme prioritäre Stoffe zur Erstellung eines vorläufigen Maßnahmenprogramms gemäß EG-Richtlinie 2013/39,
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen,
- Einbeziehung der Öffentlichkeit,
- Beratung im Interesse einer verstärkten Maßnahmenumsetzung.

In dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen wird ein wesentlicher Teil des jährlichen Aufkommens der Abwasserabgabe und – soweit notwendig – die Rücklage des Kapitels 61 52 zur Finanzierung der Arbeiten und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL verwendet. Die Veranschlagungen des Kapitels 15 52 konzentrieren sich auf die Verbesserung der Gewässergüte in Oberflächengewässern. Zur Förderung von Maßnahmen im Sinne der EG-WRRL für die Grundwasserkörper sowohl innerhalb als auch außerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten sind Haushaltsmittel im Kapitel 15 56 veranschlagt.

Zur Umsetzung der EG-WRRL sind im Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Bewirtschaftungsplanung (Titel 547, 11, 686 11 und 981 14) und für Maßnahmenprogramme (Titelgruppen 72, 73 und 76) veranschlagt. Die Maßnahmenprogramme werden zum Teil mit EU-Mitteln der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 mitfinanziert.

Daneben erfolgt die überblicksweise und operative Überwachung der Wasserkörper und die Klassifizierung der Oberflächen- und Grundwasserkörper gemäß EG-WRRL unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Qualitätskomponenten in den Bereichen Biologie, Chemie und Hydromorphologie überwiegend aus den Ansätzen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Kapitel 15 55, Titel 682 11).

Zu 099 95

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes i. d. Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), voraussichtlich zu erwartendes Aufkommen. Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe werden Maßnahmen finanziert, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen (§ 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Im Haushaltsjahr 2019 ist das Aufkommen bei 099 95 auf einem niedrigerem Niveau als in den Vorjahren zu erwarten. Auf der Ausgabeenseite sind die Erstattungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (633 95 und 671 95) an dem voraussichtlichen Bedarf ausgerichtet.

Es sind folgende Zweckbestimmungen in den Deckungskreis der Ausgaben einbezogen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert werden:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 099 95

	In Tsd. EUR
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen am Dethlinger Teich (15 02 – 633 03)	500
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen nach § 11 NBodSchG (15 02 – 883 11)	369
Sanierung Montanstandorte Region Harz (15 02 – TGr. 69)	400
Projekte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (15 02 – TGr. 70)	500
Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL (15 52 – 547 11)	1 300
Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (15 52 – 631 11)	12
Verwaltungsausgaben für die FGG ELBE und Rhein sowie Monitoringaufgaben Tideelbe (15 52 – 632 12)	214
Erstattungen an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband (15 52 – 632 11)	39
Zuschüsse an die U.A.N. für die Wasserrahmenrichtlinieninfobörse (15 52 – 686 11)	175
Abführungen für den Verwaltungsaufwand Land (15 52 – 981 14)	309
(15 52 – 981 15)	300
(15 52 – 981 16)	47
Abführung für das Havariekommando (15 52 – 981 12)	280
Abführung für FGG Weser und FGG Ems (15 52 – 981 13)	265
Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung (15 52 – TGr. 72)	10 153
Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (15 52 – TGr. 73)	1 677
Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie – (15 52 – TGr. 74/75)	1 651
Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer (15 52 – TGr. 76)	900
Ölunfallbekämpfung (15 52 – TGr. 84)	3 000
Gewässerkundlicher Landesdienst beim NLWKN (15 55 – 682 11)	6 249
Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen (15 55 – 682 13)	5 591
Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG (15 52 – TGr. 95/96)	8 081
Summe Deckungskreis Abwasserabgabe	42 012

Über den Ansatz bei 099 95 hinaus sind Erstattungen anderer Länder im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Höhe von 114 Tsd. EUR zu erwarten. Des Weiteren ist eine Entnahme aus der Rücklage des Kapitels 61 52 im Haushaltsjahr 2019 von 11 598 Tsd. EUR vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand für das Land wird nach dem Ist-Ergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt. Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 02, Titel 633 03 ausgebracht.

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden. In der Regel stehen die Mittel erst zur Mitte eines Jahres zur Verfügung, sodass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 13 AbwAG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 61 52) zugeführt werden.

Zu 119 11

Umgesetzt von 119 10.

Zu 232 11

Die Tideelbeanrainer Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein stimmen die erforderlichen Maßnahmen nach §§ 82, 83 WHG für die Wasserkörper der Tideelbe ab und führen ein gemeinsames Monitoring gemäß § 9 und Anlage 4 der Oberflächengewässerverordnung durch. Zur Koordinierung der dafür notwendigen Arbeiten haben die Länder eine Arbeitsgruppe (AG) 'Koordinierungsraum Tideelbe' eingesetzt und finanzieren die dafür notwendigen Personal- und Sachausgaben gemeinsam. Das Monitoring und die Geschäftsführung der AG wird durch den NLWKN wahrgenommen. Die Tideelbeländer Hamburg und Schleswig-Holstein beteiligen sich an der Finanzierung der Personal- und Sachausgaben mit jeweils 57 Tsd. EUR (vgl. Erläuterung zu 632 12 und 981 72).

Zu 359 01

Für die Finanzierung von Maßnahmenprogrammen in dem durch § 13 AbwAG gesetzten Rahmen werden Haushaltsmittel aus der in Kapitel 61 52 eingerichteten Rücklage zugeführt. Der Finanzierungsbedarf aus der Rücklage erhöht sich gegenüber 2018, weil für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme in der zweiten Bewirtschaftungsperiode der Mittelbedarf ansteigt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 78		Geschäftsstelle Meeresschutz des Bund-Länderausschusses Nord- und Ostsee <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 78.</i>		(258)	(—)	(+258)	(—)
231 78-0	623	Erstattungen des Bundes für die Geschäftsstelle Meeresschutz		128	—	+128	—
232 78-6	623	Erstattungen anderer Länder für die Geschäftsstelle Meeresschutz		83	—	+83	—
381 78-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 16 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben der Geschäftsstelle		47	—	+47	—
TGr. 82		Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste" <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 82/83.</i>		(777)	(742)	(+35)	(730)
232 82-4	611	Erstattungen für die Unterhaltung des Fachbereichs III des Havariekommandos		497	474	+23	467
381 82-0	891	Zuführung von 15 52 - 981 12 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos		280	268	+12	263
A U S G A B E N							
547 11-6	623	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bewirtschaftungsplanung EG-WRRL <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	1.300	970	+330	942
631 11-7	332	Erstattungen an den Bund gemäß dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	12	12	—	11
632 11-3	332	Erstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für den Bilgenentwässerungsverband <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	39	39	—	28
632 12-1	332	Verwaltungsausgaben für die Flussgemeinschaften Elbe und Rhein und die Koordinierung von Monitoringaufgaben im Bereich der Tidelbe <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	214	214	—	320
686 11-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die Wasserrahmenrichtlinieninfobörse <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11,</i>	—	175	174	+1	161

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 78

Der Bund finanziert 50 v.H. der Gesamtausgaben der Geschäftsstelle Meeresschutz. Die Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich mit 32 v.H. an den Gesamtausgaben.
Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 78.

Zu 232 82

Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern erstatten 64 v. H. der Gesamtausgaben.
Vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 82.

Zu 381 82

Zuführung aus der Abwasserabgabe zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben des Fachbereichs.

Zu 547 11

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Untersuchungen insbesondere für prioritäre Stoffe zur Umsetzung eines von der EU vorgegebenen Maßnahmenprogramms sowie zur Relevanz von Stoffen (Watchlist) gemäß EG-Richtlinie 2013/39 sowie anlassbezogener Untersuchungen und Pilotvorhaben, z.B. im Hinblick auf Mikroplastik oder multiresistente Keime in Oberflächengewässern. Der Haushaltsmittelbedarf nimmt aufgrund steigender Anforderungen an den Umfang der Untersuchungen zu.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird Gegenstand der Arbeiten sein, die Maßnahmenumsetzung effektiver zu steuern und zu koordinieren, um die erheblichen Umsetzungsdefizite anzugehen. Dazu sind vermehrt Untersuchungen, eine intensiviertere Kommunikation mit Maßnahmenträgern sowie zur Unterstützung einer politischen Entscheidung für eine organisatorische Ertüchtigung / Neuausrichtung der Umsetzung der Einsatz neuer Methoden notwendig.

Zudem wird erforderlich, Festlegungen im Bewirtschaftungsplan ausführlich mit Hintergrunddokumenten und detaillierten Untersuchungen zu belegen und zu begründen. Dies erfordert voraussichtlich in hohem Maße die Einschaltung Externer, wie sich bisher für bestimmte Regionen, wie z.B. für die Harzgewässer gezeigt hat. Außerdem muss bei der künftigen Bewirtschaftungsplanung die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Elbvertiefung berücksichtigt werden. Auch dies erfordert voraussichtlich für viele Oberflächenwasserkörper mit intensiven Wassernutzungen zusätzliche Betrachtungen und Ingenieurarbeiten.

Der Ansatz ist in Höhe von 600.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 631 11

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip.

Für die bundesweite Sammlung der Altöle und ölhaltigen Abwässer (Bilgenöle) wird gem. Staatsvertrag (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) (Nds. GVBl. Nr. 26/2010, S. 507) als verantwortliche innerstaatliche Institution der Bilgenentwässerungsverband mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (Duisburg) bestimmt. Der Staatsvertrag ist am 28.12.2010 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 10/2011 S. 128) und der Sammeldienst für das anfallende Altöl und die ölhaltigen Abwässer wird seit dem 01.01.2011 vom Bilgenentwässerungsverband organisiert und abgerechnet.

Veranschlagt ist der auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungskosten für die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) sowie die Pflege des elektronischen Bezahlsystems. Diese Kosten sind an den Bund zu erstatten.

Der Finanzierungsanteil Niedersachsens an dem Bilgenentwässerungsverband und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen gemäß Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag sind bei Titel 632 11 veranschlagt.

Zu 632 11

Veranschlagt sind bei diesem Titel die auf Niedersachsen entfallenden Ausgaben des Bilgenentwässerungsverbands und die Ausgaben für die Rechtsaufsicht durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Zu 632 12

Umgesetzt von 632 10.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle in Magdeburg. Die Verwaltungsvereinbarung wurde im März 2004 geschlossen und im Frühjahr 2009 überarbeitet. Der auf Niedersachsen entfallende Anteil beläuft sich auf 13,5 v.H. der Gesamtausgaben.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes des Rheins haben die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung geschlossen, die am 01.01.2012 in Kraft getreten ist. Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil von 1 v.H. der Gesamtausgaben.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel die sächlichen Haushaltsmittel für die Durchführung des Monitorings für die Wasserkörper der Tideelbe bereitgestellt, vgl. Erläuterung zu 232 11.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 686 11-6		232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.					
919 10-2	851	Abführungen an 61 52 - 359 10 (Rücklage für Maßnahmen nach § 13 Abwasserabgabengesetz) Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.	—	—	—	—	9.336
981 10-0	891	Abführung an 13 50 - 381 15 für Versorgungsanteile des beamteten Personals im Zusammenhang mit der Abführung bei 981 14	—	—	27	-27	27
981 12-6	891	Abführung an 15 52 - 381 82 zur Finanzierung des nds. Anteils an den jährlichen Ausgaben des Havariekommandos Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.	—	280	268	+12	263
981 13-4	891	Abführung an 15 55 - 381 14 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.	—	265	255	+10	255
981 14-2	891	Abführung an 15 01 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe und für Aufgaben nach EG-Wasserrahmenrichtlinie Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.	—	309	309	—	303
981 15-0	891	Abführung an 15 55 - 381 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.	—	300	300	—	203
981 16-9	891	Abführung an 15 52 - 381 78 zur Finanzierung des Nds. Anteils an der Geschäftsstelle Meeresschutz Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.	—	47	—	+47	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 11

Die Förderung der ‚Wasserrahmenrichtlinien-Infobörse‘ bei der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) ist ab dem Haushaltsjahr 2015 für einen fünfjährigen Zeitraum aufgelegt, um den Umsetzungsprozess der EG-WRRL auf kommunaler Ebene im Verlauf des zweiten Bewirtschaftungszyklus zur WRRL unterstützen zu können.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	175	—	—	175
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	175	—	—	175

Zu 981 10

Die Abführung des Versorgungszuschlags als haushaltstechnische Verrechnung an Kapitel 1350 entfällt vom Haushaltsjahr 2019 an.

Zu 981 13

Abführung zur Finanzierung des niedersächsischen Anteils an den Ausgaben der Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (115.000 EUR). Die Abwicklung der Finanzierung der Geschäftsstellen erfolgt über den Wirtschaftsplan des NLWKN. Der Ansatz wurde um 10.000 EUR erhöht, um den niedersächsischen Anteil der Kosten für eine zusätzliche Stelle in der Geschäftsstelle der FGG Weser zu decken. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu 15 55 - 381 14.

Zu 981 14

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

Daneben ist für die Aufgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie für Aufgaben der EU-Förderung eine Personalfinanzierung wie folgt vorgesehen:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Wirtschaftliche Analyse Maßnahmenprogramme	A 15	Unbefristet
1	Fachliche Koordinierung Maßnahmenprogramme	A 14	Unbefristet
1	Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der EU-Förderung (seit 2017)	EG 12	Befristet bis 2020

Plangerecht ist eine Tarifbeschäftigungsmöglichkeit für Schwerpunktaufgaben Fachbereich Abwasser und Anlagen bezogener Gewässerschutz mit Ablauf des 31.12.2017 entfallen.

Zu 981 15

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik) für die Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe abgeführt.

Zu 981 16

Abführung des niedersächsischen Anteils an den Gesamtausgaben für die Geschäftsstelle Meeresschutz.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 72		Maßnahmenprogramm zur Fließgewässerentwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(5.000) (5.200)	(10.153)	(10.153)	(—)	(2.508)
429 72-5	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	72	72	—	73
637 72-7	623	Zuweisungen an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	600 —	600	600	—	489
682 72-2	623	Erstattungen an den NLWKN	—	640	640	—	165
686 72-8	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	250	250	—	221
761 72-0	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	1.900 1.900	2.750	2.750	—	517
883 72-8	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	800 900	2.500	2.500	—	71
893 72-3	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	1.700 2.400	2.917	2.917	—	569
981 72-0	891	Abführung an 15 55 - 381 13 für Personalausgaben im NLWKN im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmenprogramme	—	424	424	—	404
TGr. 73		Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.000) (800)	(1.677)	(1.677)	(—)	(387)
682 73-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	200	200	—	128
683 73-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte in der Dümmerregion	—	150	150	—	150
761 73-8	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	400 300	500	500	—	109
883 73-6	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	300 200	300	300	—	—
893 73-1	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	300 300	527	527	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Anzahl der rund 1.600 Oberflächenwasserkörper, davon 1.562 Fließgewässer, 27 Stehende Gewässer und 15 Übergangs- und Küstengewässer, die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dies wird durch die vorliegenden Messergebnisse (Klassifizierungsarbeiten nach länderübergreifend abgestimmten Methoden) bestätigt.

Bei den Oberflächengewässern stehen Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit und Gewässerstruktur sowie zur Reduzierung von Stoffeinträgen im Vordergrund. Der niedersächsische Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen nach Art. 11 EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein wurde für den zweiten Bewirtschaftungszyklus bis 2021 fortgeschrieben. Dieser wurde nach Anhörung der Öffentlichkeit im Jahr 2015 von der niedersächsischen Landesregierung beschlossen und fristgemäß am 22. Dezember 2015 veröffentlicht.

Auf der Grundlage von europäischen Vorgaben und bundeseinheitlichen Verabredungen sind für den niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen Maßnahmenkataloge entwickelt worden. Diese sind für den Bereich Oberflächengewässer als vorläufige Angebotsprogramme ausgestaltet. Dem Bereich liegt eine bestimmte Maßnahmenkulisse mit prioritären Wasserkörpern zugrunde, die entsprechend den fachlichen Anforderungen ermittelt wurde. Im Interesse eines gezielten Haushaltsmitteleinsatzes werden Schwerpunktgewässer und -gebiete ermittelt, bei denen Erfolge im Hinblick auf die Umweltziele zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel verwiesen. Die Maßnahmenprogramme beinhalten insbesondere Projekte zur naturnahen Gewässergestaltung wie die Anlage von Gewässerentwicklungstreifen oder die Beseitigung biologischer Sperren (Wehre, Abstürze).

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen im Wesentlichen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52 – Sondervermögen ELER und gegebenenfalls Kapitel 50 93 – Sondervermögen EMFF).

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Ausgaben für denselben Zweck können, soweit Investitionen zur Entwicklung landeseigener Gewässer erfolgen, auch im Kapitel 15 55, Titel 891 11 zur Verfügung gestellt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm im Bereich Fließgewässerentwicklung (Titel 686 72, 883 72 und 893 72).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 149 S. 1).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 – CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung, RdErl. d. MU v. 17.05.2016 (Nds. MBl. S. 609).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur, RdErl. d. ML v. 22.06.2016 (Nds. MBl. S. 717).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	3.434	5.266	2.712	860	5.667	4.304	4.304	4.304	4.304
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.667	4.304	4.304	4.304	4.304

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1990

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer / der Gewässerentwicklungstreifen zur Erfüllung der Zielsetzungen der EG-WRRL, Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

ERLÄUTERUNGEN

Zu 429 72

Zur Finanzierung von Personal (1 Stelle EG 13Ü) beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die WRRL-Qualitätskomponente Fische (Monitoring und wissenschaftliches Begleitprogramm).

Zu 637 72

Die Erfahrungen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 15 WRRL und ein Pilotvorhaben zur verstärkten Maßnahmenumsetzung der EG-WRRL zeigen, dass die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden können, wenn nicht verstärkt für die Durchführung von fachlich sinnvollen Projekten geworben wird. Die Unterhaltungsverbände sind besonders geeignet, bei den Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung eine zentrale Rolle zu übernehmen.

Zur verstärkten Umsetzung geeigneter Maßnahmen wurde die Gewässerallianz Niedersachsen ins Leben gerufen. Bei dieser Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten Unterhaltungsverbänden als Projektträgern werden in einer fachlich definierten Gewässerkulisse zielführende Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Eine erste Evaluation des Projektes in 2016 hat ergeben, dass der gewählte Ansatz deutlich positive Wirkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht aufzeigt. Die ursprünglich bis in das Jahr 2018 ausgerichtete Pilotphase wird bis Ende 2020 verlängert.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	600	600
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	600	600

Zu 682 72

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 761 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	800	—	800
2020	—	600	800	1.400
2021	—	500	600	1.100
2022	—	—	500	500
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.900	1.900	3.800

Zu 883 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	300	—	300
2020	—	300	500	800
2021	—	300	200	500
2022	—	—	100	100
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	800	1.700

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 72

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	316	1.100	—	1.416
2020	—	700	1.000	1.700
2021	—	600	500	1.100
2022	—	—	200	200
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	316	2.400	1.700	4.416

Zu 981 72

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung von Maßnahmenprogramme für folgende Aufgabenbereiche:

Anzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Biologie Oberflächengewässer	EG 13	Unbefristet
1	Biologie Übergangs- und Küstengewässer Ems-Dollart	EG 13	Unbefristet
1	Seenlimnologie	EG 13	Unbefristet
1	EU-Berichterstattung ‚WISE‘	EG 12	Unbefristet
0,6	Koordinierung Monitoring Tideelbe (KORTEL)	EG 12	Unbefristet
2	Begleitung/Projektkoordination Gewässerallianzen	EG 11	Befristet bis 2020

Die im Haushaltsplan 2017/2018 ausgebrachte Befristung bis zum 31.12.2018 für zwei Beschäftigungsmöglichkeiten der EG 11 im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt „Gewässerallianzen Niedersachsen“ ist bis zum 31.12.2020 verlängert. Die Sachmittel im Zusammenhang mit den Gewässerallianzen sind bei 637 72 veranschlagt.

Die unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

Zu Titelgruppe 73

Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 und Artikel 13 EG-WRRL sind 27 niedersächsische Stillgewässer aufgenommen. In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die überwiegende Zahl der niedersächsischen Stillgewässer die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Dafür sind häufig hohe Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten verantwortlich.

Das Ziel ist daher, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. Die angestrebten Maßnahmen sind zum Beispiel

- Investitionen zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Uferbereichen
- Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen),
- Entschlammung,
- Verbesserung der Wasserretention,
- Konzeptionelle Vorarbeiten sowie
- begleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Titelgruppe 72 hingewiesen. Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52).

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Weitere Haushaltsmittel zur Fortsetzung der Dümmersanierung sind bei Kapitel 1555, Titel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Seenentwicklung (Titel 683 73, 883 73 und 893 73).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Seenentwicklung; RdErl. d. MU v. 30.03.2016 (Nds. MBl. S. 495).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz				150	977	977	750	750	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					977	977	750	750	600

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ökologische Sanierung und Restaurierung von stehenden Gewässern durch Reduzierung von Stoffeinträgen und Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen und Verbesserung der Wasserretention.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV), Vereine

Zu 682 73

Im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Dümmersanierung sind Haushaltsmittel für Monitoring erforderlich. Die Haushaltsmittel sind bei diesem Titel veranschlagt. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 683 73

Zielsetzung der Gewässerschutzberatung, die durch die Landwirtschaftskammer in der Dümmerregion angeboten wird, ist unter anderem auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen mit Nutzerinnen und Nutzern land- und forstwirtschaftlicher Flächen hinzuwirken, die sich dadurch zu Gewässer schonender Landbewirtschaftung verpflichten. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten hierfür eine Entschädigungsleistung.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	150	—	—	150
2020	150	—	—	150
2021	150	—	—	150
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	450	—	—	450

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	161	100	—	261
2020	—	100	200	300
2021	—	100	100	200
2022	—	—	100	100
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	161	300	400	861

Zu 883 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	116	100	—	216
2020	6	100	100	206
2021	6	—	100	106
2022	—	—	100	100
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	128	200	300	628

Zu 893 73

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	100	—	100
2020	—	100	100	200
2021	—	100	100	200
2022	—	—	100	100
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	300	600

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74/75		Umsetzung der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (EG-MSRL) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	(60) (—)	(1.651)	(1.724)	(-73)	(998)
429 74-1	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 74-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	60 —	698	698	—	205
631 74-5	623	Erstattung der Kosten für das gemeinsame Sekretariat Meeresschutz in Hamburg	—	—	80	-80	—
682 74-9	623	Erstattungen an den NLWKN	—	600	600	—	352
685 74-8	623	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	134
811 74-3	623	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 74-0	623	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
981 74-6	891	Abführung an 15 55 - 381 15 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	127	127	—	82
981 75-4	891	Abführung an 15 25 - 381 11 für Personal EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	—	226	219	+7	226
TGr. 76		Maßnahmenprogramm Übergangs- und Küstengewässer <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(700) (400)	(900)	(900)	(—)	(—)
761 76-2	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	200 —	200	200	—	—
883 76-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200 —	200	200	—	—
893 76-6	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	300 400	500	500	—	—
TGr. 78		Geschäftsstelle Meeresschutz des Bundes-Länderausschusses Nord- und Ostsee <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 78.</i>	(—)	(258)	(—)	(+258)	(—)
429 78-4	623	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 78-7	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	—	+100	—
632 78-4	623	Erstattungen an Länder	—	65	—	+65	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74/75

Die veranschlagten Mittel der TGr. 74/75 dienen der Erfüllung der Aufgaben aufgrund der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Im Jahr 2008 ist vom Europäischen Parlament und vom Rat eine Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie als Umweltsäule einer nachhaltigen integrierten Meerespolitik beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Damit wurde ein Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen oder zu erhalten. Die Richtlinie beinhaltet – analog zur EG-Wasserrahmenrichtlinie - vielfältige Mess-, Koordinierungs- und Planungsaufgaben sowie Berichtspflichten. Im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung entstehen in Niedersachsen insbesondere zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen Meeresüberwachung und Meeresforschung sowie Koordinierung mit anderen Meeresanrainern und eine Optimierung des marinen Datenmanagements. Nach § 45 h WHG bzw. Artikel 13 MSRL ist ein Maßnahmenprogramm als Bestandteil einer Meeresstrategie für die Nordsee aufzustellen und der EU-Kommission zu übermitteln. Es wurden insgesamt 31 Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Meere entwickelt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verringerung der Nähr- und Schadstoffbelastung der Meere, zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, zum nachhaltigen Umgang mit Meeresressourcen einschließlich der Fischerei sowie zu Energieeinträgen (Schall, Licht, Wärme). Im besonderen Blickpunkt steht das Problem 'Müll im Meer'. Das Maßnahmenprogramm ist am 31.03.2016 der EU-Kommission übermittelt worden. Es wurde seitdem operationalisiert und dementsprechend umgesetzt.

Zu 547 74

Sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung von Mess-, Planungs- und Koordinierungsarbeiten (z.B. OSPAR / regionale Koordinierung der MSRL). Der Ansatz ist in Höhe von 412.000 EUR im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Die Verpflichtungsermächtigung dient zum Abschluss eines zweijährigen Vertrages zur Untersuchung von Nährstoffeinträgen in Küstengewässern.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	30	30
2021	—	—	30	30
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	60	60

Zu 631 74

Durch die neue Titelgruppe 78 (Geschäftsstelle Meeresschutz) entfällt die Finanzierung des Sekretariats Meeresschutz aus diesem Titel; vgl. Erläuterung zu Ausgabe-Titelgruppe 78.

Zu 682 74

Mit der Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur EG-MSRL sind umfangreiche Arbeiten an Monitoring und Messungen zur Gewässergüte verbunden. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind bei diesem Haushaltstitel ausgebracht. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 981 74

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Meeresbiologie	A 14	Unbefristet
1	Zustandsbewertung und -beurteilung der Übergangs- und Küstengewässer	EG 14	Unbefristet

Die unbefristeten Stellen/Beschäftigungsmöglichkeiten sind im Stellenplan bzw. in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kapitel 15 55) ausgewiesen.

Zu 981 75

Zur Finanzierung von Personal im Kapitel 15 25 zur Umsetzung der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Betreuung Küstendatenbank	EG 13	Unbefristet
1	Überwachungsprogramme, Bewertungsverfahren	EG 13	Befristet bis 2019
1	Bereitstellung von Geodaten und Erfüllung Berichtspflichten nach EG-MSRL und Inspire-RL	EG 13	Unbefristet

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

In den Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für die 15 Übergangs- und Küstengewässer (z. B. Ästuarie Weser, Elbe und Ems) die Umweltziele der EG-WRRL ohne ergänzende Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Das Verfehlen der Umweltziele ist überwiegend durch Eutrophierung verursacht. Von den Anforderungen an die Bewirtschaftung der Übergangs- und Küstengewässer hängt auch der Handlungsbedarf für die Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Fließgewässer des Binnenlandes ab. Die Entwicklung der Übergangsgewässer und Küstengewässer zielt auf die Verbesserung der Qualitätskomponenten der WRRL und der Indikatoren der MSRL ab. Die Vorhaben sind in einem Maßnahmenprogramm nach Art. 11 EG-WRRL enthalten. Es sollen wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer gefördert werden. Dazu zählen:

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik, Herstellung von Tidepoldern,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer,
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer,
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie
- nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Kapitel 1552 und zur Titelgruppe 72 verwiesen.

Die Mittel der Titelgruppe dienen auch der Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Kapitel 51 52). Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55). Weitere Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen an der Ems sind bei Kapitel 1502, Titelgruppe 80 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmenprogramm zur Entwicklung von Übergangs- und Küstengewässern (Titel 883 76 und 893 76).

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung (EU) der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Übergangs und Küstengewässern; RdErl. d. MU vom 07.12.2016 (Nds. MBl. S. 1173).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz					700	700	500	500	500
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					700	700	500	500	500

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Wiederherstellung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Übergangs- und Küstengewässer insbesondere durch Schaffung natürlicher Habitats, Wiederherstellung natürlicher Tidedynamiken oder Reduzierung von Stoffeinträgen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG, Gemeinden (GV)

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 76

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	100	100
2021	—	—	100	100
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	200	200

Zu 883 76

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	100	100
2021	—	—	100	100
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	200	200

Zu 893 76

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	200	—	200
2020	—	200	100	300
2021	—	—	100	100
2022	—	—	100	100
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	400	300	700

Zu Titelgruppe 78

Seit 1997 bilden der Bund und die Küstenländer die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP). Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Einrichtung eines übergreifenden Programms im Bereich des deutschen Festlandssockels und in Bereichen, in denen Deutschland aufgrund internationaler Regelungen zur Überwachung verpflichtet ist. Hierzu gehören auch die nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie notwendigen Koordinierungen und gemeinsamen Messprogramme. Der Bund/Länder-Ausschuss Nord und Ostsee (BLANO) hat 2012 ein Verwaltungsabkommen Meeresschutz geschlossen, ein Neuabschluss des Abkommens, in dem unter anderem die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle Meeresschutz vorgesehen ist, wurde am 15.06.2018 vorgenommen.

Die Geschäftsstelle Meeresschutz unterstützt den Bund und die fünf Küstenländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei gemeinsamen Aufgaben des Meeresschutzes. Niedersachsen hat aktuell den Vorsitz im Koordinierungsrat Meeresschutz. Die Geschäftsstelle Meeresschutz wird mit dem Neuabschluss neu organisiert und jetzt beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingerichtet.

Für die finanzielle Abwicklung der Geschäftsstelle (Personal und Sachmittel) ist die Titelgruppe 78 neu eingerichtet. Bund und Länder finanzieren die Gesamtausgaben der Geschäftsstelle Meeresschutz gem. § 11 des Verwaltungsabkommen Meeresschutz zu gleichen Teilen (jeweils 50 v.H.). Der Bundesanteil wird bei Titel 231 78 vereinnahmt. Die fünf Küstenländer rechnen die auf sie entfallenden Kosten entsprechend § 8 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen (BLV) von 2002 untereinander ab. Auf Niedersachsen entfallen somit 18 v.H. der Gesamtausgaben. Die Partnerländer tragen 32 v.H. der Gesamtausgaben, die Erstattungen werden bei Titel 232 78 vereinnahmt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 78

Der Ansatz bei diesem Titel dient der Erstattung von Personalausgaben einer bereits bisher gemeinsam finanzierten Stelle E12 für IuK, die bis auf weiteres beim Land Hamburg verbleibt. Die Haushaltsmittel waren bis 2018 bei 631 74 ausgewiesen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 78-9	891	Abführung an 15 01 - 381 13 für Personal- ausgaben der Bediensteten der Geschäfts- stelle im MU	—	93	—	+93	—
TGr. 82/83		Havariekommando Fachbereich III "Schadstoffunfallbekämpfung Küste" <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 82.</i>	(—)	(777)	(742)	(+35)	(681)
429 82-2	611	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	478	450	+28	423
459 82-9	611	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	1	1	—	—
547 82-5	611	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	191	161	+30	164
981 82-7	891	Abführung an 13 50 - 381 15 für Versor- gungsanteile des beamteten Personals des Havariekommandos	—	—	30	-30	22
981 83-5	891	Abführung an 15 01 - 381 12 für Personal- ausgaben der Beamten des Havariekomman- dos	—	107	100	+7	72
TGr. 84		Bekämpfung von Öl- und chemischen Verunreinigungen <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	(—)	(3.000)	(3.000)	(—)	(2.466)
547 84-1	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
632 84-9	332	Erstattungen an Länder	—	1.700	1.700	—	1.352
882 84-5	332	Anteil des Landes an den Investitionen (Beschaffungsprogramm der Länder)	—	1.300	1.300	—	1.114
TGr. 95/96		Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG und sonstige Verwendungszwecke nach § 13 AbwAG <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 95, 119 11, 232 11, 281 84 und 359 01. Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	(—)	(8.081)	(8.936)	(-855)	(6.284)
632 95-4	623	Zuweisungen an Länder	—	196	251	-55	176
633 95-0	623	Erstattungen an Gemeinden(GV) gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz	—	4.300	4.600	-300	3.078
633 96-9	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands	—	400	400	—	361
671 95-0	623	Erstattungen an Sonstige gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz	—	2.800	3.200	-400	2.130
685 95-0	623	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung gem. § 13 AbwAG	—	340	340	—	340
685 96-9	623	Zuschüsse an Sonstige	—	45	45	—	43
686 95-7	623	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	100	-100	116

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 78

Abführung der Personalausgaben für die Leitung der Geschäftsstelle (EG 15, unbefristet), die im BV und Budget des Kapitels 15 01 veranschlagt ist.

Zu Titelgruppe 82/83

Zur Wahrnehmung zentraler Aufgaben, die den Küstenländern aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen und über die Errichtung des Havariekommandos vom 19.6.2002 (RdErl. d. MU v. 7.2.2003, Nds.MBL. S. 183) obliegen, und der zwischen den Partnern vereinbarten Aufgabenverteilung, wurde im Havariekommando Cuxhaven ein Fachbereich III „Schadstoffunfallbekämpfung Küste“ errichtet, der dienstrechtlich beim MU angesiedelt ist. Die Kosten werden anteilig von den Küstenländern getragen (vgl. 232 82). Die sächlichen Verwaltungsausgaben trägt der Bund, der hierfür eine anteilige Erstattungspauschale von den Ländern erhält (Teilbetrag bei 547 82). Die Abrechnung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Der niedersächsische Anteil beträgt z. Z. 36 v. H. der Gesamtausgaben (vgl. 381 82).

Zu 429 82

Es sind folgende Beschäftigungsmöglichkeiten veranschlagt:

Wertigkeit	Für 2019 durchschnittlich erforderlich	Für 2018 durchschnittlich erforderlich
EG 15 (Leitung)	1,0	0
EG 14	2,0	1,0
EG 12	1,0	1,0
EG 11	1,0	1,0
EG 8	0,8	1,0
Summe	5,8	4,0

Bislang war für die Leitung eine Planstelle vorgesehen, für die die Personalausgaben bei 981 83 abgeführt wurden. Zum Ausgleich der Erhöhung der Beschäftigten im Tarifbereich gegenüber 2018 wird weniger beamtetes Personal finanziert. Insgesamt sind nach wie vor bis maximal sieben Vollzeitstellen für das Havariekommando veranschlagt; vgl. Erläuterung zu 981 83.

Zu 547 82

Im Ansatz enthalten ist insbesondere der Bedarf für die an den Bund zu erstattende Sachausgabenpauschale. Da die Pauschale einer regelmäßigen Anpassung unterliegt, wurde der Haushaltsmittelsatz erhöht.

Zu 981 82

Die Abführung des Versorgungszuschlags als haushaltstechnische Verrechnung an Kapitel 1350 entfällt vom Haushaltsjahr 2019 an.

Zu 981 83

Abführung der Personalausgaben für beamtetes Personal des Havariekommandos – Fachbereich III “Schadstoffunfallbekämpfung Küste“:

Wertigkeit	Für 2019 durchschnittlich erforderlich	Für 2018 durchschnittlich erforderlich
A 15	0	1,0
A 14	0,3	1,0
A 13 – Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, so- fern nicht 2. EA der LG 2	0,8	1,0
Summe	1,1	3,0

Die Leitung des Havariekommandos wird durch eine Tarifbeschäftigung wahrgenommen (EG 15); vgl. Erläuterung zu 429 82.

Zu Titelgruppe 84

Der Bund und die fünf Küstenländer haben sich durch Verwaltungsabkommen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Küstengebiet verpflichtet. Den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte sowie neue Beschaffungen (nach dem Systemkonzept 2008) finanzieren der Bund und die fünf Küstenländer jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Der niedersächsische Anteil beträgt 36 v. H. der Gesamtausgaben.

Zu 632 84

Veranschlagt ist der auf Niedersachsen entfallende Anteil an den laufenden Kosten und den Ausgaben für sonstige Maßnahmen, die keine Investitionen darstellen.

Zu 882 84

Anteil Niedersachsens an dem Investitionsprogramm gemäß dem gültigen Systemkonzept.

Zu 632 95

Anteil des Landes Niedersachsen am Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“. Der Haushaltsmittelbedarf reduziert sich. Ein länderübergreifendes Monitoringprojekt zur Bestandsaufnahme der Emissionen prioritärer Stoffe in die Gewässer aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ist zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 95

Erstattungen an Gemeinden (GV) infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG. Der Ansatz ist reduziert aufgrund der Ist-Ergebnisse der Vorjahre.

Zu 633 96

Gemäß der Verordnung über Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 513), erhalten die kommunalen Körperschaften pauschale Zuweisungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der ihnen durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes entsteht.

Zu 671 95

Erstattungen an sonstige Abgabepflichtige infolge Verrechnung von geschuldeter Abwasserabgabe mit Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 10 Abs. 3 AbwAG. Der Ansatz ist reduziert aufgrund der Ist-Ergebnisse der Vorjahre.

Zu 685 95

Die sächlichen Ausgaben der Zuständigen Stelle für die Ausbildung und Fortbildung in den Umwelttechnischen Berufen sind hier veranschlagt. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 685 96

Zuschuss an das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Prüfzeichen/Bauartzulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen sowie für die Erteilung von bundesweit gültigen Verwendbarkeitsnachweisen für Güllebehälter und die zugehörigen Anlagen.

Zu 686 95

Bis zum Haushaltsjahr 2018 waren bei diesem Titel Haushaltsmittel für die Förderung des Projekts „Norddeutsches Netzwerk Klärschlamm“ vorgesehen. Das ursprünglich auf drei Jahre angelegte Projekt wurde bis Ende 2019 verlängert.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1552 Verwendung der Abwasserabgabe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	3	2019	2019	2018		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
887 95-2	623	Zuweisungen für Investitionen an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	40
		Abschluss Kapitel 1552					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln		30.300	31.500	-1.200	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		10	10	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		822	588	+234	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11.925	10.704	+1.221	
		Summe der Einnahmen		43.057	42.802	+255	
		4 Personalausgaben	—	551	523	+28	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	60	2.289	1.829	+460	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	600	12.726	13.595	-869	
		7 Baumaßnahmen	2.500	3.450	3.450	—	
			2.200				
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.600	8.244	8.244	—	
			4.200				
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.178	2.059	+119	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	6.760	29.438	29.700	-262	
			6.400				
		Überschuss		13.619	13.102	+517	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-4	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	1
119 10-3	623	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 60 : 40) *** Rückzahlungen an den Bund sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben		20	20	—	25
119 11-1	625	Rückzahlungen im Rahmen der GA (Beteiligungsverhältnis 70 : 30) *** Rückzahlungen an den Bund sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben		150	50	+100	216
331 61-7 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland - Rahmenplan der GA		5.767	7.027	-1.260	4.539
331 62-5 (GA)	623	Zuweisungen des Bundes für den Hochwas- serschutz im Binnenland - Sonderrahmen- plan der GA 'Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes'		2.400	—	+2.400	—
331 81-1 (GA)	625	Zuweisungen des Bundes für den Küsten- schutz		43.120	43.120	—	45.324
381 10-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 14		8.442	2.422	+6.020	1.327
Titelgruppe(n)							
TGr. 86		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 86/87.</i>		(—)	(—)	(—)	(1.728)
234 86-7	623	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	456
334 86-1	623	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbau- hilfefonds für Investitionen		—	—	—	1.272
A U S G A B E N							
531 01-2	623	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	1	10	-9	0
631 11-4	625	Erstattungen an den Bund für Forschung im Küsteningenieurwesen	—	13	13	—	5
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Hochwasserschutz im Binnenland - Rahmenplan der GA <i>Übertragbar.</i> *** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 61. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK- Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(7.977) (7.977)	(9.612)	(11.712)	(-2.100)	(7.565)
761 61-1 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen *** Das MU darf zulassen, dass die zur	3.000 5.163	6.000	4.600	+1.400	2.533

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1554 (Gemeinschaftsaufgabe- GA):

Soweit die Zweckbestimmungen nachstehend als Gemeinschaftsaufgabe erläutert sind, handelt es sich um Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des 47. Rahmenplans (2019) nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016, Teil I, S. 2231).

Gefördert werden danach für die Aufgabe „Hochwasserschutz im Binnenland“ (TGr. 61 und neu ab 2019 TGr. 62) Maßnahmen zur Sicherung von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahren und für die Aufgabe „Küstenschutz“ (TGr. 81) Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste.

Für beide Aufgaben sind jeweils ergänzend zum Rahmenplan ein Sonderrahmenplan beschlossen, um die notwendigen Investitionsmaßnahmen zu intensivieren.

Bis zum Haushaltsjahr 2018 wurden die für den Hochwasserschutz im Binnenland vorgesehenen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen des Rahmenplans und des Sonderrahmenplans gemeinsam in der Titelgruppe 61 veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Ermächtigungen in den Titelgruppen 61 (Rahmenplan) und 62 (Sonderrahmenplan) differenziert ausgebracht, weil sich die Bewirtschaftungsregeln auf Bundesebene unterschiedlich gestalten.

Neben den Titelgruppen 61 und 62 sind Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für den Hochwasserschutz im Binnenland auch in der Titelgruppe 65 sowie weitere Haushaltsmittel im Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich“ (Kapitel 51 57, Titelgruppe 65) veranschlagt.

Zu 119 11

Der Ansatz ist erhöht aufgrund der Ist-Ergebnisse der Vorjahre.

Zu 331 61 und 331 62

Vgl. Erläuterung zum Kapitel. Im Vergleich zum Vorjahr bleiben die Bundesmittel für den Rahmenplan auf dem gleichen Niveau. Die Bundesmittel für den Sonderrahmenplan erhöhen sich gegenüber 2018 um 1,14 Mio. EUR.

Zu 331 81

Veranschlagt sind bei diesem Titel die Bundesmittel sowohl aus dem Rahmenplan (36,120 Mio. EUR) als auch aus dem Sonderrahmenplan (7,0 Mio. EUR).

Zu 381 10

Die zur Kofinanzierung der Bundesmittel der GA insgesamt aufzubringenden Landesmittel belaufen sich im Haushaltsjahr 2019 auf 23,925 Mio. EUR. Die Zuführung aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr deckt diesen Finanzierungsanteil des Landes zu 35,29 % ab.

Zu Titelgruppe 86

In dieser Titelgruppe werden die Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ vereinnahmt, vgl. Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 86/87.

Zu 531 01

Umgesetzt von 531 11.

Gemäß dem Rahmenplan zur GA ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 EUR die Öffentlichkeit auf die gemeinsame Mitfinanzierung von Bund und Land hinzuweisen. Die Haushaltsmittel zur Beschaffung der Erläuterungstafeln sind bei diesem Titel veranschlagt.

Zu 631 11

Umgesetzt von 15 56 – 631 10.

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Küstenländern von 1973 arbeiten die Vertragspartner in der Küstenforschung zusammen, um die Naturvorgänge an den Küsten und im Küstenvorfeld zu erkennen und möglichst weitgehend zu beherrschen.

Die Aufgaben werden seit dem 1. 8. 2001 von der Bundesanstalt für Wasserbau im Rahmen des v. g. Verwaltungsabkommens wahrgenommen. Die Ausgaben sind anteilig zu erstatten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Über den Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe werden 9,612 Mio. EUR vorgesehen. Die finanzielle Ausstattung bewegt sich damit auf dem Niveau des Vorjahres; vgl. Erläuterung zum Kapitel.

Für die Maßnahmen werden Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO gewährt.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 61) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 61 und 893 61)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

„Priorität 3 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen.“

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	5.131	4.486	5.643	5.032	7.112	3.612	6.612	6.612	6.612
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund					4.268	2.168	3.968	3.968	3.968
Sonstige									
Zuschuss					2.844	1.444	2.644	2.644	2.644

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Bundes- und Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2019 2018	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 761 61-1 (GA)		<i>Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>					
883 61-0 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	1.977 1.100	1.300	3.800	-2.500	554
893 61-5 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	3.000 1.714	2.312	3.312	-1.000	4.478
TGr. 62		Hochwasserschutz im Binnenland - Sonderrahmenplan der GA 'Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes' Übertragbar. <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 5/3 der Isteinnahmen bei 331 62. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(4.000)	(—)	(+4.000)	(—)
631 62-9 (GA)	623	Zuschuss an die Bundesanstalt für Gewässerkunde	—	96	—	+96	—
761 62-0 (GA)	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 62 veranschlagten Ausgaben geleistet werden. Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß § 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>	—	1.904	—	+1.904	—
883 62-8 (GA)	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 62-3 (GA)	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	2.000	—	+2.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 61

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2018 ver- fügbar	2019	Noch zu veranschlagen			Summe (2020 bis 2022 ff.)
				2020	2021	2022 ff.	
in Tsd. EUR							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Binnenland – Tiefbaumaßnahmen							
Sanierung der Dämme an der Gehobenen Hase (2016)	17.703	11.839	5.849	15	0	0	15
Düker Vorflutkanal Fehntjer Tief (2016)	7.000	734	4.500	1.766	0	0	1.766
Ems-Jade-Kanal – Erhöhung und Verstärkung der Deiche bei Friedeburg (2016)	7.900	778	200	300	1.500	5.122	6.922
Summe	32.603	13.351	10.549	2.081	1.500	5.122	8.703

Die Finanzierung der Projektausgaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe wird um EU-Mittel aus der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ergänzt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	2.773	3.000	—	5.773
2020	33	1.663	1.000	2.696
2021	11	500	1.000	1.511
2022	—	—	1.000	1.000
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	2.817	5.163	3.000	10.980

Zu 883 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	462	700	—	1.162
2020	—	300	1.200	1.500
2021	—	100	600	700
2022	—	—	177	177
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	462	1.100	1.977	3.539

Zu 893 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	888	1.000	—	1.888
2020	—	500	1.800	2.300
2021	—	214	1.000	1.214
2022	—	—	200	200
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	888	1.714	3.000	5.602

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Gemeinschaftsaufgabe (GA). Um vordringliche Investitionsmaßnahmen im Rahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen, werden ab dem Jahr 2015 über den Rahmenplan hinaus zusätzliche investive Haushaltsmittel über einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zur Verfügung gestellt. Der Sonderrahmenplan stellt das Finanzierungsinstrument für das Nationale Hochwasserschutzprogramm dar. Die dazugehörigen Vorhaben werden entsprechend ihrer überregionalen Bedeutung von allen am Sonderrahmenplan beteiligten Ländern im Einvernehmen priorisiert. Diese Priorisierung bildet die Grundlage für die jährliche Verteilung der Haushaltsmittel. Mit Beginn des Jahres 2016 wird unter niedersächsischer Federführung die Maßnahme „Wiedergewinnung von Retentionsraum/Beseitigung von Engstellen an der Unteren Mittelbe (Umsetzung Rahmenplan Elbe mit Deichrückverlegung, Vorlandmanagement und Flutrinnen)“ realisiert. Über den Sonderrahmenplan werden 4,0 Mio. EUR in 2019 bereitgestellt; im Übrigen vgl. Erläuterung zum Kapitel.

Bezeichnung des Förderprogramms:

GAK Hochwasserschutz im Binnenland (Titel 883 62 und 893 62)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz						2.000	2.500	2.500	2.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund						1.200	1.500	1.500	1.500
Sonstige									
Zuschuss						800	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland.

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zu 631 62

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	96	—	—	96
2020	33	—	—	33
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	129	—	—	129

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63/64		Verwaltungsausgaben für das Hochwasserrisikomanagement in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	(447) (200)	(1.603)	(1.303)	(+300)	(975)
547 63-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie	200 200	278	265	+13	28
547 64-4	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten	—	300	300	—	227
632 63-3	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	7	16	-9	12
682 63-0	623	Erstattungen an den NLWKN	—	400	200	+200	192
686 63-6	623	Zuschuss an die Kommunale Umweltaktion eV für die 'Kommunale Infobörse Hochwassersvorsorge'	247 —	119	119	—	92
981 64-6	891	Abführung an 15 55 - 381 16 für Personal	—	499	403	+96	424
TGr. 65		Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.000) (1.200)	(1.643)	(4.643)	(-3.000)	(1.644)
632 65-0	623	Sonstige Zuweisungen an Länder	—	80	—	+80	2
761 65-4	623	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	90
883 65-2	623	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	800 900	1.200	1.200	—	1.354
893 65-8	623	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	200 300	363	3.443	-3.080	198
TGr. 81		Wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 10/7 der Isteinnahmen bei 331 81. Im Rahmen des durch den Bundeshaushalt beschlossenen GAK-Plafonds darf über die veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereits vor Eingang des endgültigen Bewilligungsbescheids des Bundes verfügt werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(36.447) (36.447)	(61.600)	(61.600)	(—)	(64.749)
761 81-6 (GA)	625	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen <i>*** Das MU darf zulassen, dass die zur Durchführung der einzelnen Baumaßnahmen nach dem Baufortschritt erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe der in der Titelgruppe 81 veranschlagten Ausgaben geleistet werden.</i> <i>Dies darf in keinem Fall dazu führen, dass von den in den Einzelbauvorhaben gemäß</i>	7.500 10.200	23.000	23.000	—	19.507

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63/64

In der Titelgruppe 63/64 sind die Haushaltsmittel für die Aufgaben des Hochwasserrisikomanagements konzentriert. Die Regelungen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) sind mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG neu) in Bundesrecht umgesetzt worden.

Das WHG fordert in diesem Zusammenhang die Bearbeitung der folgenden Themenfelder und sieht zudem alle sechs Jahre eine Überprüfung sowie gegebenenfalls eine Aktualisierung der Umsetzungsschritte vor. Im Rahmen des zweiten Bearbeitungszyklus 2016 bis 2021 der HWRM-RL sind für die Themenfelder folgende Fristen vorgegeben:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (Überprüfung / Aktualisierung erledigt bis Ende 2018),
- Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (Überprüfung / Aktualisierung bis Ende 2019),
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Überprüfung / Aktualisierung bis Ende 2021).

Bei der Überprüfung sind neuere Erkenntnisse, z.B. aufgrund aktueller Hochwasserereignisse und zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Soweit erforderlich werden weitere Gewässerabschnitte als Risikogewässer gekennzeichnet.

Die Umsetzung der HWRM-RL ist fachlich eng verbunden mit den Vorgaben des § 76 WHG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, da die Risikogebiete nach dem neuen WHG auch die Basis für die auszuweisenden Überschwemmungsgebiete darstellen. Für Niedersachsen gilt darüber hinaus die Festlegung im § 115 NWG, wonach auch für die Gewässer, die in der Verordnung nach § 115 Abs. 1 NWG genannt sind, Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind.

Durch die bis Ende 2015 erstellten Hochwasserrisikomanagementpläne werden angemessene Ziele zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen aufgezeigt. Bei der Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne wird es insbesondere um eine Bewertung der Fortschritte zur Erreichung dieser Ziele gehen.

Ein weiteres Instrument für eine wirksame Hochwasserrisikovorsorge bildet die beim NLWKN eingerichtete Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen; vgl. Erläuterungen zu Titel 682 63.

Zu 547 63

Veranschlagt sind die sächlichen Ausgaben zur Umsetzung der HWRM-RL. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	100	—	100
2020	—	100	100	200
2021	—	—	100	100
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu 547 64

Die sächlichen Ausgaben für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten sind bei diesem Titel ausgebracht. Dieser Aufgabenbereich wird vom NLWKN wahrgenommen. Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 632 63

Auf Grundlage des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle (Nds. GVBl. 2008, Seite 249) haben sich der Bund und die beteiligten Länder über Maßnahmen zur Optimierung der Nutzung der Havelpolder verständigt. Die Details sind in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Die Untersuchungen sind Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms infolge des Hochwassers 2013 und werden federführend für die in v. g. Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Länder, sowie Schleswig-Holstein als weiterem Kooperationspartner, vom Land Brandenburg umgesetzt. Bei diesem Titel veranschlagt sind die Ausgaben für die Mitfinanzierung Niedersachsens an dem Projekt „Gutachten Flutung Havelpolder 2013“, das in die Maßnahme „Optimierung der Nutzung der Havelpolder“ integriert ist. Das Projekt ist auf rund dreieinhalb Jahre ausgerichtet.

Der aktuelle Kostenansatz beträgt 578.147,50 EUR. Hiervon verbleibt ein Betrag von 40 v.H. bei den 5 Ländern, den diese paritätisch

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 632 63

aufteilen. Auf Niedersachsen entfallen somit insgesamt rund 46 Tsd. EUR über den Projektzeitraum 2016 bis 2019.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	7	—	—	7
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	7	—	—	7

Zu 682 63

Beim NLWKN ist die Hochwasservorhersagezentrale Niedersachsen (HWVZ) eingerichtet. In der HWVZ werden Hochwasservorhersagen berechnet und andere ausgewählte spezielle hydrologische Fragestellungen für die Flussgebiete in Niedersachsen modelltechnisch bearbeitet. Dafür sind Sachausgaben im Ansatz enthalten (Personalausgaben siehe Titel 981 64).

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 werden Hochwasservorhersagen auch für die Bereiche Ober- und Mittelweser auf einer Länge von 362 km von Hann. Münden bis Bremen vom NLWKN geleistet. Der im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 zusätzlich veranschlagte Betrag ist insbesondere zur Deckung der Ausgaben eines Auftrags zur Modellerstellung, Kalibrierung und Validierung des hydrodynamischen Modells für die Ober- und Mittelweser vorgesehen. An der Finanzierung der Ausgaben für die Hochwasservorhersagen für die Ober- und Mittelweser werden sich die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen mit 30 v.H. an den Gesamtausgaben beteiligen. Eine Verwaltungsvereinbarung befindet sich in Abstimmung.

Der Ansatz ist im Wirtschaftsplan des NLWKN berücksichtigt (siehe Anlage zu Kap. 15 55, Erfolgsplan, Erträge, Pos. 5.5).

Zu 686 63

Das Projekt „Kommunale InfoBörse Hochwasservorsorge“ verfolgt das Ziel, die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie auf kommunaler Ebene zu unterstützen. Hierzu werden der kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.) jährliche Projektförderungen gewährt, um Städte und Gemeinden und bestehende Hochwasserpartnerschaften zu Fragen der Hochwasservorsorge und des Hochwasserschutzes zu beraten, die Entwicklung örtlicher Hochwasserschutzkonzepte und weiterer Hochwasserpartnerschaften zu initiieren.

Die Förderung wird ab dem Haushaltsjahr 2019 für einen dreijährigen Zeitraum erneut aufgelegt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	—	—	—
2020	—	—	122	122
2021	—	—	125	125
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	247	247

Zu 981 64

Zur Finanzierung von Personal im NLWKN für das Hochwasserrisikomanagement für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
1	Leitung Hochwasservorhersagezentrale	EG 14	Unbefristet
4	Hochwasservorhersagezentrale	EG 13	Unbefristet
2	Hochwasservorhersagezentrale	EG 11	Unbefristet
1	Umsetzung Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ab dem 2. Zyklus	EG 12	Unbefristet

Im Zuge der Erweiterung der Hochwasservorhersage um das Einzugsgebiet der Weser (vgl. Erläuterung zu 682 63) wird ab dem Jahr 2019 eine Tarifbeschäftigung der Entgelt-Gr. 13 und eine Tarifbeschäftigung der Entgelt-Gr. 11 für die Hochwasservorhersagezentrale im NLWKN zusätzlich veranschlagt.

Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan des NLWKN (Kap. 15 55) berücksichtigt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

In dieser Titelgruppe sind Haushaltsmittel des Landes veranschlagt, die nicht an Bundesmittel im Rahmen der GA gebunden sind. Der Ansatz der Titelgruppe wird auf dem Niveau der Mipla fortgeführt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Hochwasserschutz im Binnenland (883 65 und 893 65)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen, RdErl. d. MU v. 15.04.2016 (Nds. MBl. S. 536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.100	1.706	864	1.552	4.643	1.563	1.603	1.603	1.603
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.643	1.563	1.603	1.603	1.603

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein befristet bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Binnenland

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Hochwassergefahren

Zu 632 65

Auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung vom 17.03.2017 haben sich die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umsetzung einer Genehmigungsplanung für den „Flutungspolder Lenzer Wische“ verständigt. Die Untersuchungen und Planungen sind Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms infolge des Hochwassers 2013 und werden federführend vom Land Brandenburg umgesetzt. Bei diesem Titel veranschlagt sind die Ausgaben für die Mitfinanzierung Niedersachsens. Das Projekt wird voraussichtlich 2022 abgeschlossen. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf 965.000 EUR. Hiervon verbleibt ein Betrag von 40 v.H. bei den drei Ländern, den diese paritätisch aufteilen.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	80	—	—	80
2020	40	—	—	40
2021	40	—	—	40
2022	40	—	—	40
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	20	300	—	320
2020	—	300	600	900
2021	—	300	200	500
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	20	900	800	1.720

Zu 893 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	80	150	—	230
2020	—	150	100	250
2021	—	—	100	100
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	80	300	200	580

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Gemeinschaftsaufgabe (GA).

Über den Rahmenplan werden 51,6 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Küstenschutzes nach dem jährlichen Rahmenplan ist ergänzt durch einen Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“. Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienen der Intensivierung der Küstenschutzvorhaben, um den zunehmenden Anforderungen an die Sturmflutsicherheit durch den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg gerecht zu werden. Mit dem Sonderrahmenplan stehen weitere 10 Mio. EUR je Haushaltsjahr bereit.

Die landeseigenen Tiefbaumaßnahmen (s. hierzu auch den Einzelnachweis bei Titel 761 81) wickelt der NLWKN auf der Basis seines Wirtschaftsplans ab (s. Kapitel 15 55).

Soweit es sich nicht um landeseigene Bauvorhaben handelt, sind hauptsächlich Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) Träger der Maßnahmen. Die Kostenbeteiligung des Landes richtet sich nach § 8 NDG.

Ausgaben für denselben Zweck sind im Kapitel 15 55, Haushaltstitel 891 11 veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderbereich Küstenschutz der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Titel 893 81)

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21.07.1988 (BGBl. Teil I, S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I, S. 2231).

Niedersächsisches Deichgesetz – NDG (Kostenbeteiligung des Landes nach § 8 NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	46.187	47.109	47.766	45.242	38.600	45.100	38.600	41.600	40.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					27.020	31.570	27.020	29.120	28.420
Sonstige									
Zuschuss					11.580	13.530	11.580	12.480	12.180

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1972

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Sturmflutsicherheit auf den Ostfriesischen Inseln und an der niedersächsischen Nordseeküste

Zielgruppe:

Schutz der Bevölkerung, des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und der Siedlungsbereiche vor Sturmflutgefahren

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 761 81-6 (GA)		<i>§ 24 LHO zugrunde liegenden Plänen und Kostenberechnungen sowie von den festgestellten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen abgewichen wird. Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Tiefbaumaßnahmen finanzieren.</i>					
893 81-0 (GA)	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	28.947 26.247	38.600	38.600	—	45.242
TGr. 86/87		Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.728)
637 86-4	623	Zuweisungen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	456
883 86-5	623	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	250
891 86-8	623	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden.</i>	—	—	—	—	11
893 86-0	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (ländliche Infrastruktur außerhalb von Gemeinden)	—	—	—	—	889
893 87-9	623	Zuweisungen für Investitionen an Deichverbände (Infrastruktur in den Gemeinden)	—	—	—	—	122

ERLÄUTERUNGEN

Zu 761 81

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen bei Titel (Jahr der Kostenermittlung)	Gesamt- kosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2018 ver- fügbar	2019	Noch zu veranschlagen			Summe (2020 bis 2022 ff.)
				2020	2021	2022 ff.	
in Tsd. EUR							
Titel 761 81							
Landeseigene wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Küstenschutzes - Tiefbaumaßnahmen							
Erhöhung und Verstärkung der Deiche, Schutzdünen und Schutzwerke auf den Ostfriesischen Inseln (2010)	301.500	100.581	11.525	11.850	11.850	165.694	189.394
Vorlandarbeiten an der ostfriesischen Festlandsküste (2010)	20.760	13.610	1.200	1.200	1.200	3.550	5.950
Neubau der Otterndorfer Kanalschleuse (2017)	33.241	8.641	7.600	9.250	6.400	1.350	17.000
Erneuerung der Buhnen im Bereich Duhnen/Sahlenburg (2005)	812	812	0	0	0	0	0
Deichfußsicherung an der Oste (2018)	7.379	3.179	500	500	500	2.700	3.700
Bestickanpassung Schutzwand Lemwerder (2017)	4.439	489	2.000	1.950	0	0	1.950
Instandsetzung Deckwerk Sehestedt (2017)	2.754	2.754	0	0	0	0	0
Instandsetzung Ufermauer Dangast (2015)	2.006	2.006	0	0	0	0	0
Neubau des Geestesperrwerkes (2013)	15.380	495	175	124	0	14.586	14.710
Summe	388.271	132.567	23.000	24.874	19.950	187.880	232.704

Im Rahmen des niedersächsischen Küstenschutzprogramms werden neben den Vorhaben der Hauptdeichverbände auch eine Reihe landeseigener Maßnahmen finanziert. Zu den landeseigenen Maßnahmen zählen insbesondere die ständige Aufgabe des Küstenschutzes auf den Inseln sowie weitere Maßnahmen an der Festlandküste.

In 2010 ist der Generalplan Küstenschutz Niedersachsen für den Bereich der Ostfriesischen Inseln fertig gestellt worden. Im Zuge der Aufstellung wurden alle Küstenschutzanlagen auf den Inseln systematisch untersucht und vermessen. Diese Bestandsaufnahme ist Grundlage für den Handlungsbedarf der kommenden Jahrzehnte. Etliche Deiche, Uferschutzanlagen und Schutzdünen müssen erhöht und verstärkt werden. Auf den Seeseiten der Inseln sind bei Bedarf zudem Strandaufspülungen vorzunehmen, sofern dies zur Bestandserhaltung der gewidmeten Schutzdünen erforderlich ist.

Die Erhaltung der Vorländer ist für den Schutz der Hauptdeiche von besonderer Bedeutung. Lahnungssysteme sichern erosionsgefährdete Bereiche und fördern die Aufhöhung des Watts. Abgängige Lahnungssysteme müssen stetig erneuert werden.

Die über 100 Jahre alte Otterndorfer Kanalschleuse, die sowohl der Entwässerung des Hadelner Kanals als auch dem Berufs- und Sportschiffsverkehr dient, ist abgängig und muss erneuert werden. Der in 2018 begonnene Ausschreibungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Ansätze spiegeln den Planungsstand vor der Ausschreibung wieder.

An besonders gefährdeten Schardeichstrecken der Oste ist kontinuierlich eine Instandsetzung der Deichfußsicherung vorzunehmen.

Die der Gemeinde Lemwerder zugehörige Siedlung „Weserstraße“ ist dem Hauptdeich vorgelagert und wird durch eine Hochwasserschutzwand geschützt. Die Oberkante der Schutzwand entspricht nicht mehr dem aktuellen Bestick und muss zum Schutz der rückwärtigen Wohnbebauung an das aktuelle Schutzniveau angepasst werden. Die Kostenkalkulation hat sich im Rahmen des Planungsprozesses konkretisiert.

Im Zuge der Umsetzung des gemeinsamen Generalplans Küstenschutz für das Festland der Länder Niedersachsen und Bremen wurde festgestellt, dass das Geestesperrwerk in Bremerhaven nicht mehr den Anforderungen an einen zuverlässigen Küstenschutz für die weitere Zukunft gerecht wird und auch am vorhandenen Ort nicht nachgerüstet werden kann. Ein Neubau ist somit erforderlich. Da das Sperrwerk sowohl niedersächsische als auch bremische Landesflächen vor Überflutung schützt, wird sich Niedersachsen auf Grundlage einer am 01.12.2015 getroffenen Vereinbarung an den Neubaufkosten beteiligen. Vorteile, die sich aus der Lage des neuen Sperrwerkes ausschließlich für Bremen ergeben, sind allein vom Land Bremen zu tragen. Gemeinsames Ziel der Länder ist die Fertigstellung der Baumaßnahme bis zum Jahr 2025 (frühester Baubeginn Ende 2021).

Die in den Vorjahren im Einzelnachweis dargestellten Maßnahmen „Erneuerung der Buhnen im Bereich „Duhnen/Sahlenburg“, „Instandset-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 761 81

zung Deckwerk Sehestedt“ und „Instandsetzung Ufermauer Dangast“ sind abgeschlossen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	5.676	5.000	—	10.676
2020	125	4.000	4.000	8.125
2021	—	1.200	2.500	3.700
2022	—	—	1.000	1.000
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	5.801	10.200	7.500	23.501

Zu 893 81

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	5.039	19.000	—	24.039
2020	47	5.500	19.947	25.494
2021	—	1.747	6.000	7.747
2022	—	—	3.000	3.000
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	5.086	26.247	28.947	60.280

Zu Titelgruppe 86/87

Zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Sommer 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist das Sondervermögen „Aufbauhilfe“ durch das Aufbaufonds-Errichtungsgesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) errichtet worden. An dem Fonds mit einem finanziellen Volumen von 8 Mrd. EUR beteiligen sich der Bund und die Länder. Details zur Verteilung und Verwendung der Fondsmittel regelt die Aufbauhilfverordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3233). Die Fördergegenstände werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern konkretisiert.

Die Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur im Geschäftsbereich des MU ist über drei Förderprogramme dieser Verwaltungsvereinbarung abgedeckt:

- a) Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden,
- b) Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder; vgl. hierzu auch Titel 891 86 (Wiederherstellung Wehr Wehningen);
- c) Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden.

Das Programm zur Wiederherstellung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur in den Gemeinden ist im Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen worden.

Die Haushaltsmittel stehen im Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“ des Bundeshaushalts (Kapitel 60 95) zur Verfügung. Sie werden gemäß dem Fortschritt der einzelnen Förderungen abgerufen, in der Einnahmetitelgruppe 86 vereinnahmt und stehen aufgrund des Korrespondenzvermerks für Ausgaben in dieser Titelgruppe zur Verfügung.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013.

Rechtliche Grundlage:

Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401),

Aufbauhilfverordnung vom 16.08.2013 (BGBl. I S. 3233),

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vom 02.08.2013,

Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden an der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur durch das Hochwasser von Mai bis Juli 2013 – RdErl. d. MU v. 21.11.2013 (Nds. MBl. Nr. 5/2014, S. 132).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 86/87

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	3.328	2.427	5.733	1.717	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderzweck ist der nachhaltige Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2013 beschädigten oder zerstörten öffentlichen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Zielgruppe:

Körperschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen

Zu 891 86

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 86	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2018 verfügbar	2019	Noch zu veranschlagen				Summe (2020 bis 2022 ff.)
				2020	2021	2022 ff.		
In Tsd. EUR								
Ersatzneubau Wehr Wehningen	9.900	180	500	1.500	3.000	4.720	9.220	
Summe	9.900	180	500	1.500	3.000	4.720	9.220	

Für die Wiederherstellung der Hochwasserschutzfunktion des Wehres bei Wehningen ist neben der aus dem Hochwasser 2013 resultierenden unmittelbaren Schadensbeseitigung auch eine Anpassung des Bauwerkes an den aktuellen Stand der Technik, die maßgebenden Bemessungswasserstände sowie die EG-Wasserrahmenrichtlinie notwendig.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1554 Küsten- und Hochwasserschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1554					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		175	75	+100	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		59.729	52.569	+7.160	
		Summe der Einnahmen		59.904	52.644	+7.260	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	200 200	579	575	+4	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	247 —	715	335	+380	
		7 Baumaßnahmen	10.500 15.363	30.904	27.600	+3.304	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	34.924 30.261	45.775	50.355	-4.580	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	499	403	+96	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	45.871 45.824	78.472	79.268	-796	
		Zuschuss		18.568	26.624	-8.056	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		*** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Nr. 1 der Erläuterungen verbindlich.					
		E I N N A H M E N					
121 10-1	623	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
232 01-9	332	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	2.365
381 11-1	891	Zuführung von 15 52 - 981 15 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		300	300	—	203
381 12-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 11 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		1.794	1.794	—	1.589
381 13-8	891	Zuführung von 15 52 - 981 72 für Personal (EG-WRRL Oberflächengewässer) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		424	1.148	-724	1.038
381 14-6	891	Zuführung von 15 52 - 981 13 für den Landesanteil an den Ausgaben der FGG Weser und FGG Ems <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		265	255	+10	255
381 15-4	891	Zuführung von 15 52 - 981 74 für Personal (EG-Meeressstrategierahmenrichtlinie) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		127	—	+127	—
381 16-2	891	Zuführung von 15 54 - 981 64 für Personal (Hochwasserrisikomanagement) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		499	403	+96	424
381 17-0	891	Zuführung von 15 56 - 981 70 für Personal (EG-WRRL Grundwasser) <i>Vgl. K-Vermerk zu 682 10.</i>		619	—	+619	—
		A U S G A B E N					
682 10-3	623	Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 381 11, 381 12, 381 13, 381 14, 381 15, 381 16 und 381 17.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	60.784	58.311	+2.473	56.690
682 11-1	623	Zuführungen für den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	6.249	6.032	+217	6.032
682 12-0	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus WEG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	309	1.109	-800	1.109

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 15551. Verbindliche Erläuterung

Die im Wirtschaftsplan des Landesbetriebs ausgebrachten Bewirtschaftungsvermerke sind verbindlich.

2. Erläuterungsteil I (Aufgaben und Organisation)

2.1 Produktbereiche

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist ein Landesbetrieb gem. § 26 LHO, der Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Radiologie wahrnimmt. Einzelheiten zum NLWKN, insbesondere zu Aufgaben, Aufsicht und Wirtschaftsführung, ergeben sich aus der Betriebsanweisung (Rd.Erl. d. MU vom 10.11.2010 -Nds. MBl. 45/2010 S. 1120 ff- zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 11.01.2013, Nds. MBl. 5/2013, S. 96).

2.2 Verwaltungsaufbau

Der NLWKN hat seinen Sitz in Norden (Direktion). Er unterhält derzeit 11 Betriebsstellen in Norden/Norderney, Aurich, Brake/Oldenburg, Cloppenburg, Meppen, Stade, Lüneburg, Verden, Sulingen, Hannover/Hildesheim und Süd sowie Anlagen und Bauhöfe an weiteren Orten. Diese Organisation wird nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimiert.

2.3 Aufgaben

Der NLWKN erledigt die Aufgaben der Wasserwirtschaft, des Küsten- und des Naturschutzes in folgenden sieben fachlich abgegrenzten Geschäftsbereichen (GB):

- GB I: Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Schadstoffunfallbekämpfung
- GB II: Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
- GB III: Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement
- GB IV: Regionaler Naturschutz
- GB V: Allgemeine Verwaltung, Betriebswirtschaft
- GB VI: Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
- GB VII: Landesweiter Naturschutz.

Die Mittel, die der Landesbetrieb zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, werden über Zuführungen bereitgestellt und im Rahmen des Wirtschaftsplans abgebildet. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bestimmungen des § 26 LHO sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und besteht aus Leistungsplan, Finanzplan und Erfolgsplan sowie der Überleitungsrechnung.

Da der NLWKN für den Gewässerschutz bzw. die Gewässerüberwachung, für verschiedene Baumaßnahmen sowie Naturschutzprojekte und -fachaufgaben zuständig ist, umfasst der Wirtschaftsplan neben den laufenden Zuführungen aus dem Kapitel 15 55 auch Mittel aus anderen Kapiteln, sofern dort für diesen Zweck Mittel veranschlagt sind (insbesondere Kapitel 15 02, 15 03, 15 20, 15 52, 15 54 und 15 56). Die von dem Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden jährlich in einer Zielvereinbarung mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) abgestimmt. Die Zielvereinbarung wird bei unterjährig verändertem Handlungsrahmen in fachlicher oder haushaltswirtschaftlicher Hinsicht auf Anpassungsbedarf überprüft.

2.4 Produktbereiche

Das Budget dient der Finanzierung der Aufgaben des NLWKN in den Produktbereichen

1. Naturschutz
2. Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer
3. Planung und Bau
4. Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement
5. Hoheitliche Aufgaben
6. Radiologie.

Die Produktbereiche sind in Produktgruppen unterteilt (siehe nachfolgenden Leistungsplan).

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

2.5 Leistungsplan für das Haushaltsjahr 2019

Politikbereich / Produktbereich / Produktgruppe		Zielkosten Tsd. EUR	eigene Erlöse, Kostensätze Tsd. EUR	Finanzierungsbeitrag des Landes Tsd. EUR
(0)	NLWKN - Gesamt	151.573	34.106	117.467
(1)	Politikbereich Naturschutz	27.484	3.677	23.807
(1.1)	Produktbereich Naturschutz	27.484	3.677	23.807
(1.1.1)	Arten- und Biotopschutz / Natura 2000	8.746	852	7.894
(1.1.2)	Förderung / Finanzierung / Pflege und Entwicklung	17.511	2.650	14.861
(1.1.3)	Fachübergreifende Naturschutzbeiträge	651	111	540
(1.1.4)	Schutzgebietsdokumentation / Naturschutzinformation	576	64	512
(2)	Politikbereich Wasserwirtschaft	124.089	30.429	93.660
(2.1)	Produktbereich Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer	34.382	5.738	28.644
(2.1.1)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Insel- und Küstenschutz	12.714	2.035	10.679
(2.1.2)	Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Binnenland	14.913	571	14.342
(2.1.3)	Unterhaltung der Gewässer (ohne Anlagen)	5.059	1.495	3.564
(2.1.4)	Schadstoffunfallbekämpfung	541	472	69
(2.1.5)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich I	1.155	1.165	-10
(2.2)	Produktbereich Planung und Bau	36.880	11.248	25.632
(2.2.1)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Küstenschutz	21.944	4.545	17.399
(2.2.2)	Planung und Bau landeseigener Maßnahmen im Hochwasserschutz	5.818	429	5.389
(2.2.3)	Planung und Bau sonstiger landeseigener Maßnahmen	3.853	158	3.695
(2.2.4)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich II	5.265	6.116	-851
(2.3)	Produktbereich Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement	40.945	7.473	33.472
(2.3.1)	Übergangs- und Küstengewässer	4.960	718	4.242
(2.3.2)	Grundwasser	4.882	158	4.724
(2.3.3)	Oberirdische Gewässer	12.075	705	11.370
(2.3.4)	Niederschlag	424	0	424
(2.3.5)	Wasserrahmenrichtlinie	11.967	4.398	7.569
(2.3.6)	Technischer Gewässerschutz	520	59	461
(2.3.7)	Leistungen für Dritte im Geschäftsbereich III	1.243	1.268	-25
(2.3.8)	Allgemeine gewässerkundliche Aufgaben	4.874	167	4.707
(2.4)	Produktbereich Hoheitliche Aufgaben	8.051	2.320	5.731
(2.4.1)	Wasser- und deichrechtliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren	1.802	948	854
(2.4.2)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Küstenschutz	312	0	312
(2.4.3)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Hochwasserschutz	716	0	716
(2.4.4)	Zuwendungsvergabe und Prüfung in der naturnahen Gewässergestaltung	943	0	943
(2.4.5)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Abwasserbereich sowie Abwasserabgabe	107	0	107
(2.4.6)	Zuwendungsvergabe und Prüfung im Trinkwasserschutzbereich sowie Wasserentnahmegebühr	1.469	23	1.446
(2.4.7)	Zuwendungsvergabe und Prüfung Sonstige	14	0	14
(2.4.8)	Einvernehmensbehörde	55	0	55
(2.4.9)	Aufsicht	2.633	1.349	1.284
(2.5)	Produktbereich Radiologie	2.647	3.531	-884
(2.5.1)	Überwachung kerntechnischer Anlagen	1.820	3.212	-1.392
(2.5.2)	Produktgruppe Umweltradiologie	271	228	43
(2.5.3)	Produktgruppe Strahlenschutz	556	91	465
(2.6)	Produktbereich Sonstiges	1.184	119	1.065

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 1555

Die im Leistungsplan dargestellten Kosten und Erlöse basieren auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung 2017 und den Planwerten des Wirtschaftsplans 2019. Abschreibungen sind enthalten, soweit sie das bewegliche Anlagevermögen betreffen. Für das unbewegliche Anlagevermögen werden die Mittelzuflüsse für Investitionen berücksichtigt. Die Personalkosten sind auf Basis der Durchschnittssätze berechnet.

Zu 381 11

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 15.

Zu 381 12

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 56, Titel 981 11.

Zu 381 13

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 72. Bis zum Haushaltsjahr 2018 waren hier auch die Einnahmen aus den Zuführungen aus 15 52, Titel 981 74 und 15 56, Titel 981 70 veranschlagt, vgl. Erläuterungen zu 381 15 und 381 17.

Zu 381 14

Der nds. Anteil der Mittel für die Flussgebietsgemeinschaften Ems (150.000 EUR) und Weser (115.000 EUR) ist im Kap. 15 52, Titel 981 13 veranschlagt.

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Ems haben die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen für eine länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung der Gewässerbewirtschaftung entsprechend der EG-Wasserrahmenrichtlinie die Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems) gegründet und unterhalten dazu eine Geschäftsstelle, die beim NLWKN angesiedelt ist. Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 15.08.2007 geschlossen. Der auf Niedersachsen entfallende Finanzierungsanteil beläuft sich auf 70 v.H. der Gesamtausgaben.

Für die Geschäftsstelle der FGG Ems sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan folgende Stellenäquivalente berücksichtigt:

	für 2019 durchschnittlich erforderlich	für 2018 durchschnittlich enthalten
EG 13	1	1
Zusammen	1	1

Im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Weser haben die Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine vergleichbare Vereinbarung am 19.08.2010 getroffen. Die Geschäftsstelle ist ebenfalls beim NLWKN angesiedelt. Gemäß der Vereinbarung teilen sich die Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen die Finanzierung der Gesamtausgaben der Geschäftsstelle zu gleichen Teilen. Aufgrund des sehr geringen Flächenanteils an der Flussgebietseinheit Weser am Außenrand des Einzugsgebietes ohne Einfluss auf den ökologischen Zustand der Weser und ohne nennenswerten Beitrag zur Hochwasserentstehung im Einzugsgebiet werden der Freistaat Bayern und das Land Sachsen-Anhalt von einer anteiligen Finanzierung freigestellt.

Für die Geschäftsstelle der FGG Weser ist ab dem Haushaltsjahr 2019 ein zusätzliches Stellenäquivalent EG 13 berücksichtigt. In der Anlage zum Wirtschaftsplan sind somit insgesamt folgende Stellenäquivalente enthalten:

	für 2019 durchschnittlich erforderlich	für 2018 durchschnittlich enthalten
EG 15	1	1
EG 13	2	1
EG 12	2	2
EG 11	1	1
EG 5	1	1
Zusammen	7	6

Zu 381 15

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 981 74. Bis zum Haushaltsjahr 2018 war die Zuführung bei 381 13 veranschlagt.

Zu 381 16

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 15 54, Titel 981 64.

Zu 381 17

Veranschlagung zweckgebundener Einnahmen gemäß den Erläuterungen zu Kapitel 1556, Titel 981 70. Bis zum Haushaltsjahr 2018 war die Zuführung bei 381 13 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 10

Im Vergleich zum Mipla-Ansatz in Höhe von 59.079.000 EUR ergeben sich folgende Veränderungen:

- Erhöhung um rund 150.000 EUR für Personalausgaben infolge der Besoldungs- und Tarifierpassungen sowie struktureller Veränderungen im Personalbereich,
- Erhöhung um rund 219.000 EUR für Personalmehrbedarf im Zusammenhang mit dem Masterplan Ems und 383.000 EUR für Masterplan Hochwasserschutz,
- Erhöhung der vom Landesbetrieb an das Kap. 15 01 abzuführenden Beihilfepauschale um 64.000 EUR,
- Erhöhung um 918.000 für Verwaltungskostenerstattungen an NLBV im Zusammenhang mit dem elektronischen Reisekostenmanagement (pTravel) (306.000/Jahr, zudem nachträglich die Finanzierung für 2017 und 2018),
- Erhöhung um 6.000 für Verwaltungskostenerstattungen an NLBV im Zusammenhang mit der Personalabrechnung (2.000/Jahr, zudem nachträglich die Finanzierung für 2017 und 2018),
- Erhöhung um 192.000 EUR für Mehrbedarfe infolge der Novelle der Grundwasserverordnung,
- Erhöhung um 240.000 EUR für Erstattungen an IT.N für Dienstleistungen und Software zur Weiterentwicklung des betrieblichen Rechnungswesens (Migration des Baan-LN-Systems und die Einführung einer digitalen Rechnungsbearbeitung),
- Erhöhung für Mehrbedarfe infolge der Neufassung des Strahlenschutzgesetzes (22.000 EUR),
- Erhöhung für Mehrbedarfe infolge der Neufassung des Nds. Katastrophenschutzgesetzes (144.000 EUR); vgl. Erläuterung zu 891 10,
- Absenkung um 850.000 EUR; die Erstattungen an die Ämter für Regionale Landesentwicklung (Kap. 09 30 iHv. 474.000 EUR und Kap. 09 31 iHv. 376.000 EUR für die Verwaltung von landeseigenen Flächen für Naturschutzzwecke) sind zum Kapitel 15 20 verlagert,
- Anhebungen der Zuführungen für Personal- und Verwaltungskosten, insgesamt um rund 258.000 EUR; vgl. Titel 381 13 bis 381 17.

Im Ansatz enthalten sind auch die Mittel für die Gewährung von Dienst- und Schutzkleidungszuschüssen. Die im Außendienst tätigen Be-
 diensteten erhalten – soweit ihnen das Land nicht unentgeltlich Schutzkleidung zur Verfügung stellt – nach näherer Maßgabe der jeweils gel-
 tenden Regelungen des MU eine pauschale Aufwandsentschädigung zur Abgeltung von Aufwendungen für die Erstbeschaffung sowie die Rei-
 nigung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung.

Die von der Niedersächsischen Landesregierung am 24. 3. 1998 beschlossene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 12
 Satz 1 EStG.

Für Miet- und Pachtverhältnisse bestehen weiterhin Rechtsverpflichtungen aus langfristigen Vertragsverhältnissen.

Zu 682 11

Die Zuführungen für die laufenden Ausgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) werden aus der Abwasserabgabe finanziert (vgl.
 Erläuterungen zu Kapitel 15 52, Titel 099 95). Es entsteht im Haushaltsjahr 2019 ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für das Abwasserka-
 taster Niedersachsen.

Zu 682 12 und 682 13

Die Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Anlagen und Gewässern betragen insgesamt 5,9 Mio. EUR und
 bleiben auf dem Niveau der Vorjahre. Die reduzierte Zuführung aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Höhe von 0,309 Mio. EUR
 wird durch eine erhöhte Zuführung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Höhe von 5,591 Mio. EUR kompensiert.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1555 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
682 13-8	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs aus Abwasserabg. <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1552-099 95, 1552-119 11, 1552-232 11, 1552-281 84 und 1552-359 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1502-633 03.</i>	—	5.591	4.791	+800	4.791
682 14-6	623	Zuführung für laufende Zwecke des Landesbetriebs für Nutzungsentgelte, Landesunfallkasse und Versorgungszuschläge	—	10.284	10.111	+173	10.156
682 15-4	623	Zuführungen für den Betrieb und die Unterhaltung von landeseigenen Gewässern und Anlagen des Landesbetriebs	—	100	—	+100	—
682 16-2	332	Zuführung für das Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-N)	—	—	250	-250	250
682 39-1	611	Zuschuss an den Landesbetrieb für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	12	-12	—
891 10-1	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs - Fahrzeug- u. Gerätebeschaffungen -	—	5.354	2.194	+3.160	8.415
891 11-0	623	Zuführungen für Baumaßnahmen des Landesbetriebs - außerhalb der GA - <i>*** Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gem. § 24 Abs. 3 LHO, wenn sie im Einzelnachweis dargestellt werden. Das MU darf im Bedarfsfall mit Einwilligung des MF im Rahmen der hier insgesamt veranschlagten Ausgaben zusätzlich nicht veranschlagte Baumaßnahmen finanzieren.</i>	2.000 2.000	5.950	9.439	-3.489	11.624
891 13-6	623	Zuführungen für Investitionen des Landesbetriebs aus der Wasserentnahmegebühr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 1556-099 10, 1556-119 11, 1556-359 10 und 1556-359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	1.709	1.709	—	1.709
Abschluss Kapitel 1555							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen				4.028	3.900	+128	
Summe der Einnahmen				4.028	3.900	+128	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	83.317	80.616	+2.701	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			2.000 2.000	13.013	13.342	-329	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			2.000 2.000	96.330	93.958	+2.372	
Zuschuss				92.302	90.058	+2.244	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 14

Der Ansatz beinhaltet die Ausgaben des Landesbetriebs für die Zahlungen an den EPL 13 für

	In Tsd. EUR (jew. gerundet)
Nutzungsentgelte	6 537
Versorgungszuschläge	3 571
Beiträge an die Landesunfallkasse	176

Zu 682 15

Der Ansatz ist für zusätzliche Betriebskosten, insbesondere Stromkosten und Wartungskosten, während des geplanten Umbaus des Emssperrwerks für eine „Flexible Tidesteuerung“ vorgesehen.

Zu 891 10

Der Ansatz dient zur Finanzierung erforderlicher Erst- und Ersatzbeschaffungen von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Spezialgeräten und IT-Ausstattung.

Durch einen Brand auf dem Betriebshof Leybucht polder sind mehrere Fahrzeuge und Geräte zerstört worden, die ersetzt werden müssen. Die notwendigen Haushaltsmittel von 810.000 EUR werden dem NLWKN bei diesem Titel zugeführt.

Infolge der Änderung des Nds. Katastrophenschutzgesetzes erweitern sich die Überwachungsaufgaben des NLWKN auf eine größere Anzahl kerntechnischer Anlagen, sodass das landeseigene ODL-Messnetz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen auszubauen ist. Hierfür werden einmalig in 2019 Haushaltsmittel von 2,35 Mio. EUR zur Beschaffung von zwei Messfahrzeugen sowie von ODL-Messsonden bereitgestellt. Zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben notwendige Haushaltsmittel für laufenden Betrieb und Unterhaltung des Messnetzes sind bei 682 10 berücksichtigt.

Die Ersatzbeschaffung für das Motorschiff „Janssand“ ist im Jahr 2018 abgeschlossen worden.

Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Investitionen Titel 891 10	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschließl. 2018 verfügbar	2019	Noch zu veranschlagen				Summe (2020 bis 2022 ff.)
				2020	2021	2022 ff.		
In Tsd. EUR								
Ersatzbeschaffung Motorschiff „Janssand“	9.888	9.888	0	0	0	0	0	
Summe	9.888	9.888	0	0	0	0	0	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 891 11

Veranschlagt sind Mittel für den Neubau sowie zur Grundinstandsetzung und Optimierung von landeseigenen wasserwirtschaftlichen Bauwerken (außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe – GA –). Die Investitionen dienen zur Beseitigung von Schäden in der Bausubstanz und damit verbundener Sicherheitsrisiken.

Neben den Baumaßnahmen nach § 24 LHO stehen dringend erforderliche kleine Grundinstandsetzungsarbeiten und kleine Neubauten (bis zu 2 Mio. EUR) an. Die dabei im Einzelnen zu realisierenden Baumaßnahmen werden jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Zielvereinbarung zwischen MU und NLWKN konkretisiert (s. Ziffer 2.3 der Erläuterung zu Kapitel 15 55).

Einzelnachweis der Baumaßnahmen

Landeseigene Baumaßnahmen Titel 891 11	Gesamtkosten gemäß § 24 LHO	Bis einschl. 2018 verfügbar	2019	Noch zu veranschlagen			
				2020	2021	2022 ff.	Summe (2020 bis 2022 ff.)
In Tsd. EUR							
Fortsetzung der Dümmersanierung	14.359	14.359	0	0	0	0	0
Summe	14.359	14.359	0	0	0	0	0

Zur Fortsetzung der Dümmersanierung nach dem erfolgreichen Abschluss der Bornbachumleitung als erste Stufe des bisherigen Sanierungskonzeptes werden zusätzliche Investitionen notwendig sein, um die Nährstofffrachten weiter zu reduzieren und das ökologische Potenzial des Gewässers zu verbessern. Für die Dümmerregion wird dadurch eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht, bei der die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Naherholung und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt sind. Derzeit liegen konkrete Planungsergebnisse nicht vor.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	—	1.000	—	1.000
2020	—	1.000	1.000	2.000
2021	—	—	1.000	1.000
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.000	2.000	4.000

15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Wirtschaftsplan für den
Niedersächsischen Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
für das Geschäftsjahr 2019**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds (ZR-GPI):			
1.1 Bebaute Grundstücke	0	0	0
1.2 Unbebaute Grundstücke	0	0	0
1.3 Gebäude	0	0	0
1.4 Maschinen und Anlagen	38.977.000	38.172.000	26.007.355
1.5 Fahrzeuge	2.000.000	1.800.000	2.603.973
1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.050.000	1.500.000	2.570.230
Summe 1.:	44.027.000	41.472.000	31.181.558
2. Sonstige Investitionen:			
2.1 Gebäude	0	0	0
2.2 Maschinen und Anlagen	0	0	0
2.3 Fahrzeuge	0	0	0
2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	500.000	420.000	454.861
Summe 2.:	500.000	420.000	454.861
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
3.2 Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben)	8.482.000	5.992.000	15.735.511
3.2.1 Zahlung von Verbindlichkeiten (Minderung des Bestandes an Verbindlichkeiten)	8.000.000	5.000.000	7.418.793
3.2.2 Inanspruchnahme von Rückstellungen	302.000	800.000	8.155.467
3.2.3 Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	180.000	192.000	161.251
3.3 Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
3.4 Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3.:	8.482.000	5.992.000	15.735.511
4. Positiver Überleitungsbetrag:		0	0
Summe 4.:		0	0
Summe I.:	53.009.000	47.884.000	47.371.930
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	182.838
1.2 Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	8.482.000	5.992.000	12.290.471
1.3 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahren	0	0	28.703.586
1.4 Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0
1.5 Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen ¹⁾	44.527.000	41.892.000	31.636.419
1.5.1 Zuführungen für Investitionen aus dem Kapitel	13.013.000	13.342.000	15.724.426
1.5.2 Zuführungen für Investitionen aus anderen Kapiteln	31.514.000	28.550.000	15.911.993
Summe 1.:	53.009.000	47.884.000	72.813.314
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	148.607
Summe II.:	53.009.000	47.884.000	72.961.921

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2019

¹⁾ Zuführungen aus:	2019	2018
15 55 - 891 10	5.354.000	2.194.000
15 55 - 891 11	5.950.000	9.439.000
15 55 - 891 13	1.709.000	1.709.000
Zusammen	13.013.000	13.342.000
15 02 - 761 80	1.110.000	1.500.000
15 20 - 891 71	50.000	0
15 52 - 761 72	2.750.000	2.750.000
15 52 - 761 73	500.000	500.000
15 52 - 761 76	200.000	200.000
15 54 - 761 61	6.000.000	4.600.000
15 54 - 761 62	1.904.000	0
15 54 - 761 81	23.000.000	23.000.000
Zusammen	35.514.000	32.550.000
davon im Erfolgsplan bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)	-4.000.000	-4.000.000
	31.514.000	28.550.000
Zuführungen für Investitionen im Finanzplan insgesamt	44.527.000	41.892.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt			
1.1 Zuführungen für laufende Zwecke ¹⁾	83.317.000	80.356.000	78.942.889
1.2 Zuführungen für Investitionen ²⁾			
1.2.1 aus dem Kapitel	13.013.000	13.342.000	15.724.426
1.2.2 aus anderen Kapiteln	31.514.000	28.550.000	
Summe 1.:	127.844.000	122.248.000	94.667.315
2. Umsatzerlöse			
2.1 eigene Umsatzerlöse	12.800.000	11.800.000	17.995.456
2.2 Erlöse aus Zuführungen für Investitionen ²⁾	4.000.000	4.000.000	
Summe 2.:	16.800.000	15.800.000	17.995.456
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	-80.000	-626.218
Summe 3.:	0	-80.000	-626.218
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	4.800.000	4.400.000	3.931.614
Summe 4.:	4.800.000	4.400.000	3.931.614
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge	180.000	180.000	170.620
5.2 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	48.164
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	84.381
5.4 Periodenfremde Erträge	0	0	490.744
5.5 Kostenersätze			
5.5.1 von Dritten	11.995.000	5.545.000	15.665.027
5.5.2 aus Zuführungen für lfd. Zwecke aus andern Kapiteln ³⁾	12.085.000	10.130.000	
5.6 Aufwandsminderung, Skonti	48.000	40.000	47.546
5.7 Erträge Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	26.400.000	24.300.000	25.553.709
5.8 Andere betriebliche Erträge	780.000	670.000	34.313.891
Summe 5.:	51.488.000	40.865.000	76.374.082
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	259
Summe 6.:			
Summe I.:	200.932.000	183.233.000	192.342.508
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	9.000.000	8.577.000	6.331.044
1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.817.000	17.278.000	31.082.069
Summe 1.:	40.817.000	25.855.000	37.413.113
2. Personalaufwand:			
2.1 Dienstbezüge, Entgelte			
2.1.1 Dienstbezüge Beamtinnen und Beamten	12.417.000	12.485.000	11.888.075
2.1.2 Entgelte der Beschäftigten	49.959.000	48.647.000	47.693.732
2.1.3 Sonstige Aufwendungen mit Entgeltcharakter	63.000	-432.000	-631.948
Summe 2.1.:	62.439.000	60.700.000	58.949.859

15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
2.2.1 Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	13.421.000	13.309.000	13.003.747
noch II. Aufwendungen			
2.2.2 Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	3.571.000	3.479.000	3.479.400
2.2.3 Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.4 Sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
2.2.5 Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	637.000	600.000	602.000
2.2.6 Beihilfen für Beschäftigte	297.000	270.000	273.000
2.2.7 Unterstützungen	90.000	82.000	90.798
2.2.8 Fürsorgeleistungen	0	0	0
Summe 2.2.:	18.016.000	17.740.000	17.448.945
Summe 2.:	80.455.000	78.440.000	76.398.804
3. Abschreibungen			
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	20.200.000	20.000.000	20.497.308
3.2 Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	6.000.000	4.300.000	4.848.243
Summe 3.:	26.200.000	24.300.000	25.345.551
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1 Mieten und Pachten	7.800.000	7.740.000	7.478.696
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden	1.650.000	2.000.000	1.433.606
4.1.3 Unterhaltung von Anlagen	2.000.000	1.400.000	1.918.781
4.1.4 Energie	1.900.000	1.800.000	1.793.425
4.1.5 Wasser	75.000	70.000	73.803
4.1.6 Bewirtschaftungskosten	760.000	650.000	752.269
4.1.7 Unterhaltung von Kraftfahrzeugen	2.200.000	2.450.000	2.077.652
Summe 4.1.:	16.385.000	16.110.000	15.528.232
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
4.2.1 Geschäftsbedarf, Büromaterial	840.000	850.000	837.082
4.2.2 Post- und Fernmeldegebühren	600.000	580.000	599.974
4.2.3 Versicherungen	0	0	0
4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit	150.000	100.000	144.609
4.2.5 Anwalts- und Gerichtskosten	50.000	58.000	54.556
4.2.6 Andere Leistungen Dritter, Beiträge, Gebühren	2.200.000	2.350.000	2.202.312
Summe 4.2.:	3.840.000	3.938.000	3.838.533
4.3. Sonstige personalbezogene Aufwendungen			
4.3.1 Reisekosten	880.000	820.000	821.318
4.3.2 Fahrgelder	0	0	0
4.3.3 Aus- und Fortbildung	460.000	420.000	450.202
Summe 4.3.:	1.340.000	1.240.000	1.271.520
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
4.4.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	200.000	200.000	186.822
4.4.2 Schadensersatzleistungen	200.000	200.000	206.617
4.4.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	6.595
4.4.4 Periodenfremde Aufwendungen	300.000	250.000	316.908

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
noch II. Aufwendungen			
4.4.5 Abgang von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	50.000	50.000	26.639
4.4.6 Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse	31.000.000	32.500.000	31.469.034
4.4.7 Sonstige Aufwendungen	0	0	21.537
Summe 4.4.:	31.750.000	33.200.000	32.234.152
Summe 4.:	53.315.000	54.488.000	52.872.437
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	0	0	38.382
Summe 5.:	0	0	0
Summe II.:	200.787.000	183.083.000	192.068.287
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	145.000	150.000	274.221
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Summe 2.:	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
1.1 Körperschaftsteuer	0	0	0
1.2 Gewerbeertragsteuer	0	0	0
1.3 Kapitalertragsteuer	0	0	0
Summe 1.:	0	0	0
2. Sonstige Steuern			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	100.000	100.000	94.923
2.2 Grundsteuer	45.000	50.000	37.775
2.3 Umsatzsteuer		0	-41.315
Summe 2.:	145.000	150.000	91.383
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	0	0	182.838

**Wirtschaftsplan für den
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
¹⁾ Zuführungen aus:	2019	2018	
15 55 - 682 10	60.784.000	58.051.000	
682 11	6.249.000	6.032.000	
682 12	309.000	1.109.000	
682 13	5.591.000	4.791.000	
682 14	10.284.000	10.111.000	
682 15	100.000	0	
682 16	0	250.000	
682 39	0	12.000	
Zusammen	83.317.000	80.356.000	
²⁾ kameraler Ansatz 48.527.000 EUR - vgl. Finanzplan -, davon 4.000.000 EUR bei Umsatzerlösen berücksichtigt (landeseigene Tiefbaumaßnahmen)			
³⁾ Kostenersätze aus:	2019	2018	
15 02 - 547 80	223.000	50.000	
15 02 - 682 80	500.000	0	
15 20 - 682 61	421.000	358.000	
15 20 - 682 65	2.300.000	2.000.000	
15 20 - 682 67	2.240.000	1.934.000	
15 20 - 684 67	2.231.000	2.231.000	
15 20 - 682 70	400.000	0	
15 52 - 547 11	600.000	600.000	
15 52 - 682 72	640.000	640.000	
15 52 - 682 73	200.000	200.000	
15 52 - 547 74	412.000	412.000	
15 52 - 682 74	600.000	600.000	
15 52 - 685 95	340.000	340.000	
15 54 - 547 63	278.000	265.000	
15 54 - 547 64	300.000	300.000	
15 54 - 682 63	400.000	200.000	
	12.085.000	10.130.000	

15 **Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

**Wirtschaftsplan für den
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
1.2 Erhöhung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	61.071
1.3 Erhöhung des Forderungsbestandes	8.192.000	7.500.000	17.966.286
1.4 Minderung von Rückstellungen	0	0	83.649
1.5 Minderung von Wertberichtigungen	0	0	733
1.6 Minderung von Rücklagen	0	0	28.073.455
1.7 Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	48.164
1.8 Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	26.400.000	24.300.000	25.553.709
1.9 Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	8.000	0	5.954
Summe I.:	34.600.000	31.800.000	71.793.021
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
1 Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 EStG)	26.200.000	24.300.000	25.345.552
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	200.000	200.000	186.822
1.3 Abschreibungen auf Forderungen	0	0	6.595
1.4 Erhöhung von Rückstellungen	0	0	7.847.226
1.5 Erhöhung von Wertberichtigungen	0	0	26.639
1.6 Erhöhung des Bestandes an Verbindlichkeiten	8.000.000	7.000.000	9.295.600
1.7 Minderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	130.000	626.217
1.8 Minderung des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	0	0	0
1.9 Erhöhung von Rücklagen	0	0	28.397.622
1.10 Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	200.000	170.000	209.355
Summe II.:	34.600.000	31.800.000	71.941.628
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./ Summe II)	0	0	-148.607

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs; die erforderliche Zuführung ist dadurch höher oder die Ablieferung geringer.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung der Deckungsmittel; die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer oder die Ablieferung höher.

Bewirtschaftungsvermerke

(1) Deckungsfähigkeit

Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans (laufender Aufwand) und innerhalb des Finanzplans (investiver Aufwand) sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Einnahmen dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung verwendet werden.

Der Erfolgsplan ist insgesamt zu Gunsten des Finanzplans deckungsfähig.

Die Aufwandsansätze erhöhen oder vermindern sich um Mehr- und Mindererträge.

(2) Inanspruchnahme der Ansätze

Die Ansätze des Erfolgsplans dürfen bei unabweisbaren Erfordernissen, die aktenkundig zu machen sind, um bis zu 250 000 EUR zu Lasten des Finanzplans überschritten werden. Im Folgejahr ist zwingend ein Ausgleich zu Gunsten des Finanzplans wieder herbeizuführen.

Aufwendungen, die zu einer Erhöhung des Mittelbedarfs gegenüber dem Wirtschaftsplan führen, sind nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO zulässig und bedürfen der Einwilligung des MF.

(3) Personalaufwendungen

Die zuführungsfinanzierten unbefristeten Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich sind in der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt. Die Übersicht ist hinsichtlich der Gesamtzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten und der ausgebrachten Bemerkungen verbindlich. Der NLWKN kann von der Wertigkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten abweichen, sofern dadurch kein zusätzlicher Personalaufwand verursacht wird.

Von den ausgebrachten Beschäftigungsmöglichkeiten werden 3,85 Stellenäquivalente für Personalratstätigkeit verwendet.

Die jeweilige Vorzimmerkraft der Direktorin / des Direktors ist für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.

Soweit eigene Erlöse zur Verfügung stehen, z.B. Bauleitungs- oder andere Mittel für Vorarbeits-, Planungs- und Bauleitungstätigkeiten oder zum Betrieb und für die Unterhaltung von Gewässern, Deichen, Sperrwerken, Geräten und dgl. im Auftrage Dritter, ist der Landesbetrieb ermächtigt, mit bis zu 149 aus diesen Mitteln vergüteten Beschäftigten im Tarifbereich unbefristete Arbeitsverträge unter der Voraussetzung abzuschließen, dass der Abschluss befristeter Verträge aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam wäre.

Im Erfolgsplan sind Aufwendungen für insgesamt 58 Auszubildende, insbesondere für die Berufe Bauzeichner, Chemielaborant, Fachinformatiker, Wasserbauer, Tischler und Schiffsmechaniker berücksichtigt. Darüber hinaus sind Beträge für die Beschäftigung von 18 Referendarinnen/Referendaren und 11 Oberinspektorenanwärterinnen/Oberinspektorenanwärter enthalten.

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung II sind insgesamt noch 1,5 (ursprünglich 315) Stellen bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich einzusparen; diese sind im Einzelnen im Stellenplan und der Anlage zum Wirtschaftsplan dargestellt.

Zur Umsetzung der Einsparauflage der Verwaltungsmodernisierung Phase III (Zielvereinbarung III – ZV III) sind insgesamt noch 12 Beschäftigungsmöglichkeiten (ursprünglich 46) einzusparen. Sie sind im Einzelnen ebenfalls in der Anlage zum Wirtschaftsplan ausgewiesen.

(4) Nicht verbrauchte Zuführungen

Die bis zum Ende des Geschäftsjahres vom Land zugeführten und nicht verbrauchten (nicht gebundenen) Mittel für laufende Zwecke können in Höhe von 80 v. H. einer Rücklage zugeführt werden. Die restlichen 20 v. H. sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Land zu behandeln.

Vom Land zugeführte und nicht verbrauchte (nicht gebundene) Mittel für investive Zwecke können in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

Die Entnahmen aus diesen Rücklagen sind zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des NLWKN einzusetzen; Dauerverpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden.

(5) Anlagevermögen

Investitionen in das unbewegliche Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes als Aufwand im Erfolgsplan dargestellt, da nach dem Erlass des MF vom 30.04.2004 das unbewegliche Anlagevermögen aktiviert werden kann. Sofern die Bilanzierung zu steuerbaren Effekten führt, ist dieser Konsequenz innerhalb des Landesbetriebes zu begegnen.

Anlage zum Wirtschaftsplan
(Übersicht über Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich) - Stellenübersicht -

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
			Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	
A 13	18	18	Referendarin, Referendar	¹⁾ 1 kw mit Ablauf des 31.12.2019 (Grundwasserschutz und -bewirtschaftung, Geschäftsbereich III)
A 10	11	11	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter	²⁾ Ein Stellenäquivalent (Informationssicherheit) ist zu 50 % gesperrt. Ein Stellenäquivalent (Koordinierung Tideelbe) ist zu 40 % gesperrt.
				³⁾ 2 kw bei Ausscheiden der/des Beschäftigten
				⁵⁾ unbesetzt (kw bei Ausscheiden der Beschäftigten)
	<u>29</u>	<u>29</u>	Zusammen	¹⁷⁾ 2 kw
				³³⁾ unbesetzt (1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII))
Entgelt-Gr.	Anzahl			
	2019	2018		
			Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich	
15	5	5		³⁹⁾ 1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII)
14	40	38		⁵⁷⁾ unbesetzt (2 kw infolge ZV III im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Fluss- und Gebietsmanagement (Geschäftsbereich III))
13 Ü	19	19		
13 ¹⁾	39	36		⁶⁵⁾ unbesetzt (1 kw infolge ZV III im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII))
12 ²⁾	91	87		
11 ³³⁾³⁹⁾	49	49		
10	15	15		
9	100	99		
8 ³⁾	93	93		⁶⁷⁾ 12 (14) kw infolge ZV III, davon 8 kw im Aufgabenfeld Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement (Geschäftsbereich III), 4 kw im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII).
7	1	1		
6 ⁵⁷⁾	46	48		
5 ¹⁷⁾⁶⁵⁾	25	26		
4 ⁵⁾	0	1		
2-9 ⁶⁷⁾⁷²⁾	<u>201</u>	<u>201</u>		⁷²⁾ Die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich nach Teil III der Entgeltordnung sind nur bezogen auf die Gesamtzahl verbindlich.
	<u>724</u>	<u>718</u>	Zusammen	

Erläuterungen

Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich

Zugänge:	Anzahl	
Entgelt-Gr. 14	2	für Umsetzung Masterplan Ems (Naturschutzstation Ems)
Entgelt-Gr. 13	3	davon 1 für Flussgebietsgemeinschaft Weser 1 für Hochwasservorhersagezentrale (Bereich Weser) 1 für Bewertung überörtlicher Auswirkungen von Hochwasserschutzprojekten (Masterplan Hochwasserschutz)
Entgelt-Gr. 12	4	für Koordination regional verankerter Hochwasserschutzmaßnahmen (Masterplan Hochwasserschutz)
Entgelt-Gr. 11	1	für Hochwasservorhersagezentrale (Bereich Weser)
Entgelt-Gr. 9	1	für Umsetzung Masterplan Ems (Flexible Tidesteuerung - Emssperrwerk)
Zusammen:	11	

Abgänge:

Entgelt-Gr. 11	1	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 33 (ZV II)
Entgelt-Gr. 6	2	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 57 (ZV III)
Entgelt-Gr. 5	1	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 65 (ZV III)
Entgelt-Gr. 4	1	infolge Vollzugs der Bemerkung Nr. 5

.....
Zusammen 5

Insgesamt Zugänge: 6

Sonstige Veränderungen:

Die Bemerkungen Nr. 7, 27, 36, 63 und 66 wurden infolge der Vollzüge in 2017 und 2018 gestrichen.

Die Bemerkung Nr. 5 wurde vollzogen. Die Bemerkungen Nr. 33, 57 und 65 wurden vollzogen und hinsichtlich der Klammerzusätze infolge der Teilvollzüge in 2017 angepasst.

Übersicht der infolge ZV II mit kw-Vermerken ausgebrachten Stellenäquivalente:

EG	Anzahl 2019	Anzahl 2018
11	1	2
Zusammen	1	2

Übersicht der infolge ZV III mit kw-Vermerken ausgebrachten Stellenäquivalente:

EG	Anzahl 2019	Anzahl 2018
6	0	2
5	0	1
2-9	12	12
Zusammen	12	15

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
099 10-0	623	Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 685 41, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82. *** Ausgaben im Korrespondenzkreis dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass am Ende des Jahres alle Ausgaben durch die Isteinnahmen gedeckt sind.</i>		55.000	55.000	—	56.915
119 01-1	611	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-9	623	Einnahmen aus Finanzierungen der Wasserentnahmegebühr <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 685 41, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		—	—	—	1
359 10-1	851	Zuführung von 61 53 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 685 41, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		8.774	6.737	+2.037	8.487
359 11-0	851	Zuführung von 61 53 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 1520-683 10, 1520-683 11, 1520-683 12, 1520-683 13, 1520-683 14, 1520-683 16, 1520-683 17, 1520- Ausgabeteilgruppe 62, 1520- Ausgabeteilgruppe 64, 1520- Ausgabeteilgruppe 65/66, 1520- Ausgabeteilgruppe 67/70, 1520- Ausgabeteilgruppe 68, 1554- Ausgabeteilgruppe 63/64, 1555-682 12, 1555-891 13, 633 11, 637 11, 637 12, 637 13, 685 41, 919 10, 919 11, 981 11, 981 12, 981 13, 981 14, 981 15, Ausgabeteilgruppe 70/71 und Ausgabeteilgruppe 80/81/82.</i>		2.481	2.634	-153	6.615
A U S G A B E N							
633 11-4	623	Erstattung des Verwaltungsaufwandes an untere Wasserbehörden für die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmegebühr Übertragbar. <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	630	424	+206	562

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 1556

In dem Haushaltsjahr 2019 sind folgende Zweckbestimmungen neben den Titeln des Kapitels 1556 in den Deckungskreis der Ausgaben (insgesamt 66,26 Mio. EUR) einbezogen, die aus dem jährlichen Aufkommen der Wasserentnahmegebühr und unter Inanspruchnahme von Mitteln aus der Rücklage (Kapitel 6153) finanziert werden:

	2019 in Tsd. EUR
Entschädigungen nach § 68 BNatSchG, Erschwernisausgleich im Wald, Erschwernisausgleich nach § 68 BNatSchG (15 20 – 683 10, 683 11, 683 12)	3.310
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Grünland“ (15 20 – 683 13)	1.200
Agrarumweltmaßnahmen Teilbereich „naturschutzgerechte Bewirtschaftung für Acker, besondere Biotoptypen und nordische Gastvögel“, Sicherung von Äsungsflächen (15 20 – 683 14, 683 16)	3.700
Gelege- und Kükenschutzmaßnahmen für Wiesenvögel (1520 – 683 17)	253
Gewässerbezogene Naturschutzprogramme (15 20 – TGr. 62)	2.739
Aufwertung des nds. Natur- und Kulturerbes und Sicherung der biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 64)	2.720
Kartierungen, Bestandserfassungen und Monitoring aufgrund europäischer und landesbezogener Verpflichtungen und Erfordernisse (15 20 – TGr. 65/66)	2.300
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutz und Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (15 20 – TGr. 67/70)	7.022
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (15 20 – TGr. 68)	4.750
Verwaltungsausgaben Hochwasserrisikomanagement (15 54 – TGr. 63/64)	1.603
Betrieb und Unterhaltung landeseigener Gewässer und Anlagen durch den NLWKN (15 55 – 682 12)	309
Zuführung für Investitionen des NLWKN (15 55 – 891 13)	1.709
Zusammen	31.615

Aus technischen Gründen ist der gesamte Deckungsvermerk bei Kapitel 15 20 Titel 683 10 ausgebracht.

Zu 099 10

Zur Förderung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung wird für bestimmte Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser eine Wasserentnahmegebühr erhoben (§ 21 NWG).

Es werden Einnahmen in Höhe von 55 Mio. EUR erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

	Haushaltsjahr 2019
Öffentliche Wasserversorgung	42,00 Mio. EUR
Kühlung	4,50 Mio. EUR
Wasserhaltung, Beregnung, Fischhaltung, Gewerbe und Industrie	8,50 Mio. EUR
Gesamt	55,00 Mio. EUR

Über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei den einzelnen Titeln ist sicherzustellen, dass nicht über den Betrag der tatsächlich im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen hinaus Ausgaben geleistet werden.

In der Regel stehen die Mittel erst in der 2. Hälfte eines Jahres zur Verfügung, so dass sie im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr vollständig verausgabt werden können. Die nicht zur Auszahlung gebrachten Haushaltsmittel sind aufgrund der durch § 28 Abs. 3 NWG vorgegebenen Zweckbindung als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen, soweit sie nicht der Rücklage (Kapitel 6153) zugeführt werden.

Das Jahresaufkommen wird entsprechend der Bestimmung des § 28 Abs. 3 NWG verwendet. Mindestens 40 v.H. des Jahresaufkommens (22 Mio. EUR) sind den in § 28 Abs. 3 NWG aufgeführten Maßnahmen vorbehalten (siehe Kapitel 15 20 Titel 683 11, 683 12, 683 13, 683 17, TGr. 62 und TGr. 68, Kapitel 15 56 TGr. 70/71 und TGr. 80-82).

Zu 359 10

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 10 und 982 01.

Zu 359 11

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 6153 Titel 919 11 und 982 01.

Zu 633 11

Umgesetzt von 633 10. Für die Berechnung und Festsetzung sowie für die Erhebung der Wasserentnahmegebühr wird den unteren Wasserbehörden der Verwaltungsaufwand erstattet (§ 28 Abs. 2 NWG). Die Erhöhung des Ansatzes ist notwendig, da seit 2015 die Ist-Ausgaben gestiegen sind aufgrund höherer Fallzahlen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2019 2018	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
637 11-0	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) und Sonstige zu den Deicherhaltungskosten nach § 8 (3) u. (4) NDG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	350	350	—	180
637 12-8	625	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände) gemäß § 8 Abs. 2 NDG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	800	800	—	799
637 13-6	623	Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	800	500	+300	500
685 41-6	625	Zuschüsse an die Landwirtschaftskammer für die Bisambekämpfung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	563	550	+13	426
919 10-7	851	Abführung an 61 53 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	—	—	—	9.195
919 11-5	851	Abführung an 61 53 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	—	—	—	4.169
981 10-4	891	Abführung an 13 50 - 381 15	—	—	44	-44	44
981 11-2	891	Abführung an 15 55 - 381 12 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	1.794	1.794	—	1.589
981 12-0	891	Abführung an 15 01 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	254	254	—	220
981 13-9	891	Abführung an 08 18 - 381 10 für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Wasserentnahmegebühr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10</i>	—	529	359	+170	287

ERLÄUTERUNGEN

Zu 637 11

Das Land kann auf Antrag Zuwendungen zu den übrigen Deicherhaltungskosten im Sinne des § 8 Abs. 3 und 4 NDG gewähren, wenn die Deichlast die durchschnittliche Beitragslast erheblich übersteigt oder die Schäden an einem Deich außergewöhnlich groß sind oder besondere Umstände anderer Art dies erfordern. Im landesweiten Vergleich müssen z.B. einige Deichverbände aufgrund ihrer geografischen Lage häufig außergewöhnlich hohe Treibselmengen entsorgen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kann für die ordnungsgemäße Treibselentsorgung im Einzelfall im Wege des Härteausgleichs eine Zuwendung gewährt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen in Härtefällen zu den Deicherhaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 3 und 4 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	330	179	177	181	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse in besonderen Härtefällen bei der Deicherhaltung um landesweit die Belastungen der Deichverbände anzugleichen und die Deichunterhaltung sicherzustellen.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Zu 637 12

Das Land kann auf Antrag zweckgebundene Zuschüsse im Sinne des § 8 Abs. 2 NDG gewähren zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt an die Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände).

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Abs. 2 NDG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 12

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	630	800	800	799	800	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					800	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1967

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweckgebundene Zuweisungen zur Unterhaltung der Schutzwerke im Deichvorland oder im Watt.

Zielgruppe:

Wasser- und Bodenverbände (Deichverbände)

Zu 637 13

Die veranschlagten Haushaltsmittel stellen die Obergrenze dar für die insgesamt zu bewilligenden Zuschüsse für Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung, die bei den Unterhaltungsverbänden im Vorjahr angefallen sind. Dadurch konnten in den letzten Jahren nur deutlich geringere Anteile des errechneten Zuschussbedarfs bewilligt werden. Da der tatsächliche Zuschussbedarf wesentlich höher lag, wird der Haushaltsansatz erhöht.

Der Titel wurde umgesetzt von 1556-637 10.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuweisungen an Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

Rechtliche Grundlage:

§ 66 NWG, RdErl. des MU vom 18.08.2011 (Nds. MBl. 2011 Nr. 37, S. 702), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.10.2014 (Nds. MBl. 2014 Nr. 39, S. 691).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	500	500	500	500	500	800	800	800	800
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					500	800	800	800	800

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1971

Befristung:

Nein Ja, bis.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 637 13Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich besonderer Belastungen der Unterhaltungsverbände bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, um landesweit die Belastungen anzugleichen.

Zielgruppe:

Unterhaltungsverbände nach dem NWG

Zu 685 41

Dem Land obliegen die landesweiten Aufgaben der Organisation und Koordinierung der Bisambekämpfung sowie die Schulung der Bisambekämpfer/-innen in Verbindung mit der Ausstellung von Fängerlizenzen und der notwendigen Überwachung (RdErl. vom 9. 12. 1999, Nds. MBl. S. 813). Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist im Rahmen einer entsprechenden vertraglichen Regelung mit der Durchführung dieser Aufgaben zur Bisambekämpfung betraut worden. Im Jahr 2015 wurde erneut eine vertragliche Regelung für den Zeitraum von 5 Jahren geschlossen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	563	—	—	563
2020	536	—	—	536
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	1.099	—	—	1.099

Zu 919 10 und 919 11

Abführung an die Rücklage für Maßnahmen nach § 28 NWG (siehe Erläuterung zu Kap. 61 53).

Die nicht verwendeten Mittel aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr eines Jahres werden einer Rücklage zugeführt und stehen in den Folgejahren zur Deckung von Einnahmefällen oder unvorhergesehenem Mehrbedarf zur Verfügung. Dabei wird unterschieden zwischen Mitteln für eine Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG (Titel 919 10) und Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG (Titel 919 11).

Zu 981 10

Die Abführung des Versorgungszuschlags als haushaltstechnische Verrechnung an Kapitel 1350 entfällt vom Haushaltsjahr 2019 an.

Zu 981 11

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des NLWKN, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen (einschließlich der Kosten für die Fachinformations- und Fachkommunikationstechnik), abgeführt. Dies schließt ein den Aufwand für zwei Beschäftigungsmöglichkeiten der EG 11 im Bereich der EU-Förderung (seit 2017 bis einschl. 2020).

Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

Zu 981 12

Bei diesem Titel werden die Mittel für die Verwaltungskosten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, die im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr stehen, abgeführt. Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
noch 981 13-9		<i>und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>					
981 14-7	891	Abführung an 15 54 - 381 10 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	8.442	2.422	+6.020	1.327
981 15-5	891	Abführung an 09 01 - 381 15 für Verwal- tungsaufwand in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	—	522	522	—	522
		Titelgruppe(n)					
TGr. 70/71		Maßnahmen zum Grundwasserschutz (außer- halb von Trinkwassergewinnungsgebieten) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(3.050) (1.000)	(4.119)	(4.013)	(+106)	(4.398)
547 70-6	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	—	—	—
683 70-7	623	Zuschüsse für Maßnahmen zur Zielerrei- chung und -erhaltung des guten Grundwas- serzustands	2.150 1.000	2.600	2.800	-200	3.331
683 71-5	623	Zuschüsse für gewässerschutzorientierte Be- ratung zur Zielerreichung und -erhaltung des guten Grundwasserzustands (Kofinanzierung von EU-Mitteln)	900 —	900	616	+284	514
981 70-8	891	Abführung an 15 55 - 381 17 für Personal EG-WRRL	—	619	597	+22	553
TGr. 80 bis 82		Maßnahmen zum Trinkwasserschutz <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 099 10, 119 11, 359 10 und 359 11. Vgl. D-Vermerk zu 1520-683 10.</i>	(14.600) (15.185)	(15.837)	(15.973)	(-136)	(15.699)
547 80-3	623	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	10	10	—	4
547 81-1	623	Dienstleistungen Außenstehender für Maßnahmen nach § 28 NWG	—	—	—	—	38
682 80-8	623	Finanzhilfe für Wasserversorgungsunterneh- men gem. § 28 Abs. 4 NWG	8.250 8.755	12.621	13.063	-442	10.643
682 82-4	623	Zuschüsse für Beratung im Trinkwasser- schutz gem. § 28 NWG - (Kofinanzierung von EU - Mitteln)	6.050 6.230	2.670	2.500	+170	4.406

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 13

Zur Finanzierung von Personal (inkl. Sachkosten) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für besondere Fachaufgaben im Rahmen des Grundwasserschutzes für folgende Aufgabenbereiche:

Stellenanzahl	Aufgabe	Wertigkeit	Befristung
2	Wasserschutzgebietsverfahren, Wasserrechtsverfahren	EG 14	keine
2**	Sickerwasseruntersuchungen	EG 13	keine
0,5*	Grundwasserbewirtschaftung bei Nutzungskonflikten (Feldberegnung)	EG 14	Bis 10/2019
1	Grundwasserbewirtschaftung mit den Ergebnissen aus Projekt „Aquarius“	EG 14	Bis 2020
1	Methodik für den wasserrechtlichen Vollzug bei Veränderungen des Grundwasserstandes	EG 14	Bis 2020

* Seit 10/2016. Das ursprünglich für 2015 avisierte Personal konnte erst später beschäftigt werden. Die zeitliche Befristung von 3 Jahren blieb unverändert.

** Neu wegen dauerhaft erhöhten Bedarfs.

Der Verwaltungsaufwand wird nach dem tatsächlichen Aufwand zum Ende des Haushaltsjahres ermittelt und entsprechend abgeführt.

Zu 981 14

Abführung für die Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

Zu 981 15

Die Mittel dienen dazu, den Verwaltungsmehraufwand im Einzelplan 09, der mit der Programmierung und Umsetzung der Maßnahmen des Umweltministeriums im ELER in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 entsteht, zu erstatten.

Zu Titelgruppe 70/71

In den Anfang 2016 an die EU-Kommission übersandten Bewirtschaftungsplänen nach Art. 13 EG-WRRL wird festgestellt, dass für ca 60% der Landesfläche Niedersachsens die Umweltziele der EG-WRRL bezüglich des chemischen Zustands des Grundwassers ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden.

Zur Reduzierung des Stickstoffeintrags werden im Rahmen des Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltprogramms (Nib-AUM) freiwillige Maßnahmen für die in den betroffenen Gebieten wirtschaftenden Landwirte angeboten. Darüber hinaus wird begleitend zu den Grundwasserschutzmaßnahmen eine Wasserschutzberatung angeboten, die bei Bedarf auch auf die Verminderung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer ausgeweitet werden kann. Auch zur Reduzierung der Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln und weiteren Schadstoffen und zum Erhalt des landesweit festgestellten guten mengenmäßigen Zustands sind Maßnahmen erforderlich. Die Koordinierung der Maßnahmen einschließlich Optimierung, Erfolgskontrolle und Einbindung der vor Ort Betroffenen erfolgt durch den NLWKN. Die Maßnahmen sind in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung EU-geförderter Maßnahmen der Förderperiode 2014-2020.

Zu 683 70

A) Ausgaben für Entschädigungsleistungen aufgrund von Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Interesse des Grundwasserschutzes.

B) Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie weitere Maßnahmen (u.a. Messkampagnen) zur Belastung durch Nitrat, Pflanzenschutzmittel oder weitere Schadstoffe, wie z.B. Cadmium, und zum Erhalt des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Agrarumweltmaßnahmen, Instrument „Wasser“.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (Nib-AUM), Gemeinsamer RdErL. d. ML/MU vom 15.07.2015 (Nds. MBl. 2015, S. 909), in der Fassung vom 01.03.2018 (Nds. MBl. 2018, S. 155).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 70

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	342	313	0	3331	2.800	2.600	2.600	2.600	2.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU*									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.800	2.600	2.600	2.600	2.600

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5153.

Zu A) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Zu B) Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands des Grundwassers i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Vereine und Verbände sowie natürliche und juristische Personen

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	2.322	200	—	2.522
2020	2.192	200	200	2.592
2021	1.120	200	450	1.770
2022	—	200	450	650
2023 ff.	—	200	1.050	1.250
Summe	5.634	1.000	2.150	8.784

Zu 683 71

Finanzierung der Beratung der Forst- und Landwirtschaft und des Erwerbsgartenbaus zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser. Der Mehrbedarf entsteht aufgrund der für 2019 zu erwartenden Kulissenerweiterung, die in Anpassung an die angekün-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 71

digte Landesverordnung zur Umsetzung des § 13 Abs.2 der Düngeverordnung vorgesehen ist (Ausweisung nitratbelasteter Gebiete).

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – www.pfeil.niedersachsen.de

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.794	0	32	515	616	900	900	900	900
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					616	900	900	900	900

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung.

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Herstellung eines guten Zustands der Gewässer i.S.d. Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zielgruppe:

Landwirtschaftliche Unternehmen, Erwerbsgartenbau

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	600	—	—	600
2020	600	—	300	900
2021	600	—	300	900
2022	600	—	300	900
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	2.400	—	900	3.300

Zu 981 70

Zur Finanzierung von Personal zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Fortführung des zweiten Bewirtschaftungszyklus im Bereich Grundwasser für folgende Aufgabenbereiche:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 981 70

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit	Befristung
4	Evaluierung, allgemeine und fachliche Koordination, Berichterstattung, Wirkungsmonitoring	EG 13	Bis 2021
5	Operative Begleitung der Gewässerschutzberatung	EG 11	Bis 2021

Zu Titelgruppe 80 bis 82

In der Titelgruppe 80 bis 82 sind die Ausgaben für den Trinkwasserschutz zusammengefasst. In Niedersachsen gibt es 377 Trinkwassergewinnungsgebiete. Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz umfasst derzeit 74 Kooperationen mit einer landwirtschaftlichen Fläche von rd. 302.000 ha. Am Kooperationsmodell Trinkwasserschutz sind 147 Wasserversorgungsunternehmen und ca. 12.000 landwirtschaftliche Betriebe beteiligt. Die Mittel dieser Titelgruppe werden in Bezug auf die Beratung (hier: Titel 682 82) mit EU-Mitteln der Förderperiode 2014 bis 2020 mitfinanziert.

Zu 682 80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete

Rechtliche Grundlage:

§ 28 Abs. 4 NWG

Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe zur Förderung des kooperativen Schutzes der Trinkwassergewinnungsgebiete (Kooperationsverordnung) vom 03.09.2007 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert am 19.06.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 228).

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	11.472	11.079	10.858	10.644	13.063	12.621	12.450	11.361	12.659
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					13.063	12.621	12.450	11.361	12.659

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung im Trinkwasserschutz wurde mit Inkrafttreten der 13.NWG-Novelle neu geordnet. Den Wasserversorgungsunternehmen wird eine Finanzhilfe zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Trinkwasserschutz gewährt. Dazu werden mit den Wasserversorgungsunternehmen mehrjährige Verträge abgeschlossen, um die erforderliche Planungssicherheit für langfristig wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. Die Verantwortung der in der Kooperation zusammenwirkenden Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen wird gestärkt; das Land beschränkt sich auf eine Steuerungsfunktion. Die Maßnahmen werden auch in einem Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt.

Zielgruppe: Wasserversorgungsunternehmen

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 80

Für 2018 ist eine bewilligte, überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 8,765 Mio. Euro im Ablauf zusätzlich dargestellt. Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	7.509	3.504	—	11.013
2020	6.014	3.504	1.650	11.168
2021	3.955	3.504	1.650	9.109
2022	3.141	3.504	1.650	8.295
2023 ff.	—	3.504	3.300	6.804
Summe	20.619	17.520	8.250	46.389

Zu 682 82

Landesanteil an Ausgaben für Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz (Wasserschutzzusatzberatung), die im Rahmen der EU-Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Programm PFEIL gefördert werden. Gefördert wird neben den Beratungs- und Qualifizierungsleistungen die unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für Gewässerschutzberatung, Qualifizierung und Information.

Die Kofinanzierung durch Landesmittel unterliegt in der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 jährlichen Schwankungen, unter Einbeziehung der EU-Mittel kann die Gewässerschutzberatung im vollen Umfang fortgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER-Förderprogramms PFEIL: Gewässerschutzberatung.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487).

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums vom 26.05.2015 - CCI 2014DE06RDRP012 – <http://www.pfeil.niedersachsen.de/>

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Gewässerschutzberatung in Trinkwassergewinnungsgebieten und in Zielgebieten der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Erl. des MU vom 29.03.2016 (Nds. MBl. 2016, S. 422).

Ansätze (Titel 682 82 und 686 81) und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	4.165	5.964	2.702	4.773	2.650	2.970	3.959	4.948	3.650
Korrespondierende Einnahmen aus EU *									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.650	2.970	3.959	4.948	3.650

* Anmerkung: Es sind ausschließlich Landesmittel veranschlagt. Der Förderumfang erhöht sich durch die EU-Beteiligung. Die Veranschlagung der EU-Mittel erfolgt im Kapitel 5152.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorhaben zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts in Wasservorranggebieten, um vorbeugend und nachträglich schädliche Einflüsse auf das Grundwasser und den Wasserhaushalt zu verringern. Wasservorranggebiete können Teil der Zielkulisse der EG-Wasserrah-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 82

menrichtlinie sein.

Zielgruppe: Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie natürliche und juristische Personen

Für 2018 ist eine bewilligte, überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 204 Tsd. Euro im Ablauf zusätzlich dargestellt.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	1.010	1.608	—	2.618
2020	793	1.608	1.210	3.611
2021	525	1.609	1.210	3.344
2022	340	1.609	1.210	3.159
2023 ff.	—	—	2.420	2.420
Summe	2.668	6.434	6.050	15.152

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1556 Verwendung der Wasserentnahmegebühr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
685 80-7	623	Zuschüsse an Landwirtschaftskammer für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben	—	236	250	-14	242
686 81-1	623	Zuschüsse an Sonstige für Modell-, Pilot- und Forschungsvorhaben	300 200	300	150	+150	366
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	—		13	-13	
		Abschluss Kapitel 1556					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		55.000	55.000	—	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11.255	9.371	+1.884	
		Summe der Einnahmen		66.255	64.371	+1.884	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	10	10	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	17.650 16.185	22.470	22.016	+454	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	12.160	5.992	+6.168	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	17.650 16.185	34.640	28.018	+6.622	
		Überschuss		31.615	36.353	-4.738	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 80

Im Rahmen der landesweiten Aufgaben zum Trinkwasserschutz werden z.B. Versuche zur grundwasserschutz-orientierten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen inkl. einer Darstellung und Verbreitung der Ergebnisse für Berater, Wasserversorgungsunternehmen, Kooperationen und Wasserbehörden im Rahmen von Veröffentlichungen und Veranstaltungen finanziert. Sie dienen als Basis für freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz, für die Beratung zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowie zum landesweiten Wirkungsmonitoring.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	236	—	—	236
2020	268	—	—	268
2021	268	—	—	268
2022	268	—	—	268
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	1.040	—	—	1.040

Zu 686 81

Forschungsvorhaben, Modell- und Pilotprojekte zum Schutz des Grundwassers sowie für eine schonende Grundwasserbewirtschaftung durch Dritte (siehe auch Erläuterungen zu 682 82). Die Erhöhung dient der Durchführung zusätzlicher Projekte und trägt den gestiegenen Ist-Ausgaben der Vorjahre Rechnung.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	100	—	100
2020	—	100	200	300
2021	—	—	100	100
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	300	500

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 1591 Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-4	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
422 01-9	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <i>Vgl. D-Vermerk zu 1501-422 01.</i>	—	693	607	+86	441
422 19-1	011	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
428 01-7	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	148
		<u>Abschluss Kapitel 1591</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		4 Personalausgaben	—	693	607	+86	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	693	607	+86	
		Zuschuss		693	607	+86	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1591

Allgemeine Erläuterungen

Für das bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung tätige Personal sind hier nur die Ausgaben für Dienstbezüge und dgl. (Obergruppe 42) veranschlagt). Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kap. 09 10 ausgebracht.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 15					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		85.300	86.500	-1.200	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		44.780	48.847	-4.067	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		62.168	66.183	-4.015	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		159.188	129.299	+29.889	
		Summe der Einnahmen		351.436	330.829	+20.607	
		4 Personalausgaben	—	84.931	81.362	+3.569	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	560 500	42.109	45.893	-3.784	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	50.170 31.681	289.782	290.890	-1.108	
		7 Baumaßnahmen	20.010 24.763	36.464	33.095	+3.369	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	138.152 102.259	237.279	180.897	+56.382	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	19.312	11.541	+7.771	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	208.892 159.203	709.877	643.678	+66.199	
		Zuschuss		358.441	312.849	+45.592	

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5151 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 12-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	8
119 13-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	19
272 12-8	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-6	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	87
A U S G A B E N						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	—
883 12-7	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-5	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	115
<u>Abschluss Kapitel 5151</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5151

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5151 werden die Mittel nach Maßgabe des genehmigten Förderprogramms "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)-PROFIL" bewirtschaftet. Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endete mit dem 15.10.2013. Die Verpflichtungen, die noch mit den bis zum 31.12.2015 zur Verfügung stehenden EU-Fördermitteln zu erfüllen waren, werden im Kapitel 5151 abgebildet und dort abgewickelt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 92 und 93 veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase erfolgte die Schlusszahlung der EU im Haushaltsjahr 2017.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	115	115	87
Einnahmen	0	0	28
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	115	115	115

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Beginn der Förderung: 15.10.2006; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt.

Zielgruppe: Vorrangig Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5152 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-1	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	69
346 16-8	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		34.385	36.245	-1.860	13.833
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	5.475
A U S G A B E N						
676 16-8	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-3	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	16.861	16.790	+71	14.819
883 16-3	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	17.524	19.455	-1.931	9.206
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-4.648
<u>Abschluss Kapitel 5152</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			34.385	36.245	-1.860	
Summe der Einnahmen			34.385	36.245	-1.860	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	16.861	16.790	+71	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	17.524	19.455	-1.931	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	34.385	36.245	-1.860	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5152

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5152 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5153) die Mittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 - Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für die Jahre 2014 bis 2020" veranschlagt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 94/96 ausgewiesen.

Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschl. Kapitel 51 53) beträgt insgesamt rd. 255,8 Mio. EUR, wovon rd. 8,7 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	- 4.648	- 4.648	5.475
Einnahmen	34.385	36.245	13.902
Ausgaben	34.385	36.245	24.025
Bestand am 31.12.	- 4.648	- 4.648	- 4.648

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5152

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz (in Tsd. EUR) 2019	EU-Mittelansatz 2014 – 2020 (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
14	Gewässerschutzberatung Trinkwasser und Grundwasser	80	6.000	38.000	1556 – 683 71 1556 – 682 82
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – Land Bremen	75	250	1.249	(nur Bremen)
18	Hochwasserschutz (HWS)**	53/63	9.000	45.000	1554 – TGr. 61
18	Hochwasserschutz (HWS) – Land Bremen**	53	48	318	(nur Bremen)
18	Küstenschutz Bremen (KüS) – Land Bremen	53	311	3.147	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne	53/63	4.580	10.000	1520 – TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne – Land Bremen	53	0	63	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte	53/63	1.350	9.000	1520 – TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte – Land Bremen	53/63	150	1.171	(nur Bremen)
20	Fließgewässerentwicklung (FGE)	53/63	300	25.000	1552 – TGr. 72
20	Entwicklung von Seen (SEE)	53/63	680	5.000	1552 – TGr. 73
20	Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW)	53/63	500	3.000	1552 – TGr. 76
28	AUM – Biodiversität	75	9.800	73.172	1520 – 683 13, 683 14
28	AUM – Biodiversität – Land Bremen	75	231	1.060	(nur Bremen)
28	AUM – Wasser**	75	0	1.500	1556 – 683 70
28	AUM – Wasser – Land Bremen**	75	10	100	(nur Bremen)
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)	80	1.000	8.000	1520 – TGr. 63
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe) – Land Bremen	80	175	1.475	(nur Bremen)
	Summen		34.385	226.255	

*Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Regel in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und in den übrigen Landesteilen 53 %; bei einigen Maßnahmen weicht der Beteiligungssatz davon ab.

** Es wird erwartet, dass 2019 eine leistungsgebundene Reserve für die Maßnahmen Hochwasserschutz + AUM Wasser durch die EU-Kommission zusätzlich zugestanden wird (Art. 20 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Die Ansätze spiegeln den Stand des Indikativen Finanzplans wider (2. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Gewässerschutzberatung, Spezieller Arten- und Biotopschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Pläne) und Agrarumweltmaßnahmen – Biodiversität. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Zu 883 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Hochwasserschutz, Küstenschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Projekte), Fließgewässerentwicklung, Entwicklung von Seen, Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer, Landschaftspflege und Gebietsmanagement sowie Agrarumweltmaßnahmen – Wasser. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5153 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	57
346 16-1	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		6.004	6.238	-234	1.601
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	1.261
A U S G A B E N						
676 16-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	6.004	6.238	-234	1.909
883 16-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.010
<u>Abschluss Kapitel 5153</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			6.004	6.238	-234	
Summe der Einnahmen			6.004	6.238	-234	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	6.004	6.238	-234	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	6.004	6.238	-234	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5153

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5153 sind vom Kapitel 5152 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die ab dem Jahr 2016 jeweils jährlich in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden. Diese Mittel werden nicht national kofinanziert. Für den Mehrwertsteueranteil können nach dem Gem. RdErl. d. StK u. d. ML vom 15.06.2015 (Nds. MBl. S. 862) andere Regelungen getroffen werden.

Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschließlich Kapitel 5152) beträgt insgesamt rd. 255,8 Mio. EUR, wovon rd. 8,7 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	1.010	1.010	1.261
Einnahmen	6.004	6.238	1.658
Ausgaben	6.004	6.238	1.909
Bestand am 31.12.	1.010	1.010	1.010

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 - 2020) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkte Ausbildung und Qualifikation und - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, die Fließgewässerentwicklung, Seen und Übergangsgewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5153

Die Förderbereiche sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz (in Tsd. EUR)	Mittelansatz 2014 – 2020 (in Tsd. EUR)
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – NDS *	100	2.000	9.330
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100	4.004	20.165
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser) - Land Bremen	100	0	44
	Summe		6.004	29.539

*Bei dem Speziellen Arten- und Biotopschutz (SAB) wird der in der Übersicht nicht dargestellte Mehrwertsteueranteil aus Landesmitteln finanziert (siehe 1520 TGr. 72).

Die Ansätze spiegeln den Stand des indikativen Finanzplans wider (2. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Die Ausgaben für die drei Maßnahmen (Förderbereiche) werden ausschließlich bei diesem Titel nachgewiesen. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

In der Zielkulisse der EG-WRRL werden seit dem Jahr 2010 Agrarumweltmaßnahmen zur Grundwasser schonenden Landwirtschaft mit fünfjähriger Laufzeit umgesetzt, die bis einschließlich 2015 aus Landesmitteln (vgl. Kapitel 1556, Titelgruppe 70/71) und EU-Mitteln gemeinsam finanziert wurden. Im Rahmen des PFEIL-Programms werden die aus diesen Maßnahmen über den 31.12.2015 hinaus bestehenden Zahlungsverpflichtungen ausschließlich aus den Umschichtungsmitteln bedient. Die Zahlungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2013 bei den nationalen Kofinanzierungsmitteln sind dementsprechend von Kapitel 1556, Titel 683 70 zu diesem Titel verlagert.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	30	—	—	30
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	30	—	—	30

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 5154 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - LIFE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
271 01-7	Erstattungen der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01 und 891 01.</i>		—	—	—	8.065
346 01-7	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01 und 891 01.</i>		503	2.050	-1.547	—
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01 und 891 01.</i>		—	—	—	266
A U S G A B E N						
547 01-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 01, 682 01, 821 01 und 891 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-7	Erstattungen an den NLWKN <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
821 01-7	Landeseigener Erwerb von Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	503	2.050	-1.547	3.663
891 01-5	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	4.668
<u>Abschluss Kapitel 5154</u>						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		503	2.050	-1.547	
	Summe der Einnahmen		503	2.050	-1.547	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	503	2.050	-1.547	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	503	2.050	-1.547	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5154

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) mit Wirkung vom 21.07.2015 gebildet worden und dient u. a. dazu, die EU-Mittel auf der Einnahmeseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU zu bewirtschaftenden Unterabteilungen (Kapiteln).

Im Kapitel 5154 sind die Mittel für die Förderprogramme „LIFE+“ (2007 – 2013) und „LIFE“ (2014 – 2020) veranschlagt.

Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz. Zurzeit werden folgende Projekte im Rahmen des Förderprogramms „LIFE+“ (2007 – 2013) durch das Land Niedersachsen als Projektträger durchgeführt (s. auch Erläuterungen zu 1520-891 62) :

Projekt	Laufzeit	Projektsumme Tsd. EUR	Anteil EU Tsd. EUR	Anteil Land Tsd. EUR	Haushaltsstelle Land
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen	2011 - 2020	22.298	13.379 (60 %)	6.353	1520 - 891 62
Hannoversche Moorgeest	2012 - 2023	11.393	8.545 (75 %)	2.278	1520 - 891 62

Zur Erreichung der Projektziele stellt das Land für das Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung“ weitere Mittel in Höhe von 2,4 Mio. EUR und für das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ weitere 2,97 Mio. EUR zur Verfügung. In das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ bringt die Region Hannover darüber hinaus insgesamt 1 Mio. EUR ein.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	4.668	4.668	266
Einnahmen	503	2.050	8.065
Ausgaben	503	2.050	3.663
Bestand am 31.12.	4.668	4.668	4.668

Bezeichnung des Förderprogramms: Fördermaßnahmen im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der EU für die Umwelt LIFE+ (2007 – 2013) und LIFE (2014 - 2020).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.176	3.778	85	3.663	2.050	503	2.212	503	503
Korrespondierende Einnahmen aus EU					2.050	503	2.212	503	503
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“. Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ hat im Jahr 2014 begonnen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE ist ein EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Union. Das Programm soll andere Finanzierungsprogramme der Union ergänzen und untergliedert sich in folgende Teilprogramme:

1. Umwelt mit den Schwerpunktbereichen „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Natur und Biodiversität“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“,
2. Klimapolitik mit den Schwerpunktbereichen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“.

Zielgruppe:

Bewirtschaftende Personen sowie Besitzerinnen und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 821 01

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs im Rahmen der „LIFE+“-Projekte „Hannoversche Moorgeest“ und „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“.

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBL S. 589) i. d. F. vom 16.10.1997 (Nds. GVBL S. 431), zuletzt geändert durch § 14 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 vom 20.12.2016 (Nds. GVBL S. 289), gebildet worden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen u. a. für Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten, eingesetzt werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 (Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich) und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57 (Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2019 2018	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-1	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
332 11-4	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt von 15 02 - 884 11 zur Finanzierung von Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		27.000	—	+27.000	—
359 01-2	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage im Kapitel 6131 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 01 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 61-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 61-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 61-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 65	Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(27.000)	(—)	(+27.000)	(—)
633 65-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
685 65-3	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
761 65-1	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 65-0	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	27.000	—	+27.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 332 11

Der Betrag steht im Landeshaushalt im Kapitel 1502, Titel 884 11 bereit für Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Binnenland (Titelgruppe 65).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Bestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	27.000	0	0
Ausgaben	0*	0	0
Bestand am 31.12.	27.000	0	0

*Da die Zuführung zum Sondervermögen erst zu Beginn des Jahres 2019 erfolgt, kann eine valide Planung über die voraussichtlich abfließenden Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2019 nicht erfolgen.

Zu Titelgruppe 61

Einrichtung der Titelgruppe noch ohne Ansatz. Die Landesregierung hat in Aussicht genommen, im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Haushaltsmittel für Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit bereitzustellen.

Zu Titelgruppe 65

Die präventiven baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene sind deutlich zu verstärken bzw. zu beschleunigen. Zur Unterstützung der kommunalen Anstrengungen wird das Land seinen freiwilligen Finanzierungsbeitrag im Rahmen eines „Masterplans Hochwasserschutz“ intensivieren. Zu diesem Zweck werden in 2019 einmalig 27 Mio. EUR bereitgestellt. Für den Hochwasserschutz im Binnenland sind im Übrigen im Kapitel 15 54, Titelgruppen 61, 62 und 65 haushaltsrechtliche Ermächtigungen veranschlagt.

Zu 685 65

Seit 2008 ist das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland (KliBiW) in mehreren in sich abgeschlossenen Teilschritten realisiert worden (bis 2018 veranschlagt im Kapitel 15 03, Titel 685 64). Projektpartner sind der NLWKN, das Institut für Wasserwirtschaft der Leibniz-Universität Hannover und das Leichtweiß-Institut für Wasserwirtschaft der Technischen Universität Braunschweig in Kombination mit dem Institut für Wassermanagement GmbH IfW. In den letzten Teilprojekten bis Ende 2018 wurde der Einfluss des Klimawandels auf Hochwasser und auf Niedrigwassersituationen in Niedersachsen untersucht.

In dem in 2019 beginnenden Teilschritt werden folgende Schwerpunkte bearbeitet:

- Aufbereitung der wissenschaftlichen Ergebnisse für Politik und Öffentlichkeit,
- Absicherung der Ergebnisse mit aktuellen Empfehlungen und Modellen des DWD und der LAWA,
- Vertiefung der Analysen im Bereich Hochwasser.

Der Zeitpunkt des Beginns des Teilschrittes im Jahr 2019 steht derzeit nicht fest. Der Titel ist zur haushaltssystematisch korrekten Zuordnung bereits eingerichtet.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
893 65-5	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	—
	Abschluss Kapitel 5157					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		27.000	—	+27.000	
	Summe der Einnahmen		27.000	—	+27.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	27.000	—	+27.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	27.000	—	+27.000	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6151 Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		160	160	—	124
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	707
A U S G A B E N						
919 11-4	Abführung an 15 01 - 359 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	—	—	—	33
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	798
<u>Abschluss Kapitel 6151</u>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		160	160	—	
	Summe der Einnahmen		160	160	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	
	Überschuss		160	160	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6151

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können oder die im Sinne einer Zwischenfinanzierung zu leisten sind, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2019 in Tsd EUR	Soll 2018 in Tsd EUR	Ist 2017 in Tsd EUR
Bestand am 01.01.	958	798	707
Einnahmen	160	160	124
Ausgaben	0	0	33
Bestand am 31.12.	1.158	958	798

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6152 Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	9.336
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	11.598	10.436	+1.162	39.704
A U S G A B E N						
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	11.598	10.436	+1.162	10.564
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	38.476
<u>Abschluss Kapitel 6152</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			11.598	10.436	+1.162	
Summe der Einnahmen			11.598	10.436	+1.162	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	11.598	+1.162	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	11.598	+1.162	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6152

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht kommen. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Zu 919 10

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-WRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	28.040	38.476	39.704
Einnahmen	0	0	9.336
Ausgaben	11.598	10.436	10.564
Bestand am 31.12.	16.442	28.040	38.476

Wegen der Finanzierungsbedarfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und für Förderungen zur Altlastensanierung sind Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6153 Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	—	—	9.195
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	—	—	4.169
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		11.255	9.371	+1.884	37.548
A U S G A B E N						
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 919 11.</i>	—	8.774	6.737	+2.037	8.487
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	2.481	2.634	-153	6.615
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	35.810
Abschluss Kapitel 6153						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		11.255	9.371	+1.884	
	Summe der Einnahmen		11.255	9.371	+1.884	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	11.255	9.371	+1.884	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	11.255	9.371	+1.884	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6153

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Kapitel 15 56 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

Zu 359 10

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 919 10

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 982 01

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	26.439	35.810	37.548
Einnahmen	0	0	13.364
Ausgaben	11.255	9.371	15.102
Bestand am 31.12.	15.184	26.439	35.810

Vom Bestand am 31.12.2018 in Höhe von voraussichtlich 26.439 Tsd. EUR sind mindestens 10.576 Tsd. EUR für Maßnahmen im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG zu verwenden.

Im Haushaltsjahr 2019 sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage vorgesehen. Es sind Entnahmen aus dem privilegierten Bereich in Höhe von 8.774 Tsd. EUR und aus dem nicht-privilegierten Bereich in Höhe von 2.481 Tsd. EUR notwendig, um die Finanzierung der Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 3 NWG in der notwendigen Höhe leisten zu können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6154 Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-0	Zuführung von 1525 - 919 67 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>	—	—	—	—	74
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>	—	270	270	—	2.545
A U S G A B E N						
919 11-5	Abführung an 1525 - 359 67 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	270	270	—	270
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	2.349
<u>Abschluss Kapitel 6154</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			270	270	—	
Summe der Einnahmen			270	270	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	270	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	270	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6154

Die bremenports GmbH & Co. KG hat im Juni 2010 einen Vertrag mit der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (NPV) geschlossen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Pflege und Entwicklung) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser, der durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven veranlasst war.

Der Vertrag sieht vor, dass die NPV Wattenmeer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark (zuvor fiskalisches Eigentum Bremens) sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Der Ablösebetrag i.H.v. 3,8 Mio EUR ist bereits 2010 im Kapitel 1525 eingenommen worden. Der noch zur Verfügung stehenden Betrag ist in diesem Rücklagekapitel nachgewiesen. Die im Vertragszeitraum anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen werden in der TGr. 67 des Kapitels 1525 abgebildet. Die jährlich nicht verwendeten Haushaltsmittel werden dieser zweckgebundenen Rücklage wieder zugeführt.

Zu 919 11

Zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen werden gem. dem Vertrag zwischen bremenports und NPV Wattenmeer Haushaltsmittel dem Kapitel 1525 zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1525, TGr. 67).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	2.079	2.349	2.546
Einnahmen	0	0	1
Ausgaben	270	270	198
Bestand am 31.12.	1.809	2.079	2.349

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6155 Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-3	Zuführung aus dem Landeshaushalt <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>	—	—	—	—	3.113
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>	—	2.200	822	+1.378	4.419
A U S G A B E N						
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	2.200	822	+1.378	3.894
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	3.638
<u>Abschluss Kapitel 6155</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			2.200	822	+1.378	
Summe der Einnahmen			2.200	822	+1.378	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	2.200	+1.378	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	2.200	+1.378	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6155

Veranschlagt wird der Betrag aus den Ersatzzahlungen, der im Kapitel 1520 nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen (Kapitel 6155 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 1520 abzuführen.

Gemäß § 15 BNatSchG sind Ersatzzahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die für die einzelnen Maßnahmen anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie Investitionen werden weiterhin in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520 nachgewiesen.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 982 01

Bis zur Einrichtung der Rücklage im Haushaltsjahr 2016 wurden die Bestände an Ersatzzahlungen in den Kapiteln 1520 und 1525 verwaltet.

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich mit Stand Ende Juni 2018 wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2019	Ist 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	5.796	3.638	4.419
Einnahmen	0	2.967	3.113
Ausgaben	2.200	809	3.894
Bestand am 31.12.	3.583	5.796	3.638

Im Haushaltsjahr 2019 ist keine planmäßige Zuführung an die Rücklage vorgesehen. Die Rücklage berücksichtigt nicht die Veränderungen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres aufgrund von ungeplanten Zu- und Abführungen ergibt.

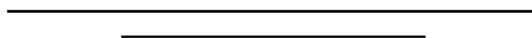
**Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das
Budget und die Stellen (BBS)**

für das

Haushaltsjahr 2019

Einzelplan 15

**Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und
Klimaschutz**



Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
362,10	349,60	281,04

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

2)	1,00	wird für Personalratstätigkeiten verwendet (davon 1,0 im Stellenbereich/HV Nr. 10)
3)	1,00	kw (Wertigkeit E 13) nach Ende der Abordnung eines Beamten der Bes.-Gr. A 15 an die Stiftung Universität Hildesheim
4)	1,00	kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL (im Stellenbereich/HV Nr. 6)
5)	1,00	kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando (im Stellenbereich/HV Nr. 18)
6)	1,00	kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG (im Stellenbereich/HV Nr. 17)
8)	2,00	kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellungsverfahren Schachtanlage Asse II
16)	1,00	kw mit Ablauf des 31.12.2020 (EU-Förderprogramme)
17)	5,00	kw mit Ablauf des 31.12.2023 (Artenschutz, davon 3,0 im Stellenbereich/HV Nr. 28, 29, 30)
18)	1,00	kw mit Ablauf des 31.10.2022 (Fachausschuss "Grundwasser und Wasserversorgung")
19)	1,00	kw mit Ablauf des 31.12.2020 (Regulierungskammer, im Stellenbereich/HV Nr. 8)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Vollzug kw-Vermerke	3,25
Regulierungskammer, davon 1 befr. bis 12/2020	3,00		
Leitung Geschäftsstelle Meeresschutz	1,00		
Länderüberg. Fachausschuss "Grundwasser und Wasserversorgung", befr. 06/2019-10/2022	0,58		
Nachhaltige Mobilität	2,67		
Artenschutz, befr. bis 12/2023	5,00		
- Verlagerung von Kap. 0501 wg. Umressortierung Bauabt.	3,50		
		Summe Abgang	3,25
Summe Zugang	15,75		
Bleibt Zugang	12,50		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (2 kw mit Ablauf des 31.12.2018 (Bewältigung der Flüchtlingssituation, im Stellenbereich HV Nr. 7)) wurde gestrichen. Der Haushaltsvermerk Nr. 12 (kw mit Ablauf des 31.03.2018 (im Stellenbereich/HV Nr. 27)) wurde gestrichen. Der Haushaltsvermerk Nr. 15 (kw mit Ablauf des 31.12.2018 (Regulierungskammer)) wurde gestrichen. Die Haushaltsvermerke Nr. 17, 18 und 19 wurden neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
25.827	23.992	19.604

Einzelplan	15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel	1501	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	
Planmäßige Beamte/-innen			
Feste Gehälter:			
B 9 ²⁾	1	1	Staatssekretätin, Staatssekretär
B 6	6	6	Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
B 3	7	7	Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
B 2	22	22	Ministerialrätin, Ministerialrat
Aufsteigende Gehälter:			
A 16 ²¹⁾²⁸⁾	30	30	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 ¹⁰⁾	50	50	Direktorin, Direktor
A 14 ⁶⁾²⁹⁾	41	37	Oberrätin, Oberrat
A 13 ¹⁸⁾	7	7	Rat, Rätin
A 13 ³⁾¹⁷⁾²⁵⁾	50	47	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ⁸⁾	54	54	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 ³⁰⁾	14	12	Amtfrau, Amtmann
A 10	1	1	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	1	1	Inspektorin, Inspektor
A 9 ⁴⁾	6	6	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
	290	281	Zusammen
Leerstellen:			
B 2 ⁵⁾	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 16 ³⁾	1	1	Ministerialrätin, Ministerialrat
A 15 ³⁾	3	3	Direktorin, Direktor
A 14 ⁵⁾	1	1	Oberrätin, Oberrat
	6	6	Zusammen

- ¹⁾ Für die Geschäftsführung der Nds. Wattenmeerstiftung werden bis zu 0,85 Stellen in Anspruch genommen
- ²⁾ Die Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. B 9 LBesO
- ³⁾ Drei Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtin bzw. Beamter des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 11 zu Bes.-Gr. 13 BBesO.
- ⁴⁾ Zwei der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 9 BBesO.
- ⁵⁾ kw.
- ⁶⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe WRRL.
- ⁸⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2020.
- ¹⁰⁾ 1 Stelle wird für Personalratstätigkeiten verwendet.
- ¹⁷⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe AbwAG.
- ¹⁸⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Havariekommando Fachbereich 3 "Schadstoffunfallbekämpfung Küste".
- ²¹⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachtanlage Asse II.
- ²⁵⁾ Davon 1 kw mit Wegfall der Aufgabe Planfeststellung Schachtanlage Asse II.
- ²⁸⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023
- ²⁹⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023
- ³⁰⁾ Davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2023

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
A 16	1	A 16	1
			durch Vollzug HV 27
A 14	1	A 12	2
		A 11	1
			durch Vollzug HV 7
			Verlagerung nach Kap. 0501 im Tausch gegen 1 A-13-Stelle
	1		
			für Artenschutz, befr. bis 12/2023
A 13, Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	1		Verlagerung von Kap. 0501 im Tausch gegen eine A 11-Stelle
	1		von Kap. 0501 (Verlagerung ohne BV und Budget wg. Umressortierung Bauabt., gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits in 2018 umgesetzt)

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1501 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

A 12 2 für Regulierungskammer,
 davon 1 befr. bis 12/2020
 1 für Nachhaltige Mobilität
 A 11 2 von Kap. 0501 (Verlagerung
 wg. Umressortierung Bauabt.,
 gem. § 50 Abs. 2 LHO bereits in
 2018 umgesetzt)
 1 für Artenschutz, befr. bis
 12/2023

Summe Zugang	13	Summe Abgang	4
Bleibt Zugang	9		

Hebungen

A 13, Oberamtsrätin, 1 von A 12 (Amtsrätin, Amtsrat)
 Oberamtsrat bzw. Rätin,
 Rat, sofern nicht 2. EA der
 LG 2

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 8, 28, 29, 30 sind neu ausgebracht. Haushaltsvermerk Nr. 10 (bisher ausgebracht bei BesGr. A 14 Oberrätin, Oberrat) ist neu ausgebracht bei BesGr. A 15 (Direktorin, Direktor). Die Haushaltsvermerke Nr. 7 und 27 werden vollzogen.

B E D A R F S N A C H W E I S	Haushaltsvermerke
--------------------------------------	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	

Beamte/innen im Vorbereitungs-
dienst

A 13	8	8	Baureferendar/-in
------	---	---	-------------------

	8	8	Zusammen
--	---	---	----------

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1506 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
727,84	730,44	725,83

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 0,85 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,85 im Stellenbereich/HV Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 9)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
		- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	2,60
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	2,60
Bleibt Abgang	2,60		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (0,85 werden für Personalratstätigkeit verwendet (davon 0,85 im Stellenbereich/HV Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7)) wurde aktualisiert.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
43.215	41.527	40.960

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	
Planmäßige Beamte/-innen ¹⁾			
			¹⁾ Die allein den Angehörigen von Funktionsgruppen im Sinne der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), vorbehaltenen Planstellen ergeben sich aus der in den Erläuterungen enthaltenen Übersicht.
A 16 ³¹⁾	5	5	Aufsteigende Gehälter: Leitende Direktorin, Leitender Direktor
A 15	31	28	Direktorin, Direktor
A 14	76	79	Oberrätin, Oberrat
A 13 ⁴⁾	20	20	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2
A 13 ⁵⁾	7	7	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 13	21	21	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	113	113	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11 ⁹⁾	122	117	Amtfrau, Amtmann
A 10	63	60	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9	4	4	Inspektorin, Inspektor
A 9 ²⁾⁶⁾	11	11	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 9	34	34	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 8 ⁷⁾	70	80	Hauptsekretärin, Hauptsekretär
A 7	19	19	Obersekretärin, Oberskretär
	596	598	Zusammen
Leerstellen:			
A 10 ³⁾	2	4	Oberinspektorin, Oberinspektor
A 9 ³⁾	1	-	Amtsinspektorin, Amtsinspektor
A 7 ³⁾	1	-	Obersekretärin, Oberskretär
	4	4	Zusammen
			²⁾ Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A 9 BesO.
			³⁾ kw
			⁴⁾ unbesetzt
			⁵⁾ Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A 13 BesO.
			⁶⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 40 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
			⁷⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
			⁹⁾ 1 Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.
			³¹⁾ Eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 16 BesO.

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamte/-innen

Abgang	Stellen	Von den Planstellen entfallen auf Funktionsgruppen nach der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308):
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretärin, Hauptsekretär)	2 infolge Einsparung zum Ausgleich der Mehraus- gaben für die Stellen- hebungen	
Summe Abgang	<u>2</u>	Laufbahngruppe 1

Bes.-Gr.	§ 6 der VO
A 9 mit Amtszulage	11
A 9	34
A 8	70
A 7	19
Insgesamt	134

Hebungen	Stellen
Bes.-Gr. A 15 (Direktorin, Direktor)	3 von Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin, Oberrat)
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau, Amtmann)	5 von Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretärin, Hauptsekretär)
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektorin, Oberinspektor)	3 von Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretärin, Hauptsekretär)
Summe Hebungen	<u>11</u>

Leerstellen

Von den Planstellen für Beamte/-innen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16	5
A 15	28
A 14	72
A 13 (Rätin, Rat, 2. EA der LG 2)	19
A 13 mit Amtszulage (Oberamtsrätin, Ober- amtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	7
A 13 (Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	16
A 12	109
A 11	108
A 10	43
Insgesamt	407

Zugang	Stellen
Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektorin, Amtsinspektor)	1
Bes.-Gr. A 7 (Obersekretärin, Obersekretär)	1
Summe Zugang	<u>2</u>

Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektorin, Oberinspektor)	2 infolge Teilvollzugs des Haushaltsvermerks Nr. 3
Summe Abgang	<u>2</u>
Bleibt Zugang	0

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 15 06 Gewerbeaufsichtsverwaltung

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (Die allein den Angehörigen von Funktionsgruppen im Sinne der Verordnung über Obergrenzen für Beförderungssämter vom 26. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), vorbehaltenen Planstellen ergeben sich aus der in den Erläuterungen enthaltenen Übersicht.) wurde aktualisiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A 9 BBesO.) wurde aktualisiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (1 Stelle wird (in Höhe von 7,50 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) wurde aktualisiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten als Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A 13 BBesO.) wurde aktualisiert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (1 Stelle wird (in Höhe von 37,50 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.) wurde geändert.

Der unbesetzte Haushaltsvermerk Nr. 8 wurde gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 wurde neu ausgebracht.

Der Haushaltsvermerk Nr. 31 (Eine Stelleninhaberin oder ein Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 10 zu Bes.-Gr. A 16 BBesO.) wurde aktualisiert.

BEDARFSNACHWEIS			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	
Beamte/innen im Vorbereitungs-			
dienst			
A 13	10	10	Referendarin, Referendar
A 10	15	15	Oberinspektoranwärterin, Oberinspektoranwärter
A 7	5	5	Obersekretäranwärterin, Obersekretäranwärter
	30	30	Zusammen
Erläuterungen zum Bedarfsnachweis			

Die Stellen für Beamte/-innen im Vorbereitungsdienst sind vorübergehend nicht besetzt; vgl. auch Erläuterung zu Kap. 1506 Titel 422 04.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
12,82	12,82	13,33

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang

- neue VZE	0,00
- Verlagerung	0,00
	0,00
- sonstige	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>

Abgang

- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Abbau der Personalzuwächse	0,00
- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00
Summe Abgang	<u>0,00</u>

Bleibt Zugang 0,00

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
869	847	835

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1522 Budgetierung Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	
Planmäßige Beamte/-innen:			
A 16	1	1	Direktorin der Alfred Toepfer Akademie und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie und Professor
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	2	2	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsrat
	<u>5</u>	<u>5</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2019:

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/in	1
A 15 Direktor/in	1
A 13 Rätin, Rat	2
Zusammen	<u>4</u>

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
93,92	95,02	90,52

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	1,10
- sonstige	0,00	Summe Abgang	1,10
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Abgang	1,10		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2018 (Luchsprojekt)) wurde gestrichen.

Zur Gegenfinanzierung einer Hebung wurde das BV um 0,10 VZE abgesenkt.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
5.198	5.196	5.021

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1524 Nationalpark Harz

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	
Planmäßige Beamte/-innen:			
A 16 ¹⁾	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 15	1	1	Direktorin, Direktor
A 13	1	1	Rätin, Rat
A 13	2	2	Oberamtsrätin, Oberamtsrat
A 12	3	3	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	13	13	Amtfrau, Amtmann
	21	21	Zusammen

¹⁾ Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zu Bes.-Gr. A 16 NBesO.

Erläuterungen zum Stellenplan

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 ist neu ausgebracht (Stellenhebung von A16 nach A16z).

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 15 Direktor/-in	1
A 13 Rat/Rätin	1
A 13 Oberamtsrat/-rätin	2
A 12 Amtsrat/-rätin	3
A 11 Amtmann/-frau	12
Zusammen	20

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
38,70	40,70	39,90

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2019 (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	2,00
- sonstige	<u>0,00</u>	Summe Abgang	<u>2,00</u>
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Abgang	2,00		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 2 (1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2018 (Umsetzung EEG, Offshore Windenergie)) wurde gestrichen.

Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2018 (Umweltbildung, nachhaltige Entwicklung)) wurde gestrichen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
2.596	2.706	2.593

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1525 Nationalpark Wattenmeer

Stellen

STELLENPLAN			Haushaltsvermerke
-------------	--	--	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	
Planmäßige Beamte/-innen:			
A 16	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 14	4	4	Oberrätin, Oberrat
A 13	3	3	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	Amtfrau, Amtmann
A 9	1	1	Inspektorin, Inspektor
A 7	1	1	Obersekretärin, Obersekretär
	<u>12</u>	<u>12</u>	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 14 Oberrätin/Oberrat	3
A 13 Rätin/Rat	3
Zusammen	7

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
17,00	17,00	15,85

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	<u>0,00</u>		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 (1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2017 (Naturdynamikflächen)) wurde gelöscht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
1.159	1.053	1.059

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1526 Biosphärenreservat Elbtalaue

Stellen

S T E L L E N P L A N			Haushaltsvermerke
-----------------------	--	--	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	
Planmäßige Beamte/-innen:			
A 16	1	1	Leitende Direktorin, leitender Direktor
A 14	1	1	Oberrätin, Oberrat
A 13	1	1	Rätin, Rat
A 12	1	1	Amtsärztin, Amtsarzt
A 11	1	1	Amtsfrau, Amtmann
	<u>5</u>	<u>5</u>	<u>Zusammen</u>

Erläuterungen zum Stellenplan

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst:

Bes.-Gr.	Stellen
A 16 Ltd. Direktor/-in	1
A 14 Oberrätin/Oberrat	1
A 13 Rätin/Rat	1
Zusammen	3

Stellen

S T E L L E N P L A N				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung	
	2019	2018		
Planmäßige Beamte/-innen:				
B 5	1	1	Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	2) 1 kw nach Wegfall der Aufgabe für WRRL. 3) Eine Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 4) Eine Stelle wird (in Höhe von 10 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 5) Eine Stelle wird (in Höhe von 5 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 6) Eine Stelle wird (in Höhe von 100 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 7) 3 Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A 13 BesO.
B 2	3	3	Abteilungsleiter/in	
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	7	7	Leitende Direktorin, Leitender Direktor	8) 1 Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem Fußnote 1 zu Bes.-Gr. A 9 BesO.
A 15 ³⁾	33	33	Direktorin, Direktor	9) kw
A 14	38	38	Oberrätin, Oberrat	17) 0,5 kw nach Ausscheiden der Stelleninhaberinnen/des Stelleninhabers infolge ZV II.
A 13 ²⁾²⁸⁾	34	34	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2	28) unbesetzt (1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII))
A 13 ⁷⁾	16	16	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2, Realschullehrerin, Realschullehrer	
A 12 ⁵⁾⁶⁾	41	41	Amtsärztin, Amtsarzt	49) unbesetzt (1 kw infolge ZV II im Aufgabenfeld Naturschutz (Geschäftsbereiche IV und VII))
A 11 ⁴⁾¹⁷⁾	49	46	Amtsfrau, Amtmann	
A 10	17	20	Oberinspektorin, Oberinspektor	
A 9	3	3	Inspektorin, Inspektor	
A 9 ⁸⁾	5	5	Deichvögtin, Deichvogt	
A 8 ⁴⁹⁾	0	2	Deichvögtin, Deichvogt bzw. Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister	
A 7	1	1	Obersekretärin, Obersekretär	
	<u>248</u>	<u>250</u>	Zusammen	
Leerstellen:				
A 14 ⁹⁾	1	1	Oberrätin, Oberrat	
A 13 ⁹⁾	3	3	Rätin, Rat, 2. EA der LG 2	
A 11 ⁹⁾	1	1	Amtsfrau, Amtmann	
A 10 ⁹⁾	3	3	Oberinspektorin, Oberinspektor	
A 9 ⁹⁾	1	1	Inspektorin, Inspektor	
A 8 ⁹⁾	0	1	Hauptsekretärin, Hauptsekretär	
	<u>9</u>	<u>10</u>	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Erläuterungen für 2019:

Planmäßige Beamte/-innen:

Zugänge: Anzahl

Bes.-Gr. A 13 (Rätin, Rat 2. EA der LG 2) 1 für die Übernahme ausgebildeter Referendarinnen und Referendare

Einzelplan	15	Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel	1555	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Abgänge:

Bes.-Gr. A 13 (Rätin, Rat 2. EA der LG 2)	1	Infolge Vollzugs des HV Nr. 28
Bes.-Gr. A 8 (Deichvögtin, Deichvogt)	2	davon 1 infolge Vollzugs des HV Nr. 49 1 zum Ausgleich für die Hebungen von Bes.-Gr. A 10 nach Bes.-Gr. A 11 sowie für den Planstellenzugang A 13

Bleiben Abgänge: 2

Hebungen:

Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	3	von Bes.-Gr. A 10 (Ober- inspektorin, Oberinspektor)
------------------------------------	---	---

Sonstige Veränderungen:

Die Haushaltsvermerke Nr. 28 und 49 wurden vollzogen.
Der Haushaltsvermerk Nr. 10 wurde gestrichen.
Der Haushaltsvermerk Nr. 6 wurde angepasst.
Der Haushaltsvermerk Nr. 5 wurde neu ausgebracht.

Von den Planstellen entfallen auf den Technischen Dienst

Bes.-Gr.		2019	2018
B 2	Abteilungsdirektor/-in	2	1
A 16	Ltd. Direktor/-in	5	6
A 15	Direktor/-in	18	18
A 14	Oberrat/-rätin	33	33
A 13	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	20	20
A 13	Oberamtsrat/-rätin, bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	14	14
A 12	Amtsrat/-rätin	36	36
A 11	Amtmann/-frau	46	43
A 10	Oberinspektor/-in	11	14
A 9	Inspektor/-in	0	0
A 9	Deichvogt/-vögtin	1	1
A 8	Deichvogt/-vögtin	0	2
A 7	Obersekretär/-in	1	1
Zusammen		187	189

Die Anzahl der für die Bes.-Gr. B 2 und A 16 ausgewiesenen Planstellen des Technischen Dienstes wurden korrigiert.

Übersicht der infolge ZV II mit kw-Vermerken ausgebrachten Stellen.

Bes.-Gr.		2019	2018
A 13	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	0	1
A 11	Amtmann/-frau	0,5	0,5
A 8	Deichvogt/-vögtin	0	1
Zusammen		0,5	2,5

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
8,94	8,94	8,49

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
693	607	589

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 Kapitel 1591 Fachaufgaben der Ämter für regionale Landesentwicklung

Stellen

STELLENPLAN		Haushaltsvermerke
-------------	--	-------------------

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2019	2018	

Planmäßige Beamte/-innen

A 15	3	3	Direktorin, Direktor
A 13	1	1	Oberamtsrätin, Oberamtsrat bzw. Rätin, Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	4	4	Amtsärztin, Amtsarzt
	8	8	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan